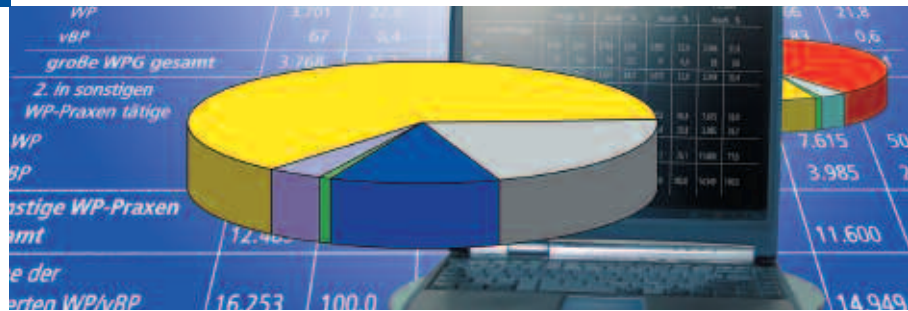


16

Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt



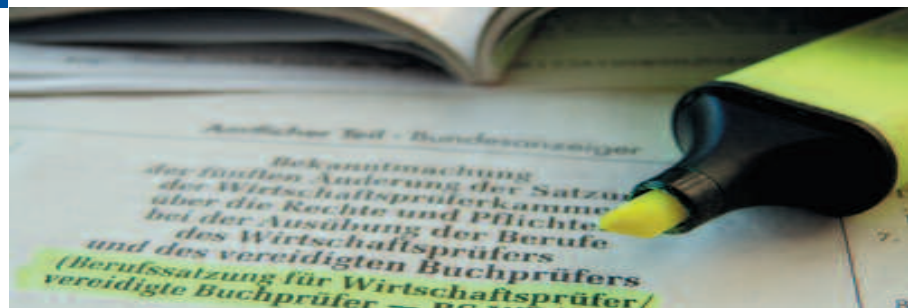
40

Neue EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung



44

Fünfte Änderung der Berufssatzung



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Der Erste Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer
Wirtschaftsprüfer/Rechtsanwalt/Steuerberater

Dr. jur. Karl Ernst Knorr

ist am 29. Januar 2006 im Alter von 63 Jahren verstorben.

Karl Ernst Knorr war der Wirtschaftsprüferkammer über viele Jahre zutiefst verbunden. Seit 1990 war er Mitglied des Vorstandes, seit 2005 zugleich Erster Vizepräsident. Seine ehrenamtliche Tätigkeit war durch beispiellosen Einsatz, persönliche Leidenschaft und höchste fachliche Kompetenz geprägt. Wie nur wenige verband er die praktischen Erfahrungen als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Steuerberater mit der Fähigkeit zur analytischen Durchdringung von Problemstellungen. Die Spannweite seines Wirkens war ebenso groß wie das Vertrauen, das ihm von allen Seiten entgegengebracht wurde. Er vertrat die Interessen des deutschen Berufsstandes in internationalen Gremien und gestaltete als langjähriger Vorsitzender des Ausschusses „Berufsrecht/Berufssatzung“ das nationale Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer maßgeblich mit.

Neben seiner verantwortungsvollen Tätigkeit als Geschäftsführender Partner und Mitglied des Vorstandes bei der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und in den Führungsgremien der Wirtschaftsprüferkammer fand Karl Ernst Knorr die Zeit, in weiteren Ausschüssen, Arbeitskreisen und an wichtigen Projekten an vorderster Stelle mitzuwirken. Hier alle Bereiche anzusprechen ist kaum möglich. Hervorgehoben seien aber seine Beteiligung an den Vorarbeiten zur Neufassung der §§ 319, 319a des Handelsgesetzbuchs sowie an der Aufarbeitung der Grundlagen der Berufsaufsicht, die in der Schrift Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP mündeten.

Karl Ernst Knorr übte seine Berufe und seine zahlreichen ehrenamtlichen Funktionen nicht nur aus, er lebte sie. Er folgte damit dem Beispiel seines Vaters, Herrn Prof. Dr. Ernst Knorr, der von 1965 bis 1969 Präsident der Wirtschaftsprüferkammer und ihm beruflich wie menschlich Vorbild war. Seine tiefe Verbundenheit mit der Familie und die echte Freude an seinem beruflichen Wirken bildeten die Quelle seines unerschütterlichen Humors, den er trotz schwerer Krankheit bis zuletzt nicht verlor.

Karl Ernst Knorr wird uns als besonderer Mensch in Erinnerung bleiben.

**Abschlussprüferaufsichtskommission,
Beirat, Vorstand, Kommission für Qualitätskontrolle,
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer**

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Wirtschaftsprüferkammer hat 20.000 Mitglieder 4

Zur Sache 5
Editorial des Präsidenten

Internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit
der Aufsichtssysteme ist das Ziel
Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK. 6

Bericht über die Beiratssitzung
am 23. November 2005 in Berlin 7

Neue Gremienmitglieder stellen sich vor. 12

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens 14

Wirtschaftsprüferprüfung II/2005 und Prüfung zum
vereidigten Buchprüfer 2005 – Statistische Auswertung 15

Anbieterstruktur und Mandatsverteilung
im Wirtschaftsprüfungsmarkt 16

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung der fünften Änderung der Berufssatzung
für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer 20

Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. 21

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer
(Körperschaft des öffentlichen Rechts) 22

Internationales 24

Aus den Ländern. 26

Informationen für die Berufspraxis

Honorare für die Pflichtprüfung
kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2006 29

Voraussetzungen für die Anerkennung von
Veranstaltungen zur Erfüllung der speziellen
Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle 29

Der praktische Fall
Berufsaufsicht: Erfordernis der Begründung von
Versicherungsschutz als selbständiger WP nach
Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in einer WPG 30

Qualitätskontrolle: Fehlende Funktionsprüfung
der Auftragsabwicklung 30

Mitglieder fragen – WPK antwortet. 34

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische
Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie
das Unternehmensregister 36

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung
der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung
des Genossenschaftsrechts. 36

Neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung. 37

Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz
des Landes Schleswig-Holstein 37

Berichte zu den einzelnen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf zu einem
Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz 38

Verkündung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes 39

Entwurf eines Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes. 39

Analysen und Meinungen

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann
Neue EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung 40

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr t, RA Dr. Volker Schnepel
Die fünfte Änderung der Berufssatzung 44

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht
geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse. 48

Rüge wegen fehlerhaft unterlassener
Einschränkung des Bestätigungsvermerks. 53

Haftungsrecht

Die Gründungsprüfung. 50

Service

Veranstaltungen 54

Literaturhinweise 56

Anzeigen

Stellengesuche 59

Kooperationswünsche 61

Praxisbörse 63

System der Qualitätskontrolle 64

Rubriken

Berichte und Meldungen 31

Personalien 32

Bekanntmachungen des Versorgungswerks StB/WP
im Saarland. 58

Impressum. 58

Glosse 66

Diesem Heft liegen bei: Wirtschaftsplan 2006 der WPK
und Register WPK Magazin 2004 - 2005

Wirtschaftsprüferkammer hat 20.000 Mitglieder



Am 16.1.2006 hat die Wirtschaftsprüferkammer in Düsseldorf ihr zwanzigtausendstes Mitglied bestellt. Gerd-Rudolf Volck, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen, nahm Katja Scholten den Berufseid ab. Die Dreißigjährige will eine eigene Praxis eröffnen.

(v. li.) Dr. Reiner Veidt, WPK-Geschäftsführer; WP/StB Katja Scholten, zwanzigtausendstes Mitglied der WPK; WP/StB Gerd-Rudolf Volck, Landespräsident der WPK in NRW; RA Felix Schütz, Leiter der Landesgeschäftsstelle der WPK in Düsseldorf

Insgesamt wurden an diesem Tag 71 erfolgreiche Wirtschaftsprüfer-Kandidaten (17 Damen, 54 Herren) aus dem noch nicht ganz abgeschlossenen Prüfungsdurchgang des zweiten Halbjahres 2005 bestellt, für den in Nordrhein-Westfalen insgesamt 290 Kandidaten zugelassen waren. Ihr Durchschnittsalter betrug 33 Jahre.

Gerd-Rudolf Volck nahm den Absolventen den Berufseid ab und beglückwünschte sie zum bestandenen Examen und zur Aufnahme in den Kreis der Berufsangehörigen.

Mit Blick auf die anwesenden Kinder sagte Herr Volck: „Das Examen findet typischerweise in einer Lebensphase statt, die bei den meisten Menschen, so wohl auch bei Ihnen, der Familienplanung vorbehalten ist. Viele von Ihnen haben Kinder im Vorschul- oder Grundschulalter, so dass die Belastung für die ganze Familie umso größer ist, wenn ein Elternteil neben dem Beruf jede freie Minute, nach Feierabend und am Wo-

chenende, der Vorbereitung auf das Examen widmen muss. Deswegen spreche ich nicht nur den Kandidaten, sondern auch Ihnen, liebe Angehörige, meine Anerkennung dafür aus, dass Sie diesen schwierigen Weg zusammen mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner gegangen sind und zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht haben.“

Frau Dr. Mintrop-Aengevelt, Mitglied des Verwaltungsrates des IDW, informierte über aktuelle Themen aus der Facharbeit. Sie hob die besondere Bedeutung des Wirtschaftsprüfer-Examens hervor: „Mit dem bestandenen Examen haben Sie eine der höchsten Berufsqualifikationen erreicht, die die deutsche Bildungslandschaft anzubieten hat.“ Herr Dr. Gerhard Gross, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des IDW, gratulierte im Namen des Berufsverbandes. Der Geschäftsführer des Versorgungswerks der WP und vBP im Lande Nordrhein-Westfalen, Herr Dr. Hans

Wilhelm Korfmacher, informierte über die Mitgliedschaft im WPV.

Im Zusammenhang mit der Vereidigung des zwanzigtausendsten Mitgliedes der Wirtschaftsprüferkammer führte Herr Volck aus: „Es ist schön zu sehen, wie viele junge Menschen sich für den Beruf des Wirtschaftsprüfers interessieren. Besonders erfreulich ist, dass die Zahl der Absolventinnen in den letzten Jahren zugenommen hat. Hatten wir vor zehn Jahren noch sechs Prozent Frauen im Beruf, sind es heute immerhin schon zwölf.“

Der Berufsstand hat bisher kontinuierlichen Zuwachs zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl der 1961 gegründeten WPK hat sich von 1988 bis heute auf 20.000 verdoppelt. Allein im vergangenen Jahr kamen 334 Wirtschaftsprüfer, 82 vereidigte Buchprüfer und 104 Berufsgesellschaften hinzu. sü/th

Detaillierte Statistiken zum Berufsstand mit Stand vom 1.1.2006 stehen zur Verfügung unter
 → www.wpk.de/beruf-wp/vbp/statistiken.asp

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit dem Jahreswechsel ist ein Jahr vergangen, seit mit der Sechsten WPO-Novelle die Abschlussprüferaufsichtskommission als öffentliche Fachaufsicht über die WPK eingesetzt wurde. Auch andere europäische Länder haben vergleichbare Institutionen. Seit Mitte Dezember arbeiten die nationalen Prüferaufsichten in der neuen „European Group of Auditors' Oversight Bodies“ in Brüssel zusammen. Das Bundeswirtschaftsministerium hat den Vorsitzenden der APAK, Herrn Dr. Volker Röhrich, entsandt. Die APAK wird überdies im Februar in den Vereinigten Staaten mit dem PCAOB Gespräche führen. Wir sehen darin eine Chance, den Amerikanern die Gleichwertigkeit unseres Aufsichtssystems zu vermitteln.

Das Jahresende war aus Sicht der WPK vom Ablauf der letzten Übergangsfrist im Qualitätskontrollverfahren geprägt. Wie erwartet und befürchtet ging eine Vielzahl von Qualitätskontrollberichten erst kurz vor Fristablauf ein. Dennoch konnte das Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen in der Geschäftsstelle ohne Verzögerung bewältigt werden, wie Sie dies von Ihrer Berufsorganisation erwarten können. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte wird die WPK und die Kommission für Qualitätskontrolle in 2006 stark in Anspruch nehmen.

Von außerordentlicher Bedeutung für alle Praxen ist der Entwurf der VO 1/2005. Der Berufsstand war frühzeitig in die Diskussion eingebunden. Bei IDW und WPK sind bis zum Herbst 2005 insgesamt 60 Stellungnahmen eingegangen; Fachgespräche wurden geführt. Derzeit werden die Stellungnahmen und die Ergebnisse der Gespräche ausgewertet, auch mit dem Ziel, die VO in kleinen Praxen handhabbar zu halten.

Die Verabschiedung der Verlautbarung der Vorstände ist für das Frühjahr vorgesehen, dann als VO 1/2006.

Trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Regulierungsdichte bleibt der Wirtschaftsprüferberuf für gut ausgebildete Menschen attraktiv. Kollege Gerd-Rudolf Volck hat in seiner Eigenschaft als Landespräsident der WPK in Nordrhein-Westfalen am 16. Januar das zwanzigtausendste Mitglied der Kammer bestellt. Wir können auf stetigen Mitgliederzuwachs in den zurückliegenden Jahren blicken und auch in Zukunft damit rechnen. Das ist ein gutes Zeichen.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, die Arbeiten an diesem Heft waren fast abgeschlossen, da erreichte uns die traurige Nachricht, dass der Erste Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, Herr WP/StB/RA Dr. jur. Karl Ernst Knorr, nach schwerer Krankheit am 29. Januar verstorben ist. Wir sind über seinen Tod tief bestürzt. Bis zuletzt hatte sich Herr Dr. Knorr für unseren Beruf eingesetzt. Noch für dieses WPK Magazin hatte er an dem Aufsatz zur fünften Änderung der Berufssatzung gearbeitet. Sein Sachverstand prägte maßgeblich die Fortentwicklung unseres Berufsrechts. Der Berufsstand verliert mit Herrn Dr. Knorr eine herausragende Persönlichkeit. Seine scharfsinnigen fachlichen Beiträge und seine humorvolle Art werden uns sehr fehlen. Die Lücke, die er hinterlässt, wird nur schwer zu füllen sein.

Ihr

Dieter Ulrich
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Internationale Anerkennung der Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme ist das Ziel

Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK

Anlässlich der Beiratssitzung am 23.11.2005 in Berlin führte Präsident Dieter Ulrich wie folgt aus:



Sie haben in Ihren Arbeitsunterlagen einen ausführlichen Bericht des Vorstandes erhalten, der alles wiedergibt, was in den letzten Monaten geschehen ist. Ich greife im Folgenden die wesentlichen Punkte und jüngsten Entwicklungen auf.

Internationale Entwicklungen

Die Herausforderungen, die auf uns zukommen, gehen von den USA aus, wie wir es schon häufig erlebt haben. Der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) will in allen Ländern, in denen für den US-Kapitalmarkt wesentliche Gesellschaften ansässig sind und von ausländischen Prüfern geprüft werden, sein System der Kontrolle dieser Abschlussprüfer anwenden.

Die großen Prüfungsgesellschaften und einige kleinere, die in den USA registrierte Unternehmen oder wichtige

Tochtergesellschaften von amerikanischen Unternehmen hier prüfen, stehen auf der Zertifizierungsliste des PCAOB und werden in den nächsten Jahren vom PCAOB überprüft. Genaue Termine gibt es nicht. Betroffen sind etwa 25 deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Amerikaner gehen offenbar nicht davon aus, dass andere Systeme ihrem entsprechen, mit der Folge, dass sie die deutschen Unternehmen so prüfen können, wie sie auch in den USA die dortigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften prüfen.

Wir wollen den deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften helfen, indem wir versuchen, ein Anerkennungsverfahren zwischen den USA und den deutschen Kontrollinstanzen zu installieren. Die Amerikaner suchen mit denjenigen das Gespräch, die in Deutschland die Prüferkontrolle repräsentieren; das ist die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK).

Herr Professor Marten, der Stellvertretende Vorsitzende der APAK, wird Sie dazu später informieren.

Gegenseitige Akzeptanz der Kontrollsysteme

Uns interessiert also vordringlich, ob die Amerikaner unser Aufsichtssystem akzeptieren. Mit der Sechsten WPO-Novelle meinten wir, nicht nur wichtige Vorgaben der seinerzeit noch im Entstehen begriffenen EU-Abschlussprüferrichtlinie erfüllt zu haben, sondern auch dem zu genügen, was sich die Amerikaner unter einer ordnungsgemäßen Berufsaufsicht vorstellen. Inzwischen wurde uns verschiedentlich signalisiert, dass dem vielleicht nicht ganz so ist.

Die Amerikaner verwenden im Zusammenhang mit der Prüferaufsicht zwei Begriffe, an die man sich erst einmal gewöhnen muss: „investigations“ und „inspections“. Unter

Bericht über die Beiratssitzung

am 23. November 2005 in Berlin

Schwerpunkt der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer waren die Vorgaben für den Berufsstand durch die neue Abschlussprüferrichtlinie sowie die Änderung der Berufssatzung WP/vBP.



Achim Schmidt berichtete über den aktuellen Verfahrensstand zum Entwurf der VO 1/2005

Eröffnet wurden die Beratungen der ersten Sitzung in der Amtsperiode 2005 bis 2008 mit der Berichterstattung des Vorstandes (dazu auf Seite 6 ff. in diesem Heft).

Im weiteren Verlauf der Sitzung gab Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, stellvertretender Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission, einen Überblick über die bisherige

Zusammenarbeit zwischen der APAK und der WPK. Darüber hinaus sei ein wichtiges Ziel der APAK, das deutsche Aufsichtssystem im Ausland bekannt zu machen und seine Akzeptanz zu fördern.

Der vom Vorstand vorgelegte und vom Haushaltsausschuss kommentierte Wirtschaftsplan 2006 der WPK wurde vom Beirat festgestellt (der Wirtschaftsplan liegt diesem Heft bei). Anschließend wählte der Beirat Herrn Uwe Rades in den Haushaltsausschuss. Das Amt war vakant, weil der aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer gewählte Christoph Kuglmeier zwischenzeitlich als Wirtschaftsprüfer bestellt wurde und daher sein Beiratsmandat niederlegte. Der Beirat beschloss die Änderung der Gebührenordnung der WPK mit Wirkung zum 6.12.2005. Dabei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die aufgrund von Änderungen der WPO durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz erforderlich waren. Die Änderungen wurden inzwischen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie genehmigt. Die Gebührenordnung ist auf Seite 22 f. in diesem Heft abgedruckt. Der Beirat lehnte mit knapper

Mehrheit eine Änderung der Beitragsordnung ab, Beitragsermäßigungsmöglichkeiten für Berufsgesellschaften entfallen zu lassen. Der Beirat hält es für zweckmäßig, vor einer erneuten Befassung mit dem Thema Klarheit darüber zu haben, ob es möglicherweise de lege ferenda weitere zulässige Rechtsformen für Berufsgesellschaften geben wird.

WPK-Geschäftsführer Peter Maxl informierte über die anstehenden Änderungen der Berufssatzung. Sie betreffen Änderungen von Detailregelungen der Qualitätssicherung und der Independence-Regelungen. Die Berufssatzung solle im Übrigen zukünftig stärker zwischen dem Vorbehaltsbereich und den übrigen Tätigkeitsbereichen des Berufsstandes differenzieren. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es allein im Vorbehaltsbereich gerechtfertigt ist, sich strenger berufsrechtlichen Regelungen zu unterwerfen. Die Einzelheiten der Satzungsänderung sind auf Seite 20 f. bekannt gemacht und werden in dem Beitrag auf Seite 44 ff. in diesem Heft erläutert.

Der Beirat beschloss eine Änderung der Satzung der WPK. Da es sich um redaktionelle Anpassungen handelte, war ein Beschluss der Wirtschaftsprüferversammlung nicht erforderlich. Über die Einzelheiten informiert der Beitrag auf Seite 21 in diesem Heft.

WPK-Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt berichtete über die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und den derzeitigen Stand des Verfahrens. Schwerpunkte seiner Ausführungen waren dabei insbesondere die Konzeption für die Auswertung von Qualitätskontrollberichten sowie Fragen im Zusammenhang mit Ausnahmegenehmigungen. Im Anschluss informierte Herr Achim Schmidt, Vorsitzender des Ausschusses „Qualitätssicherung“, über den aktuellen Verfahrensstand zum Entwurf der VO 1/2005. Derzeit gebe es aufgrund der Veröffentlichung des Entwurfs im April des Jahres zahlreiche Anregungen, die in die Beratungen aufgenommen würden. Der Beirat nahm die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis.

Der Beirat stimmte schließlich der Ernennung der Landespräsidenten für die Amtsperiode vom 1.1.2006 bis 31.12.2008 zu. Mehr über die neuen Amtsinhaber ist dem Beitrag auf Seite 26 in diesem Heft zu entnehmen.

Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 13.7.2006 in Berlin statt.

gw



„investigations“ verstehen sie die anlassbezogene Überprüfung. Der Begriff „inspections“ bezieht sich hingegen auf etwas, das anlassunabhängig passieren soll. Unabhängig von einem konkreten Fall soll nach dem Zufallsprinzip überprüft werden, ob die jeweilige Praxis die beruflichen Regeln einhält.

Die Amerikaner wickeln alles in einer Institution ab, dem PCAOB. Unsere Trennungsprinzipien aus Rechtsgründen erscheinen dort fremd. Deshalb ist es schwer, das amerikanische System in Deutschland parallel abzubilden.

Zwei Säulen der Aufsicht in Deutschland

Wir haben ein anderes System, das – wenn man es so sehen will – auf zwei Säulen aufgebaut ist. Einmal gibt es die Säule „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung – DPR“, die die Rechnungsleger prüft, wenn dort mögliche Fehler im Raum stehen. Das bedeutet nicht automatisch, dass auch der Abschlussprüfer etwas falsch gemacht hat. Die Wirtschaftsprüferkammer würde aber bei Verdacht auf eine Berufspflichtverletzung eine Mitteilung von der DPR be-

kommen und dann prüfen, ob der Kollege sich richtig verhalten hat.

Als zweite Säule haben wir die Aufsicht über die Abschlussprüfer, die ihrerseits in zwei Bereiche aufgeteilt ist: Die Prävention durch die Qualitätskontrolle einerseits und die Berufsaufsicht als repressives Verfahren andererseits. In dem repressiven Verfahren der Berufsaufsicht haben wir aber immer nur die anlassbezogene Überprüfung.

Was uns also von den Amerikanern unterscheidet, sind die so genannten „inspections“. Wir haben nirgendwo im deutschen System die Möglichkeit, im Rahmen der Berufsaufsicht „inspections“ vornehmen zu können.

Man mag eine solche anlassunabhängige Kontrolle im Qualitätskontrollsystem erkennen. Dort sieht sich der Prüfer für Qualitätskontrolle nach sinnvollen Vorgaben ausgesuchte Einzelfälle an. Jedoch sollten diese Prüfungen nicht im Sinne von „inspections“ verstanden werden. Sie dienen eigentlich nur der Überprüfung, ob das Kontrollsystem der Praxis ordnungsgemäß eingerichtet ist. Diese präventive Überprüfung soll nicht in den repressiven Bereich umschlagen. Feststellungen aus der Qualitätskontrolle schlagen deshalb nicht in das System der Berufsaufsicht durch. Diese Trennung stößt im Ausland offenbar auf Verständnisschwierigkeiten, während nach unserem deutschen Rechtsverständnis die „Firewall“ verfassungsrechtlich geboten ist.

Das Bundeswirtschaftsministerium arbeitet an Arbeitsentwürfen einer Siebten WPO-Novelle. In diesen Vorentwürfen wird überlegt, wie man „inspections“ installieren könnte. Die jüngste Idee geht dahin, den gesamten Berufsstand mit solchen Zufallsstichproben zu überziehen. Da halten wir seitens der Wirtschaftsprüferkammer dagegen. Wir wollen den Berufsstand davor bewahren, dass jede kleine Praxis sich diesem

„inspections“-Verfahren unterziehen muss, selbst wenn sie keine internationalen Mandate und keine US-Berührung hat. Wir sehen zwar die Notwendigkeit, das deutsche System so auszustatten, dass es internationalen Anforderungen entspricht. Hinsichtlich des „inspections“-Verfahrens allerdings wollen wir den Berufsstand in seiner Gesamtheit aber heraushalten.

Unser Modell läuft darauf hinaus, dass nur diejenigen Prüfer sich einem „inspections“-Verfahren unterziehen, die beim PCAOB oder in anderen Ländern gelistet sind. Nur in diesen Fällen soll sich die jeweilige Aufsichtsbehörde an die APAK wenden und um Durchführung von „inspections“ durch die APAK nachsuchen können. Das ist einerseits notwendig, um die Anerkennung des deutschen Systems im Ausland zu erreichen, andererseits trifft es nicht den Berufsstand flächendeckend. Ich meine, das wäre eine ganz gute Lösung, in der wir mit dem IDW übereinstimmen. Ob es dazu kommt, ist noch nicht sicher.

Die APAK ist für Februar nächsten Jahres in die USA eingeladen, um die Vergleichbarkeit der Systeme zu diskutieren. Die Besprechung in den USA ist für uns auch deswegen wichtig, weil wir uns davon Erkenntnisse für die Siebte WPO-Novelle erhoffen, je nachdem, ob die Amerikaner das vorgeschlagene System akzeptieren.

Dialog mit Prüferkammern in Europa

Die Wirtschaftsprüferkammer bemüht sich um den Dialog mit vergleichbaren Organisationen. Wir haben Gespräche in Polen, Ungarn, Tschechien, Slowenien, Estland, Litauen und Österreich geführt. Diese Länder sind im Begriff, ein vergleichbares Qualitätskontroll- und Berufsaufsichtssystem einzurichten. Wenn wir dabei helfen, indem wir unser System vermitteln, wäre dies auf

EU-Ebene und auch darüber hinaus sicher hilfreich für uns. Im Augenblick haben wir den Eindruck, dass die genannten Länder großes Interesse an diesem Austausch haben.

Zusammenarbeit mit der Weltbank

Im Gespräch sind wir auch mit der Weltbank. Sie finanziert Untersuchungen über die Einrichtung von Qualitätskontrollsystemen beispielsweise in Kroatien, Georgien und Polen. Sie braucht Sachverständige, die sich in dieser Materie auskennen. Auch da haben wir uns der Weltbank angeboten, allerdings wollen wir es nicht ausfern lassen. Wir haben nicht die personellen Ressourcen, um als 100%-Berater zur Verfügung zu stehen und die Unterstützung von weit entfernten Ländern hilft uns im europäischen Konzert wenig.

Verabschiedung der Abschlussprüferrichtlinie

Zentraler Berichtspunkt auf der europäischen Ebene ist die Verabschiedung der Abschlussprüferrichtlinie im Oktober diesen Jahres. Es fehlt noch die förmliche Verabschiedung durch den Ministerrat. Endgültig rechtswirksam wird die Richtlinie erst nach der Übersetzung in die 20 Amtssprachen der EU. Nach uns vorliegenden Informationen kann man davon ausgehen, dass das etwa Ostern nächsten Jahres der Fall sein wird. Dann haben die nationalen Gesetzgeber in Europa zwei Jahre Zeit, um die Anforderungen der Richtlinie umzusetzen.

Große Teile der Richtlinie haben wir in Deutschland im Rahmen der Sechsten WPO-Novelle antizipiert. Denken Sie nur an die Einrichtung der APAK. Es gibt natürlich noch weitere Punkte, die wir auch noch umsetzen müssen. Ich greife folgende heraus:



Hubert Graf von Treuberg, Vorsitzender des Beirates, leitete die Sitzung

Transparenzbericht

Bedeutsam gerade für die kleineren und mittleren Unternehmen ist der so genannte Transparenzbericht. Große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die ihre Abschlüsse ohnehin veröffentlichen, mögen das kaum als Einschnitt empfinden, aber für jemanden wie mich aus dem Mittelstand ist das anders. Plötzlich ist man verpflichtet, bislang intime Daten öffentlich zu machen, wie die Zahl der Partner, die Vergütungs- und Gesellschaftsstruktur, Art der Mandate und das Honorar, aufgliedert nach Honorararten wie Prüfung, Beratung und Sonstiges. Für den Mittelständler ist das schon etwas ungewohnt. Aber wir werden auch hier die Abschlussprüferrichtlinie umsetzen müssen.

Öffnung der Gesellschafterstruktur

Ein weiterer Punkt, der nicht ganz so gravierend empfunden wird, der aber für uns auch neu ist, betrifft die Öffnung der Gesellschafterstruktur. Bisher sind nur deutsche Wirtschaftsprüfer berechtigt, deutsche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu halten und als Geschäftsführungsorgan tätig zu

sein. Jetzt soll dies auch für EU-Prüfer möglich sein. In einem gemeinsamen Markt sollen auch vergleichbar qualifizierte Kollegen aus anderen Ländern die gleichen Funktionen ausüben können wie wir, so sieht es die EU.

Mit etwas Sorge betrachten wir die von der Richtlinie eröffnete Möglichkeit, bis zu 49 Prozent der Geschäftsanteile einer WPG auch Nicht-Berufsangehörigen zu überlassen. Unsere strengere Regelung in Deutschland verstößt nicht gegen die Abschlussprüferrichtlinie und wir sollten auch nicht von ihr abrücken. Wir waren bisher immer stolz darauf, dass unser Berufsstand nur von Berufsangehörigen gebildet wurde und ich fände es unglücklich, sollte sich daran etwas ändern. Deshalb hoffen wir, dass der deutsche Gesetzgeber von der Option keinen Gebrauch machen wird. Eine Fremdbeteiligung von 49% kann die Unabhängigkeit des WP erheblich gefährden.

Netzwerkdefinition

Ein Punkt, der für den Mittelstand sehr wichtig ist, ist die Netzwerkdefinition. Die Richtlinie ist hier auslegungsfähig. Der deutsche Gesetzgeber wird sich bei einer Übernahme in das



finden will, die versicherbar bleibt. Ich glaube jedoch nicht, dass wir mit unserem deutschen, im Verhältnis zu anderen Haftungssystemen moderaten System überleben können. Sicherlich werden die Prämien viel teurer werden. Aber es wäre schon schön, wenn sich die Erkenntnis durchsetzte, dass keiner mehr unsere Tätigkeit ausübt, wenn sie nicht versicherbar ist.

Handelsgesetzbuch überlegen müssen, wie weit die Definition angelegt sein wird. Davon hängen Unabhängigkeits- und Haftungsfragen ab.

Das IDW hat dankenswerterweise die Initiative ergriffen, einen Ausschuss einzurichten, in dem die wichtigsten Netzwerke vertreten sein sollen. Die WPK hat ermittelt, dass es ungefähr 400 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland gibt, die zu einem Netzwerk gehören. 50 Netzwerke wurden identifiziert.

Group of Auditors' Oversight Bodies

Die Europäische Kommission sieht zu Recht das Bedürfnis, dass die in Installation befindlichen Oversight-Systeme untereinander Erfahrungsaustausch betreiben können. Es ist wenig sinnvoll, unterschiedliche Maßstäbe oder unterschiedliche Anforderungen im Rahmen der Public Oversight Bodies anzulegen, wenn im Übrigen einheitliche Spielregeln gelten sollen. Deswegen hat die EU die European Group of Auditors' Oversight Bodies (EGOAB) ins Leben gerufen. Das Netzwerk der Oversight Bodies wird in Brüssel gemanagt. Deutschland wird durch die APAK vertreten sein.

Haftung des Abschlussprüfers

Die EU hat im Rahmen der Abschlussprüferrichtlinie das Thema Haftung im Grunde ausgeklammert. Das dürfte daran liegen, dass wir in Europa zu unterschiedliche Haftungssysteme haben. Eine eigens eingesetzte Expertengruppe soll eine Studie zu den unterschiedlichen Haftungssystemen erarbeiten. Wir werden das sehr genau beobachten müssen. Wir sind uns darüber einig, dass man eine Lösung

Turnus der Qualitätskontrolle

Sie wissen, dass wir im Augenblick einen dreijährigen Turnus bei der Qualitätskontrolle haben. In der Abschlussprüferrichtlinie ist vorgegeben, dass es für alle Prüfer kapitalmarktorientierter Unternehmen dabei bleibt. Für alle anderen darf der Turnus bis auf sechs Jahre verlängert werden. Wir wollen dem deutschen Berufsstand das Maximum der sechs Jahre zugute kommen lassen. Wie der



Wechsel vom dreijährigen zum sechsjährigen Rhythmus bewerkstelligt werden soll, ist noch zu klären. Dazu sind wir mit dem Bundeswirtschaftsministerium im Gespräch.

Die Frage ist nicht nur für die Berufsangehörigen, sondern auch für die WPK wichtig. Anlässlich dieses Jahresendes, an dem der Dreijahresturnus für alle ausläuft, haben wir gemerkt, mit welchem enormen Verwaltungsaufwand es verbunden ist, wenn Hunderte Berichte in kurzer Zeit eingehen und beobachtet werden müssen.

Einführung des Syndikus-Wirtschaftsprüfers

Ein weiterer wichtiger Punkt der Siebten WPO-Novelle ist die geplante Einführung des so genannten Syndikus-Wirtschaftsprüfers. Wir wollen auf jeden Fall verhindern, dass jemand in Angestelltenfunktion den Eindruck erweckt, er würde als freischaffender eigenverantwortlicher Wirtschaftsprüfer handeln. Das wäre nicht nur dem Ansehen des Berufs abträglich, denn der betroffene Kollege ist letztlich von seinem Vorstand abhängig und weisungsgebunden. Es verträgt sich auch nicht mit dem freiberuflichen Verständnis von unserer Tätigkeit. Daher ist aus unserer Sicht eine Lösung anzustreben, wonach die Berufsbezeichnung in Anstellungsverhältnissen nicht geführt werden darf.

Ausschuss für Fragen kleiner und mittlerer Praxen eingerichtet

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, abschließend darf ich Sie noch darauf hinweisen, dass wir einen Ausschuss in der WPK eingerichtet haben, der sich speziell der Fragen kleinerer und mittlerer Praxen annehmen soll. Wir glauben, dass es nützlich ist, wenn in diesem Arbeitskreis gerade Vertreter kleinerer und mittlerer Einheiten sitzen und ein geschärftes Auge auf die praktischen Konsequenzen gesetzgeberischen Handelns für ihre Belange haben. Über die weitere Entwicklung werden wir berichten.

Damit schließe ich meinen Bericht. Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für ihre Aufmerksamkeit.

RECHTSSICHER

Mehr Sicherheit bei der steuer-optimalen Vertragsgestaltung!

Mit der Software „Steueroptimale Vertragsgestaltung“ sind Ihre Verträge „wasserdicht“. Egal, ob Sie Standardvertragsmuster suchen oder Ihre Verträge individuell gestalten wollen – mit dieser einzigartigen Software gehen Sie in Vertragsangelegenheiten auf Nummer sicher.

€ **98,00**

Update nach Bedarf à € 48,-
Bestell-Nr. A03006



Jetzt 4 Wochen kostenlos testen! ☎ 0180-55 55 703

(12 Cent/Min., ein Service von dtm)



www.steuer-office.de/shop

Neue Gremienmitglieder stellen sich vor

Anlässlich der 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung am 17.6.2005 wurden der neue Beirat und der neue Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für die Amtsperiode 2005 bis 2008 gewählt. Im letzten WPK Magazin, Seite 6 f., haben sich die neuen Kollegen im

Vorstand vorgestellt. Dieses Heft präsentiert elf neue Beiratsmitglieder, in der nächsten Ausgabe werden abschließend weitere elf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorgestellt, die neu im Beirat vertreten sind.



WP/StB/RA
Heidemarie Wagner
Stellvertretende Vorsitzerin
des Beirates

Tätig in eigener Praxis:
Cicerostraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030/89 66 72 58
Telefax 030/89 66 71 06
E-Mail heidemarie.wagner@dsup.de

Heidemarie Wagner ist verheiratet.



vBP/StB
Dagmar Brühl
Stellvertretende Vorsitzerin
des Beirates

Tätig in eigener Praxis:
Eisenbahnstr. 14-15, 1. OG, App. 118
10709 Berlin
Telefon 030/89 00 92 70
Telefax 030/89 00 92 77
E-Mail nfo@kanzlei-bruehl.de

Dagmar Brühl hat zwei Kinder.



vBP/StB
Dipl.-Finanzw. Rainer Elias

Tätig in eigener Praxis:
Prüfeninger Straße 52,
93049 Regensburg
Telefon 094/29 60 30
Telefax 094/29 32 0
E-Mail info@steuerberater-elias.de

Rainer Elias ist verheiratet und hat zwei Kinder.



WP/StB
Dr. Frank Ellenbürger

Tätig bei: KPMG Deutsche
Treuhand-Gesellschaft AG WPG
Ganghoferstraße 29, 80339 München
Telefon 089/92 82 00
Telefax 089/92 82 20 00
E-Mail fellenbuenger@kpmg.com

Dr. Frank Ellenbürger ist verheiratet und hat drei Kinder.



vBP/StB
Prof. Friedhelm Haase-loop

Tätig in eigener Praxis:
Hauptstraße 3,
01609 Gröditz
Telefon 03 52 63/66 19 9
Telefax 03 52 63/66 13 3

Professor Friedhelm Haase-loop ist verheiratet.



WP/StB
Dipl.-Kfm. Richard Hempe

Tätig bei: SH+C Schwarz Hempe
& Collegen GmbH WPG/StBG
Prälat-Wolker-Str. 5, 85221 Dachau
Telefon 0 81 31 / 35 58 73
Telefax 0 81 31 / 35 58 74
E-Mail hempe-dah@shc.de

Richard Hempe ist verheiratet und hat drei Kinder.



vBP/StB/RB
Dipl.-Kfm. Erhard Kohnke

Tätig in eigener Praxis:
 Dr.-Julius-Leber-Straße 71,
 23552 Lübeck
 Telefon 04 51 / 70 65 20
 Telefax 04 51/70 65 221
 E-Mail fellenbuenger@kpmg.com

Erhard Kohnke ist verheiratet und hat zwei Kinder.



vBP/StB
Klaus Kopietz

Tätig in eigener Praxis:
 Boschstraße,
 71404 Korb
 Telefon 0 71 51 / 30 39 93
 Telefax 0 71 51 / 30 39 949
 E-Mail k.kopietz@kmk-stb.de

Klaus Kopietz hat fünf Kinder und vier Enkel.



WP/StB
Dipl.-Kfm. Michael Josef Krall

Tätig bei: KPMG Deutsche
 Treuhand-Gesellschaft AG,
 Ludwig-Erhard-Str. 11–17,
 20459 Hamburg
 Telefon 040 / 32 01 55 524
 Telefax 040/32 01 51 55 24
 E-Mail krall@kpmg.com

Michael Krall ist verheiratet und hat vier Kinder.



vBP/StB
Dipl.-Finanzw. Michael Krug

Tätig bei:
 Hintz – Oppermann – Krug + Soz.
 Kolk 1, 13597 Berlin
 Telefon 030 / 33 30 03 0
 Telefax 030 / 33 30 03 75
 E-Mail krug@h-o-k.de

Michael Krug ist verheiratet und hat zwei Kinder.



WP/StB
Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner

Tätig bei:
 Deutscher Genossenschafts- und
 Raiffeisenverband e. V. Berlin
 Pariser Platz 3, 10117 Berlin
 Telefon 030 / 20 24 16 900
 Telefax 030 / 20 24 16 985
 E-Mail leuschner@dgrv.de

Professor Carl-Friedrich Leuschner ist verheiratet.

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Das Qualitätskontrollverfahren weist folgenden Stand aus:

Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Es gingen 3.808 Mitteilungen bei der WPK ein.

Mitteilungen	bis 2004	in 2005	in 2006	gesamt
1. Turnus	2.449	1.193	23	3.665
2. Turnus	95	45	3	143
gesamt	2.544	1.238	26	3.808

Des Weiteren liegen 150 Prüfervorschläge vor, von denen sieben auf den zweiten Turnus entfallen.

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Bisher gingen 3.377 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach Siegeldatum	bis 2004	in 2005	in 2006	gesamt
uneingeschränkt	744	2.475	20	3.239
eingeschränkt	32	100	-	132
versagt	4	2	-	6
gesamt	780	2.577	20	3.377

Ergebnisse der Abschlussberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 SaQK). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann sie Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung, ggf. durch anderen PfQK, sowie Widerruf der Teilnahmebescheinigung).

Ergebnisse der Abschlussberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	9
Sonderprüfungen	56
– davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (5)	
– davon in Kombination mit Auflagen (21)	
Auflagen	63
Abgeschlossene Qk ohne Maßnahmen	970
gesamt	1.098



Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 SaQk).

Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	211
abgelehnt	59
gesamt	270

Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	Anzahl
Wirtschaftsprüfer	2.040
vereidigte Buchprüfer	105
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	651
Buchprüfungsgesellschaften	4
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	18
gesamt	2.818

Von den 2.818 registrierten PfQK sind 665 mit der Durchführung von Qualitätskontrollen beauftragt worden. Ferner haben 24 PfQK, deren Registrierung zum 31.12.2005 erloschen ist, Qualitätskontrollen durchgeführt. In den Praxen, die am System der Qualitätskontrolle teilgenommen haben, sind 62,3% des Berufsstandes tätig (76,1% WP, 20,8% vBP). (Stand: 31.1.2006)

bs

Wirtschaftsprüferprüfung II/2005 und Prüfung zum vereidigten Buchprüfer 2005 – Statistische Auswertung

Die Wirtschaftsprüferprüfung II/2005 und die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer 2005 sind im 2. Halbjahr 2005 mit Ausnahme weniger mündlicher WP-Prüfungen, die noch im Januar 2006 stattgefunden haben, abgeschlossen worden. Die Klausuren wurden im Mai 2005 (vBP-Prüfung) beziehungsweise im August 2005 (WP-Prüfung) geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von September 2005 bis Januar 2006 statt.

Die Ergebnisse der Prüfungen sind in den nachfolgend abgebildeten Tabellen dargestellt. Einschließlich der Kandidaten aus der Wirtschaftsprüferprüfung I/2005 (siehe WPK Magazin 3/2005, Seite 15) waren zu den Berufsexamina

als Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigter Buchprüfer im Jahr 2005 insgesamt 2.019 Kandidaten zugelassen. Dies waren 402 Kandidaten mehr als im Jahr 2004. Zu der Wirtschaftsprüferprüfung I/2006 sind ca. 330 Kandidaten – ca. 6% weniger als im Vorjahr zugelassen; zu der vBP-Prüfung, die im Jahr 2006 zum letzten Mal durchgeführt wird, haben ca. 200 Bewerber ihre Zulassung beantragt (gegenüber 563 zur Prüfung zugelassenen Kandidaten in 2005).

tü

Die Klausuren der Wirtschaftsprüferprüfung II/2005 sind veröffentlicht unter www.wpk.de/examen/klausuren.asp

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung II/2005	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung insgesamt				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	(absolut)	(relativ)	absolut	relativ
Vollprüfung	319	18	54	247	100%	89	36,0%	56	22,7%	61	24,7%	(18)	(7,3%)	41	16,6%
Ergänzungsprüfungen	57	5	1	51	100%	–	–	9	17,6%	–	–	–	–	42	82,4%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	298	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	30,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	570	12	33	525	100%	45	8,6%	95	18,1%	135	25,7%	(4)	(0,8%)	250	47,6%
Ergänzungsprüfungen	116	2	0	114	100%	–	–	10	8,8%	–	–	–	–	104	91,2%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insg.	–	–	–	639	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	65,8%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO	43	7	2	34	100%	12	35,5%	14	41,2%	–	–	–	–	8	23,5%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	3,5%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
gesamt	1105	44	90	971	100%	146	15,0%	184	19,0%	196	20,2%	(22)	(2,3%)	445	45,8%
Prüfung zum vereidigten Buchprüfer 2005 Gesamtergebnis	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen				Prüfung nicht bestanden						Prüfung bestanden	
				absolut	relativ			absolut	relativ					absolut	relativ
gesamt	563	18	168	377	100%			116	30,8%					261	69,2%



menschlich.

v. Bodenschwingsche Anstalten Bethel

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit für behinderte Menschen durch Ihre Spende!

Spendenkonto 4077, Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61

Anbieterstruktur und Mandatsverteilung im Wirtschaftsprüfungsmarkt

Teil 1 Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(Stand 1.1.2005)

Einleitung und Ziel der Untersuchung der WPK

Ziel der seit dem Jahr 2002 durchgeführten Analyse zur Größenstruktur von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) ist die Einschätzung der Größenverhältnisse von Berufsgesellschaften anhand des Indikators der in den Gesellschaften tätigen WP oder vBP. Außerdem soll das Verhältnis der in großen WPG tätigen WP/vBP an der Gesamtzahl bei der WPK registrierter WP/vBP gemessen werden.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Die Auswertung umfasst alle im Berufsregister der WPK am 1.1.2005 eingetragenen WPG. Als grundlegende Quelle für die Ausarbeitung standen die Daten des Berufsregisters der WPK zur Verfügung.

Es wurden alle in WPG tätigen natürlichen Personen mit der Qualifikation eines WP oder vBP einbezogen. Zur Darstellung von Größenstrukturen wurden Größenklassen nach Zahl der in den WPG tätigen Berufsangehörigen gebildet. Als „in der Gesellschaft Tätige“ sind bei WPG in der Rechtsform der Personenhandelsgesellschaft neben den angestellten WP und vBP auch persönlich haftende WP- beziehungsweise vBP-Gesellschafter anzusehen. Bei Kapitalgesellschaften wurden alle angestellten Berufsangehörigen berücksichtigt einschließlich der Geschäftsführer und Vorstände, nicht aber ausschließlich als Gesellschafter fungierende WP beziehungsweise vBP. Eine Gruppenbetrachtung wurde bei der Ermittlung der Verhältniszahl der

in großen WPG tätigen WP/vBP vorgenommen. Dort sind die Zahlen von Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengefasst worden. Aus Vereinfachungsgründen wurden Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von Personen bei verschiedenen WPG nicht herausgerechnet.

Untersuchungsergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der in den WPG tätigen WP/vBP für die vier zurückliegenden Berichtsjahre

sind in der nachfolgenden **Tabelle 1** nach Größenklassen dargestellt.

Die Tabelle zeigt, dass rund 96% der WPG weniger als 11 tätige WP und vBP haben. Über den Betrachtungszeitraum relativ gleich bleibend ist auch der Anteil der Einheiten mit mehr als 50 tätigen WP/vBP mit etwa 0,4%. Auch im mittleren Bereich der Größenklassen von 11 bis 20 sowie von 21 bis 50 tätigen WP/vBP sind nur unwesentliche Schwankungen feststellbar. Ab 2004 wurde die Größen-

Tabelle 1: Anzahl der in WPG tätigen WP/vBP nach Größenklassen

Anzahl der tätigen WP und vBP	Anzahl der WPG							
	1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1 bis 2	1.504	67,7	1.447	67,4	1.779	83,6	1.763	86,8
3 bis 4	428	19,3	414	19,3				
5 bis 10	207	9,3	206	9,6	266	12,5	186	9,2
11 bis 20	47	2,1	41	1,9	39	1,8	47	2,3
21 bis 50	26	1,2	29	1,4	34	1,6	25	1,2
51 bis 100	4	0,2	3	0,1	3	0,1	4	0,2
mehr als 100	5	0,2	6	0,3	6	0,3	7	0,3
gesamt	2.221	100,0	2.146	100,0	2.127	100,0	2.032	100,0
davon: Tochter- unternehmen großer WPG	79	3,5	89	4,2	81	3,8	85	4,2

**Tabelle 2: Verhältnis der in großen WPG und in sonstigen
WP-Praxen tätigen WP/vBP zwischen 2002 und 2005**

	1.1.2005		1.1.2004		1.1.2003		1.1.2002	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
1. in großen WPG tätige WP	3.701	22,8	3.763	23,9	3.602	23,4	3.266	21,8
vBP	67	0,4	74	0,5	71	0,5	83	0,6
große WPG gesamt	3.768	23,2	3.837	24,3	3.673	23,9	3.349	22,4
2. in sonstigen WP-Praxen tätige WP	8.543	52,6	8.004	50,8	7.753	50,4	7.615	50,9
vBP	3.942	24,3	3.930	24,9	3.964	25,8	3.985	26,7
sonstige WP-Praxen gesamt	12.485	76,8	11.934	75,7	11.717	76,1	11.600	77,6
Summe der registrierten WP/vBP	16.253	100,0	15.771	100,0	15.390	100,0	14.949	100,0

klasse der WPG mit bis zu 4 WP/vBP in zwei Klassen unterteilt, um den hohen Anteil der WPG mit 1 bis 2 beschäftigten WP/vBP deutlich zu machen. Die Anzahl und die Prozentanteile der den großen WPG zuzuordnenden Tochtergesellschaften sind als Davon-Vermerk aufgeführt worden.

Die Entwicklung der Anteile zwischen den in den großen WP-Praxen und den in sonstigen WP-Praxen tätigen WP/vBP ist in **Tabelle 2** dargestellt.

Danach lässt sich ein relativ konstantes Verhältnis der tätigen WP/vBP zwischen großen WPG und sonstigen WP-Praxen entnehmen. Die Werte liegen zurzeit bei 23,2% der tätigen WP/vBP bei den Big-Five-Gesellschaften und 76,8% bei den sonstigen WP-Praxen.

Zur Messung des Verhältnisses der in den großen WPG tätigen WP und vBP wurde auf Datenaufstellungen des Berufsregisters zurückgegriffen, aus der eine Gesamtzahl mittels Kumulation der in Großgesellschaften beschäftigten WP/vBP ermittelt wurde. Zu den großen WP-Praxen zählen die Muttergesellschaften von PwC, KPMG, Ernst & Young, Deloitte & Touche und BDO mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften. Die Anzahl aller bei der WPK an den betreffenden Stichtagen registrierten WP und vBP ist den Statistischen Übersichten der WPK unter www.wpk.de/beruf-wp-vbp/statistiken.asp zu entnehmen.

Zu der nachfolgenden **Tabelle 3** sind WPG mit 20 oder mehr tätigen WP/vBP sowie deren Zugehörigkeit zu internationalen Kooperationen (soweit bekannt) in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

Insgesamt sind in 29 WPG 20 oder mehr WP/vBP tätig. In die Tabelle wurden aus Vereinfachungsgründen Tochtergesellschaften der „Big Five“ nicht aufgenommen. Insoweit ergibt sich ein zahlenmäßiger Unterschied zu der in Tabelle 1 ausgewiesenen WPG-Anzahl. Darüber hinaus wurden Doppel- oder Mehrfachstätigkeiten von WP/vBP bei verschiedenen

Tabelle 3: WPG mit 20 oder mehr tätigen WP/vBP (Stand: 1.1.2005)

WPG	Internationale Kooperation
AWT Horwath GmbH WPG	Horwath International
Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH WPG StBG	Kreston International
BDO Deutsche Warenreuehand AG WPG	BDO International
Deloitte & Touche GmbH WPG	Deloitte Touche Tohmatsu International
DHPG Dr. Harzem & Partner KG WPG StBG	Nexia International
DOMUS Revision AG WPG StBG	RBI Russel Bedford International
Dr. Ebner, Dr. Stolz und Partner GmbH WPG StBG	SC International
Ernst & Young AG WPG	Ernst & Young International
Falk & Co GmbH WPG StBG	MRI - Moores Rowland International
Fasselt & Partner WPG	PKF International
FIDES Treuhandgesellschaft KG WPG StBG	AGN International
Fidunion GmbH WPG	Fidunion International
Geno Prüfungs- und Treuhandgesellschaft mbH WPG	-
Grant Thornton GmbH WPG	Grant Thornton International
KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG	KPMG
Mittelrheinische Treuhand GmbH WPG StBG	-
Moores Rowland GmbH WPG	MRI - Moores Rowland International
Nexia Deutschland GmbH WPG	Nexia International
PKF Pannell Kerr Forster GmbH WPG	PKF International
PricewaterhouseCoopers AG WPG	PricewaterhouseCoopers
Dr. Rödl & Partner GmbH WPG StBG	CPA Associates International
Rölfs WP Partner AG WPG	Baker Tilly International
Dr. Röver & Partner KG WPG StBG	MRI - Moores Rowland International
RSM Haarmann Hemmelrath GmbH WPG StBG	RSM International
Solidaris Revisions-GmbH WPG StBG	-
Susat & Partner OHG WPG	Grant Thornton International
Verhülsonk & Partner GmbH WPG StBG	MRI - Moores Rowland International
Warth & Klein G.m.b.H. WPG	Grant Thornton International
Wikom AG WPG	-

WPG eines Netzwerks aus Vereinfachungsgründen ebenfalls nicht berücksichtigt.

Eine anhand öffentlich zugänglicher Quellen von der WPK zusammengestellte Übersicht zeigt darüber hinaus, dass derzeit in Deutschland neben den Großgesellschaften 335 mittelständische WP-Praxen in 46 Kooperationen organisiert sind.

Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Klassifikation der WPG ergibt sich im Berichtszeitraum, dass mehr als **96% der WPG bis zu zehn tätige WP/vBP** haben. Der Rest entfällt auf WPG mit mehr als zehn tätigen WP/vBP. Das Verhältnis der tätigen WP/vBP zwischen großen WPG und sonstigen WP-Praxen beträgt relativ

konstant ca. **23% bei den Großgesellschaften und ca. 77% bei den sonstigen WP-Praxen.**

Es ist vorgesehen, die Auswertung zu den Größenklassen von WPG jährlich zu aktualisieren.

Teil 2 Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen (Berichtsjahr 2004)

Einleitung und Ziel der Untersuchung der WPK

Die WPK führt seit dem Jahr 2002 eine Untersuchung im Bereich der Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen durch. Ziel der

Untersuchung ist es, die Mandatsverteilungen bei Abschlussprüfungen kapitalmarktorientierter Unternehmen mit Sitz in Deutschland zu ermitteln.

Quellen der Untersuchung und methodische Grundlagen

Als kapitalmarktorientiert gelten Unternehmen im Sinne von § 319a HGB, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG gehandelt werden. Als handelbare Wertpapiere kommen dabei die in § 2 Abs.1 Satz 1 WpHG definierten Finanzinstrumente in Betracht. Dementsprechend wurden im Berichtsjahr 2004 alle deutschen Unternehmen berücksichtigt, deren **Aktien oder Schuldtitel an einer inländischen Börse im Amtlichen oder im Geregelten Markt gehandelt** werden. In den Untersuchungen der Vorjahre waren die Schuldtitelemittenten noch nicht enthalten.

Nicht berücksichtigt wurden ausländische Aktien- und Schuldtitelemittenten. In die Auswertung einbezogen wurden auch diejenigen Unternehmen, deren Aktien im **Freiverkehr** gehandelt werden, weil auch hier eine Inanspruchnahme des Kapitalmarktes vorliegt.

Außerdem werden seit 2003 **Kreditinstitute, Finanzdienstleister sowie Versicherungen** untersucht, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2003 eine Umfrage bei nicht offenlegenden Kreditinstituten, Finanzdienstleistern und Versicherungen durchgeführt, um deren Abschlussprüfer zu ermitteln. Diese Ergebnisse sind in die Auswertung ebenfalls eingeflossen.

Als grundlegende Quelle der Untersuchung für den Bereich der Aktien emittierenden Unternehmen dienten die Angaben im Hoppenstedt Aktienführer 2005 mit Stand vom 8.11.2004. Zur Ermittlung der Schuldtitelemittenten wurden im Berichtsjahr 2004 erstmals die Börsen-

pflichtblätter der deutschen Börsenplätze ausgewertet. Bezüglich der Einordnung der Unternehmen in die entsprechenden Marktsegmente wurde als zusätzliche Informationsquelle die Börsenzeitung hinzugezogen. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Verwendung nicht einheitlicher Quellen in den einzelnen Berichtsjahren die Vergleichbarkeit beeinträchtigt werden kann. Hierdurch können zahlenmäßige Verschiebungen zwischen den Mandatsverteilungen bei Aktienemittenten und sonstigen Unternehmen auftreten. Auf das Gesamtergebnis hat dies jedoch keinen Einfluss.

Die der Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegenden Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen wurden über die Internetseite der BaFin ermittelt. Diese Daten waren auch Basis für die bereits erwähnte Umfrage zu den Abschlussprüfern dieser Gesellschaften. Als Grundlage dienten die Aufstellungen der BaFin

vom November 2003 und November 2004, deren Vollständigkeit nicht abschließend beurteilt werden kann. Die BaFin übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Aufgrund der Abschlussdurchsicht der WPK kann indes festgestellt werden, dass es weitere Unternehmen gibt, die nicht in den von der BaFin zur Verfügung gestellten Unterlagen enthalten sind. Insofern sind die Daten der BaFin-Aufstellungen ergänzt worden.

Die Abschlussprüfer wurden vorwiegend durch eigene Recherchen der WPK auf Grundlage der im Bundesanzeiger oder im Internet veröffentlichten Jahres- und Konzernabschlüsse der Unternehmen bestimmt. Dabei wurde bei der Ausarbeitung grundsätzlich auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses abgestellt. Gesellschaften, die keinen Konzernabschluss aufgestellt haben, wurde der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zuge-

Tabelle 1: Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen in 2003 und 2004

	2004 Anzahl	2003 Anzahl
1. Aktienemittenten		
1.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	754	699
1.2 Kreditinstitute	32	27
1.3 Finanzdienstleister	7	2
1.4 Versicherungen	14	12
Zwischensumme zu 1.	807	740
2. Schuldtitelemittenten		
2.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	17	-
2.2 Kreditinstitute	146	-
2.3 Finanzdienstleister		-
2.4 Versicherungen	1	-
Zwischensumme zu 2.	164	0
Unternehmen i. S. v. § 319 a HGB (Zwischensumme 1. + 2.)	971	740
3. Sonstige Unternehmen		
3.1 Allgemeine Unternehmen (ohne Branchenzuordnung)	141	195
3.2 Kreditinstitute	315	366
3.3 Finanzdienstleister	606	597
3.4 Versicherungen	695	683
Zwischensumme zu 3.	1.757	1.841
Summe	2.728	2.581

ordnet. Gemeinschaftsprüfungen, die im Rahmen einer Sozietät von zwei oder mehr Wirtschaftsprüfern abgewickelt wurden, sind zu einem Mandat zusammengefasst worden. Ebenso wurden die Mutterunternehmen großer WPG und deren im Konzernverhältnis stehenden Tochterunternehmen als einheitliche WP-Praxis berücksichtigt.

Ein besonderes Problem für die Informationsbeschaffung stellt die Nichtbeachtung von Offenlegungspflichten dar, so dass es in vielen Fällen nicht möglich war, die Abschlussprüfer dieser Unternehmen zu ermitteln (vorwiegend bei Finanzdienstleistern und Versicherungen).

Untersuchungsergebnisse

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen gem. Tabelle 1 entwickelt: Im Jahr 2004 wurden die Werte von Schuldtitlemittenten erstmals berücksichtigt. Unter den sonstigen Unternehmen wurden Freiverkehrswerte und nicht Aktien- oder Schuldtitle emittierende Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Versicherungen zusammengefasst. Aufgrund des

abweichenden Untersuchungsumfangs und nicht einheitlicher Quellen sind die Vorjahreszahlen nur eingeschränkt vergleichbar. Die Zahl der einbezogenen Unternehmen hat zugenommen. Im Berichtsjahr 2004 gab es im Sinne dieser Untersuchung insgesamt **2.728 kapitalmarktorientierte Unternehmen**. Davon konnten die **Abschlussprüfer von 2.291 Unternehmen** festgestellt werden. Bei 437 nicht publizierenden Unternehmen war dies nicht der Fall.

Die Ergebnisse der Verteilung der Mandate auf WP-Praxen in 2004 werden in **Tabelle 2** zusammenfassend dargestellt. Des Weiteren ist eine Überleitungsrechnung auf die Zahl der kapitalmarktorientierten Unternehmen aufgenommen worden. Zu den WP-Praxen zählen Einzel-Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfer in Sozietäten, WPG, die nicht Tochtergesellschaft einer großen WPG sind, sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände. Im Konzernverbund stehende große WPG mit ihren Tochtergesellschaften wurden jeweils als eine WP-Praxis gezählt. Die 2.291 ausgewerteten Mandate verteilen sich

auf insgesamt **471 verschiedene WP-Praxen**. Aus der Gesamtzahl der 562 prüfenden WP-Praxen waren 91 herauszurechnen, weil sich ihre Mandate über zwei oder mehrere Marktsegmente verteilt haben. Die **971 Unternehmen im Sinne von § 319 a HGB** werden von **198 verschiedenen WP-Praxen** geprüft.

Bei 16 Unternehmen wurden im Rahmen von Gemeinschaftsprüfungen (Joint Audit) zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Prüfung des Abschlusses beauftragt, so dass **2.307 Mandate** mit feststellbarem Abschlussprüfer vorlagen.

Im Segment der kapitalmarktorientierten Unternehmen (ohne Branchenanzuordnung) haben im Jahr 2004 216 WP-Praxen 894 Mandate geprüft. 459 Kreditinstitute mit feststellbarem Abschlussprüfer wurden von 78 WP-Praxen geprüft. Weiterhin wurden 372 Mandate bei Finanzdienstleistern ausgewertet. Dabei ergab sich, dass in diesem Bereich 219 WP-Praxen tätig waren. Aufgrund fehlender Informationen liegen bei 241 Finanzdienstleistern keine Angaben zu deren Abschlussprüfern vor. Bei den Versicherungen konnten 582 Mandate 49 WP-Praxen zugeordnet werden. Auch hier ist die Anzahl von 130 nicht zuzuordnenden Abschlussprüfern relativ hoch.

Es ist beabsichtigt, diese **Untersuchung fortlaufend zu aktualisieren und über die Ergebnisse im jährlichen Turnus zu berichten**. Sollte der in 2004 gewählte Untersuchungsansatz beibehalten werden, könnten sich im Zeitablauf bessere Vergleichsmöglichkeiten über Marktstrukturen ergeben.

Als Ansprechpartner bei Fragen zu diesem Bericht steht Ihnen im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin Herr Dipl.-Vw. Heinz-Rudi Förster zur Verfügung,
Telefon 030 / 72 61 61-272,
Telefax 030 / 72 61 61-193.

rv/fö/zü

Tabelle 2: Zahl der prüfenden WP-Praxen und Zahl der Mandate in 2004

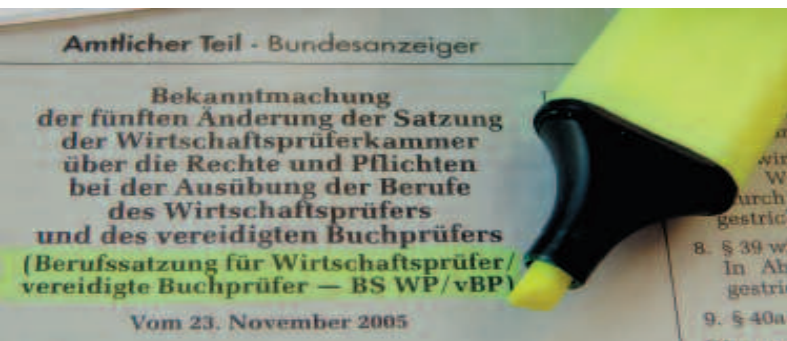
Marktsegmente	Prüfende WP-Praxen	Mandate mit feststellbarem Abschlussprüfer	Mandate ohne feststellbarem Abschlussprüfer	Mandate
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
1. Kapitalmarktorientierte Unternehmen (ohne Branchenanzuordnung)	216	894	27	921
2. Kreditinstitute	78	459	39	498
3. Finanzdienstleister	219	372	241	613
4. Versicherungen	49	582	130	712
Zwischensumme	562			
davon: Mehrfachzählung aufgrund Zuordnung in mehrere Segmente	91			
Summe	471	2.307	437	2.744
davon: Doppelzählung wegen Joint Audit		16	–	16
Zahl der kapitalmarkt-orientierten Unternehmen		2.291	437	2.728

Bekanntmachungen der WPK

Ausfertigung

der fünften Änderung
der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer
über die Rechte und Pflichten
bei der Ausübung der Berufe
des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
(Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP)

vom 23. November 2005



Aufgrund des § 57 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBl. I, S. 1049, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I, S. 3846), hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen und der Abschlussprüferaufsichtskommission die folgende Änderung der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (zuletzt geändert am 16. Juni 2005, veröffentlicht in BAnz. Nr. 131 vom 15. Juli 2005, S. 10742) am 23. November 2005 in Berlin beschlossen:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- Die Angabe zu § 24d wird wie folgt gefasst:
„§ 24d Auftragsbezogene Qualitätssicherung“.
- Die Angabe zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:
„Teil 5: Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO).“
- Die Angabe zu § 40a wird gestrichen.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften“ durch die Wör-

ter „im Rahmen von Tätigkeiten, die WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind,“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird folgende Nr. 1 eingefügt: „bei Erklärungen über das Ergebnis gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten sind,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden zu Nummern 2 bis 4.

cc) In Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „Tätigkeit als Gutachter“ durch die Wörter „Erstattung von Gutachten“ ersetzt.

3. § 22a wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 319 Abs. 3, 319a“ durch die Wörter „des § 319 Abs. 3“ ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der §§ 319 Abs. 3, 319a“ durch die Wörter „des § 319 Abs. 3“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden die Wörter „der §§ 319 Abs. 3, 319a“ durch die Wörter „des § 319 Abs. 3“ ersetzt.
- Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Tatbestände des § 319a HGB für die dort erfassten Abschlussprüfungen.“

4. § 24d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Prüfungen, bei denen das Berufssiegel geführt werden muss oder freiwillig geführt wird, ist vor Auslieferung des Prüfungsberichts zu überprüfen, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind; dabei ist auch zu beurteilen, ob die im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und Prüfungsfeststellungen schlüssig sind (Berichtskritik). Von der Berichtskritik kann nur abgesehen werden, wenn diese nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nicht erforderlich ist. Die Überprüfung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden,

die an der Erstellung des Prüfungsberichts nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren. Steht eine solche Person in der Praxis nicht zur Verfügung, ist eine externe Person zu beauftragen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen.“

bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung darf nur von solchen fachlich und persönlich geeigneten Personen wahrgenommen werden, die an der Durchführung der Abschlussprüfung nicht beteiligt sind. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „WP/vBP, die andere als die in Absatz 2 genannten betriebswirtschaftlichen Prüfungen durchführen, haben“ werden durch die Wörter „Bei anderen als den in Absatz 2 genannten Prüfungen ist“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 27a wird wie folgt geändert:

Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist ein WP/vBP mit der Durchführung einer Prüfung beauftragt, die nicht dem WP/vBP gesetzlich vorbehalten ist, so muss der hierüber erteilte Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht von mindestens einem WP oder vBP unterzeichnet sein, sofern das Siegel geführt wird;“.

6. Die Überschrift zu Teil 5 wird wie folgt gefasst:

„Besondere Berufspflichten zur Sicherung der Qualität der Berufsarbeit (§ 55b WPO)“.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „betriebswirtschaftliche“ im Eingangssatz und „durch prozessunabhängige Personen“ in Nr. 12 werden gestrichen.

8. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „betriebswirtschaftliche“ gestrichen.

9. § 40a wird aufgehoben.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, 23. November 2005

**Vorsitzender des Beirats der Wirtschaftsprüferkammer
(Hubert Graf von Treuberg)**

Anmerkung der Schriftleitung:

Eine erläuternde Darstellung der Änderungen der Berufssatzung liefern Knorr/Schnepel auf Seite 44 ff. in diesem Heft.

Den Text der Berufssatzung für WP/vBP in der Fassung der fünften Änderung finden Sie unter
→ www.wpk.de/rechtvorschriften/rechtvorschriften.asp

Änderung der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer

Auf der Grundlage von § 18 Satz 2 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 17.6.2005 (Beilage WPK Magazin 3/2005) hat der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 23.11.2005 folgende redaktionelle Änderungen der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer beschlossen (Bericht von der Sitzung des Beirates auf Seite 7 in diesem Heft):

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer wird der Verweis auf „§ 7 Abs. 3“ durch einen Verweis auf „§ 7 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 8a Abs. 1 Satz 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer werden die Worte „dem Qualitätskontrollbeirat“ durch die Worte „der Abschlussprüferaufsichtskommission“ ersetzt.

Zur Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 18 Satz 2 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 19.7.2005 aufgefordert (Az.: VIII B 3 - 12 94 46/1).

Die Änderung des § 8a Abs. 1 Satz 4 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer folgt zwingend aus dem zum 1.1.2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetz, in dessen Folge die Abschlussprüferaufsichtskommission die Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates übernommen hat. Die Änderungen treten gemäß § 18 Satz 1 der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer am Tag nach ihrer Bekanntmachung im WPK Magazin in Kraft. uh

Den Text der geänderten Satzung der Wirtschaftsprüferkammer finden Sie unter → www.wpk.de/rechtvorschriften/rechtvorschriften.asp

Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 Abs. 2 WPO in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 23. November 2005

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten der Wirtschaftsprüferkammer werden nach § 3 Gebühren erhoben.
- (2) Diese Gebührenordnung ist dann nicht anzuwenden, wenn Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer eine Leistung beantragt hat sowie derjenige, der unmittelbar begünstigt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Gebührentatbestände/Gebührenhöhe

- (1) Im Verfahren der Zulassung und Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
 1. für auf Antrag erteilte verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anrechnung von Prüfungsleistungen eine Gebühr in Höhe von 50 €
 2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer oder eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 500 €
 3. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.500 €
 4. bei Ergänzungsprüfungen eine vor Beginn der Ergänzungsprüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 750 €
 5. für das Verfahren der Prüfung als vereidigter Buchprüfer eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 1.000 €
 6. für das Verfahren der Prüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Neunten Teil der WPO eine Gebühr in Höhe von 650 €

7. für die Prüfung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO und gemäß § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 2 WPO eine vor Beginn der Prüfung zu entrichtende Gebühr in Höhe von 500 €

8. für vom Bewerber erfolglos eingelegte Widersprüche gegen Entscheidungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren eine Gebühr in Höhe der Hälfte der Zulassungs- oder Prüfungsgebühr

9. für auf Antrag gefertigte Kopien aus den Zulassungs- und Prüfungsunterlagen je Seite eine Gebühr in Höhe von 1 €

10. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Bestätigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung, je Semester/Trimester für einen Studiengang eine Gebühr in Höhe von 1.800 €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 10 zurückgenommen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte. Gleiches gilt für die Prüfungsgebühren nach Satz 1 Nr. 3 bis 7, sofern der Bewerber bis zum Ende der Bearbeitungszeit für die letzte Aufsichtsarbeit von der Prüfung zurücktritt.

(2) Im Verfahren der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer eine Gebühr in Höhe von 230 €

2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Wiederbestellung als Wirtschaftsprüfer nach § 23 WPO und als vereidigter Buchprüfer nach § 130 Abs. 1 i. V. m. § 23 WPO 400 €

Wird der Antrag nach Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

(3) Im Verfahren der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als Buchprüfungsgesellschaft erhebt die Wirtschaftsprüferkammer

1. für die Bearbeitung eines Antrages auf Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Buchprüfungsgesellschaft eine Gebühr in Höhe von 1.050 €

2. für die Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 und Abs. 3 WPO eine Gebühr in Höhe von 270 €

Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zurückgenommen oder zurückgewiesen, ermäßigt sich die dort genannte jeweilige Gebühr auf die Hälfte.

- (4) Für die Ausstellung eines Mitgliedsausweises erhebt die Wirtschaftsprüferkammer
1. bei Ausstellung eines einfachen Mitgliedsausweises 15 €
 2. bei Ausstellung eines Mitgliedsausweises mit gleichzeitiger Nutzung für die elektronische Signatur (Smartcard) eine jährliche Gebühr in Höhe von 60 €
 - für einen Folgeantrag eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 60 €
 - für eine Ersatzkarte eine Gebühr in Höhe von 14,50 €
 - für einen zusätzlichen Kartenleser pro Stück eine Gebühr in Höhe von 29 €
- Für die Identifizierung und Übergabe der Signaturkarte ist die jeweils von der Deutschen Post AG in Rechnung gestellte Gebühr zu entrichten

§ 4

Zeitpunkt der Entrichtung der Gebühr

Die jeweilige Gebühr ist mit dem Antrag oder zu einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Zeitpunkt zu entrichten.

§ 5

Rechtsbehelf

- (1) Gegen die Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührenordnung steht dem Gebührenschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang der Gebührenrechnung der Widerspruch zu, der bei der Wirtschaftsprüferkammer einzulegen ist.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer oder eine Vorstandsabteilung. Über Widersprüche gegen Gebührenbescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen wurden, entscheidet die Widerspruchskommission (§ 5 Abs. 5 WPO). Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Maßgabe des Abs. 3 zu versehen.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Gebüh-

renschuldner innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin zu.

- (4) Durch Widerspruch oder Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Vollstreckung

Die Gebühren dieser Gebührenordnung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder als vereidigter Buchprüfer für einen Prüfungstermin beantragt wird, dessen erster Prüfungsabschnitt nach dem 31. Dezember 2005 abgelegt wird. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist in der ab 1. Januar



2005 geltenden Fassung anzuwenden, sofern der erste Prüfungsabschnitt oder die Ergänzungsprüfung nach dem 31. Dezember 2004 abgelegt wird.

Die Änderung der Gebührenordnung ist am 6.12.2005 in Kraft getreten. Sie finden den Text der Gebührenordnung auch unter
 → www.wpk.de/rechtsvorschriften/rechtsvorschriften.asp

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	
Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe des WPK Magazins, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org heruntergeladen oder bestellt werden. vo	
07.12.2005	Establishing and Developing a Professional Accountancy Body
08.12.2005	The Roles and Domain of the Professional Accountant in Business
03.01.2006	ISA 550 (Revised), „Related Parties“ Stellungnahmefrist: 30.04.2006



Europäische Kommission errichtet Europäische Gruppe der Prüferaufsichten

Am 14.12.2005 hat die Europäische Kommission die „Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer“ (European Group of Auditors' Oversight Bodies – EGAOB) durch Beschluss 2005/909/EG eingerichtet. Die EGAOB wird innerhalb der Europäischen Union die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Aufsichtssystemen für Abschlussprüfer koordinieren und die Europäische Kommission in diesem Bereich beraten. Neben dem Austausch von Erfahrungen dient die Plattform bei Bedarf auch der Kooperation zwischen den Aufsichtsstellen innerhalb der EU und im Verhältnis zu Drittstaaten, zum Beispiel der US-amerikanischen Prüferaufsicht PCAOB.

Die EGAOB wird den Regulierungsausschuss zur Abschlussprüfung (Audit Regulatory Committee – AuRC) beraten, der im Rahmen des Kommitologieverfahrens – wie nach der neuen Abschlussprüferrichtlinie vorgesehen – die Europäische Kommission unter anderem bei der Annahme internationaler Prüfungsstandards oder der Entwicklung von Berufsgrundsätzen unterstützen wird. Das AuRC wird ausschließlich mit Vertretern der Mitgliedsstaatenregierungen besetzt sein.

Aus Deutschland wird die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) in der Gruppe vertreten sein. Das Bundeswirtschaftsministerium hat als Mitglieder der EGAOB Herrn Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der APAK, und Herrn Prof. Dr. Kai-Uwe Marten als dessen Stellvertreter benannt. vo

Neue Abschlussprüferrichtlinie

Über die politische Einigung zur Modernisierung der Achten Richtlinie aus dem Jahre 1984 war in der vergangenen Ausgabe des WPK Magazins berichtet worden. In diesem Heft findet sich auf Seite 40 ff. ein ausführlicher Beitrag von Georg Lanfermann zu den Neuerungen aus der Richtlinie.

Die WPK wurde in den vergangenen Wochen häufig um eine Textfassung gebeten. Leider liegt bisher keine offizielle Textfassung vor. Sie wird erst nach der endgültigen Verabschiedung des Richtlinientextes in allen Amtssprachen der Europäischen Union durch den Europäischen Rat voraussichtlich im April oder Mai 2006 verfügbar sein. Die WPK wird dann auf ihrer Internetseite ein Link zum Richtlinientext einrichten. vo

Anwendungszeitpunkt von ISA 200 und 210 verschoben

Am 4.11.2005 hat IFAC einen Hinweis veröffentlicht, wonach die Anwendung einzelner Teile der ISA 200 („Objective and General Principles Governing an Audit of Financial Statements“) sowie ISA 210 („Terms of Audit Engagements“) hinausgeschoben wird.

ISA 200 und 210 waren zuletzt aufgrund von Anpassungen des ISA 700 („The Independent Auditor's Report on a Complete Set of General Purpose Financial Statements“) überarbeitet worden. Die Verschiebung des Anwendungszeitpunktes ergibt sich aus der laufenden Anpassung des ISA 701 („The Independent Auditor's Report on Other Historical Financial Information“). Hierzu war ein Entwurf zur öffentlichen Stellungnahme im Juni 2005 veröffentlicht worden.

Der letzte Satz von Abschnitt 3 sowie Abschnitt 37 bis 48 des ISA 200 sollen daher erst mit Inkrafttreten des überarbeiteten ISA 701 Anwendung finden. Die übrigen Regelungen aus ISA 200 sind aber bereits erstmalig für die Prüfung von Abschlüssen für Geschäftsjahre nach dem 15. Dezember 2005 anzuwenden. ISA 210 wird insgesamt erst mit Inkrafttreten des überarbeiteten ISA 701 anwendbar sein. vo

Dritte Geldwäscherichtlinie

Am 25.11.2005 ist die so genannte Dritte Geldwäscherichtlinie (Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl. EU L 309/15) und am 15.12.2005 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 15.12.2007 umzusetzen. Die Richtlinie, über deren Entwurf zuletzt im WPK Magazin 3/2005, Seite 27 berichtet worden ist, steht unter www.wpk.de/geldwaesche/dritte_richtlinie.asp zum Download bereit. wo

Stellvertretender APAK-Vorsitzender trifft EU-Binnenmarktkommissar

Auf Einladung des EU-Binnenmarktkommissars Charles McCreevy war der stellvertretende Vorsitzende der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Professor Dr. Kai-Uwe Marten, am 10.11.2005 zu Gast in Brüssel. Gegenstand der Unterredung mit McCreevy waren zum einen die Berufung von Professor Marten zum Observer der EU-Kommission im Public Interest Oversight Board (PIOB) der International Federation of Accountants (IFAC) sowie zum anderen die angestrebte internationale Koordinierung der nationalen öffentlichen Prüferaufsichtsinstitutionen.

Das PIOB wurde Ende Februar 2005 durch internationale Regulierungsbehörden im Bereich der Finanzwelt mit der Aufgabe gegründet, die Ausschüsse der IFAC zu überwachen, deren Tätigkeiten auch im Interesse der Öffentlichkeit stehen (so genannte Public Interest Activity Committees – PIACs). Neben dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) fallen darunter das International Accounting Education Standards Board (IAESB), das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) sowie das Compliance Advisory Panel (CAP). Insbesondere obliegt es dem PIOB, das Member Body Compliance Programm der IFAC sowie den Standardsetzungsprozess (Due Process) der PAICs zu überwachen, um dadurch eine hohe Qualität der veröffentlichten Standards zu gewährleisten. Neben Professor Marten wurde Sir Bryan Nicholson, Chairman des britischen Finan-



(v. li.) Prof. Dr. Kai-Uwe Marten und Charles McCreevy in Brüssel

cial Reporting Council (FRC), als Observer des PIOB berufen. Sir Bryan Nicholson genießt bekanntermaßen hohes Vertrauen insbesondere bei den britischen Kapitalmarktteilnehmern. Eine wesentliche Aufgabe der beiden neu berufenen Observer ist es, der EU-Kommission etwa dreimal im Jahr eine unabhängige und objektive Einschätzung über die Entwicklung der verschiedenen Verlautbarungen der IFAC zu geben. Sowohl Professor Marten als auch Sir Bryan Nicholson werden erstmals im März 2006 an einer Sitzung des PIOB in New York teilnehmen.

McCreevy zeigte sich zudem sehr an der gerade beginnenden internationalen Koordinierung der nationalen Prüferaufsichtsbehörden (Public Oversight Bodies) interessiert.

Die Ziele dieser auch von der EU-Kommission unterstützten Initiative bestehen darin, erstens Erfahrungen mit der Durchführung von Sonderuntersuchungen („inspections“) in den einzelnen Ländern auszutauschen, zweitens die Weitergabe von Informationen bei grenzüberschreitenden Sonderuntersuchungen zu regeln und drittens Kontakte zu interessierten Vertretern der Öffentlichkeit (zum Beispiel IOSCO, Baseler Bankenausschuss) aufzubauen und zu pflegen.

Beide Gesprächsteilnehmer kamen überein, sich künftig etwa dreimal pro Jahr gemeinsam mit Sir Bryan Nicholson zu einem Informationsgespräch und Gedankenaustausch zu treffen.

Bill Gradison neuer kommissarischer Vorsitzender des PCAOB

Am 2.12.2005 wurde Bill Gradison zum Acting Chairman der US-amerikanischen Prüferaufsicht ernannt, dem Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). Gradison ist seit seiner Gründung im Jahr 2002 reguläres Mitglied des PCAOB und übernimmt den Vorsitz von William McDonough, der im November sein Amt niedergelegt hatte.



Die Ernennung dürfte nur eine Übergangslösung sein, wie schon die Bezeichnung erkennen lässt. Wann ein neuer, regulärer Vorsitzender ernannt wird, steht noch nicht fest. Der PCAOB ist in den USA für die Registrierung, Überwachung und Standardsetzung in Bezug auf alle Abschlussprüfer der in den USA börsennotierten Unternehmen zuständig. Dies betrifft sowohl inländische als auch ausländische Prüfer.

Aus den Ländern

Neue Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer



Bodo Richardt

Zum Jahresbeginn haben drei neue Landespräsidenten der Wirtschaftsprüferkammer ihre Arbeit aufgenommen: Der neue Landespräsident **Bayerns** ist WP/StB Bodo Richardt, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Er tritt die Nachfolge von WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl an. In **Hamburg** löste WP/StB Wolfgang Kemsat, der ebenfalls als Beiratsmitglied tätig ist, WP/StB/RB Klaus Christian Jürgensen ab. In **Niedersachsen** wurde WP/StB Dr. Jürgen Maiß zum Landespräsidenten und damit zum Nachfolger von WP/StB Dr. Wolfgang Gebler ernannt.

Bereits mit der letzten Beiratssitzung vom 23.11.2005 wurde WP/StB/CPA Christian F. Rindfleisch



Wolfgang Kemsat

Nachfolger von WP/StB Werner Schmid im Amt der WPK in **Brandenburg**.

Die Wirtschaftsprüferkammer dankt ihren bisherigen Landespräsidenten für die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit und ihr großes Engagement für den Berufsstand. Unsere Glückwünsche an die neuen Landespräsidenten verbinden wir mit Dank für ihre Bereitschaft, sich für die Belange der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einzusetzen. Wir bitten die Mitglieder der WPK in Bayern, Brandenburg, Hamburg und Niedersachsen, den neuen Amtsinhabern das gleiche Vertrauen wie ihren Vorgängern entgegenzubringen. be



Dr. Jürgen Maiß



Christian F. Rindfleisch

60 Wirtschaftsprüfer von Landespräsident Richardt bestellt

Bayern



Am 18.1.2006 bestellte der neue Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bayern, Bodo Richardt, 60 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in München. Wilfried Bridts, stellvertretender Leiter der Landesgruppe Bayern des Instituts der Wirtschaftsprüfer, überbrachte die Glückwünsche des Berufsver-

bandes und stellte ihn den Gästen der Veranstaltung vor. Die Teilnehmer wurden über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer informiert sowie auf die Bedeutung der Fortbildung für die Tätigkeit der Berufsangehörigen und ihrer Mitarbeiter hingewiesen. Herr Richardt wünschte den neuen Kolleginnen und Kollegen bei der Ausübung ihres Berufes viel Glück und Erfolg. rt

Bestellung von vereidigten Buchprüfern in Frankfurt am Main

48 vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer aus den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen wurden am 9.11.2005 in einem Frankfurter Hotel feierlich bestellt.

Dr. Burkhard Hense, Landespräsident der WPK in Hessen, beglückwünschte die neuen vereidigten Buchprüfer und ihre Partner dazu, dass nun ein langer Weg voller Arbeit und Verzicht ein glückliches Ende gefunden habe. In seiner Rede führte er aus, dass die neuen Buchprüfer die Befugnis zur Pflichtprüfung mittelgroßer GmbH in einer Zeit erwerben, in der die Rechnungslegung und das Prüfungswesen stark in Bewegung sind. Zwar sei das Handelsgesetzbuch nach wie vor das maßgebliche Gesetz, doch werde dieses durch die internationalen Rechnungs-

legungsgrundsätze zunehmend überlagert. Auch im Mittelstand fänden sich immer mehr Unternehmen, die sich nach den internationalen Standards prüfen lassen. Abgesehen von dieser Entwicklung hätten auch die Krisen der vergangenen Jahre zu tief greifenden Änderungen im Berufsrecht geführt.

Nach der Rede von Herrn Dr. Hense stellte Herr Dr. Wilhelm Korfmacher das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer vor. Die Herren Gerhard Albrecht und Hans-Günther Ihl stellten die Ziele und Serviceangebote des Deutschen Buchprüferverbandes e.V. (DBV) beziehungsweise des Bundesverbandes der vereidigten Buchprüfer e.V. (BvB) dar. we

Jahrestreffen von WPK und IDW in Saarbrücken

Saarland



Vorweihnachtlich geprägt war das Jahrestreffen von WPK und IDW am 2.12.2005 in Saarbrücken. WPK-Landespräsident Helmut Porn und IDW-Landesvorsitzer Manfred Georgi begrüßten hierzu neben den Präsidenten und Geschäftsführern von Kammern der Freien Berufe sowie hochrangigen Behörden- und Verbandsvertretern den Minister für Wirtschaft

und Arbeit des Saarlandes Dr. Hanspeter Georgi, den Staatssekretär aus dem Finanzministerium Gerhard Wack sowie IHK-Präsident Dr. Richard Weber.



(v. li.) Manfred Gierend, Minister Dr. Hanspeter Georgi, Helmut Porn

Minister Dr. Georgi unterstrich in seiner Rede die verkehrsgünstige Lage des Saarlandes im Herzen Europas und die auch daraus folgenden günstigen Zukunftsaussichten für die Wirtschaft dieses Bundeslandes. Mit Blick auf den Bundesgesetzgeber mahnte er deutlich die Notwendigkeit der Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft an. Vor allem bat er die Zuhörer, sich weiterhin auf allen Ebenen für eine Rücknahme der Änderung der Regelung des § 8 a KStG zur Besteuerung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung einzusetzen.

Der Landesvorsitzer des IDW Manfred Gierend gab einen Überblick über die den Berufsstand betreffenden, in der jüngsten Zeit verabschiedeten bzw. noch anstehenden Rechtssetzungsakte. In den anschließenden Gesprächen wurden vor allem die Änderungen der berufsrechtlichen Regelungen und Aspekte der Qualitätskontrolle diskutiert. we

Fünftes Jahrestreffen von IDW und WPK im Freistaat Sachsen

Sachsen



Am 10.1.2006 begrüßten WPK-Landespräsidentin Angelika Perret und IDW-Landesgruppenvorsitzer Rainer Kroy den Staatsminister für Finanzen des Freistaates Sachsen, Herrn Dr. Horst Metz, zum fünften Jahrestreffen von WPK und IDW im historischen Schloss Eckberg in Dresden. Der Einladung gefolgt waren zudem Spitzenvertreter befreundeter Kammern und Verbände, aus Ministerien, Wissenschaft und der Finanzverwaltung.

In seinem Grußwort brachte Herr Dr. Metz seinen Respekt vor dem Wissen und der Erfahrung der sächsischen Wirtschaftsprüfer zum Ausdruck. Insbesondere bei der Beteiligungsverwaltung und bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik seien der Rat und die Unterstützung durch den Berufsstand gefragt und willkommen. Herr Kroy informierte über die Facharbeit in den verschiedenen Gremien des Instituts der Wirtschaftsprüfer, über Fachveranstaltungen und über den Organisationsgrad im Freistaat. Das Jahrestreffen bot erneut eine gute Gelegenheit zum Gedankenaustausch. de



(v. li.) erste Reihe: Rainer Kroy, Angelika Perret; rechts dahinter: Minister Dr. Horst Metz

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Jahrestreffen von IDW und WPK in Bremen



Bremen

IDW und WPK hatten am 28.11.2005 zum Jahrestreffen in das Park Hotel Bremen geladen.

Bernhard Bitter, Landespräsident der WPK in Bremen, und Joachim M. Clostermann, Vorsitz der Landesgruppe Bremen im IDW, konnten als Ehrengast erstmalig den neuen Senator für Wirtschaft und Hä-

fen der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Jörg Kastendieck, begrüßen.

Zu der gemeinsamen Veranstaltung waren weiterhin Präsidenten und Vorstandsmitglieder befreundeter Kammern, der Präsident des Finanzgerichts Bremen, der Präsident des Landesrechnungshofs sowie der Geschäftsführer der Bürgschaftsbank Bremen GmbH erschienen.

Herr Bitter und Herr Clostermann informierten ihre Gäste über die weiteren Entwicklungen im Berufsstand. Thema waren unter anderem die Siebte WPO-Novelle, die Berufsaufsicht und die Abschlussprüferrichtlinie.

Während des gemeinsamen Abendessens bot sich für alle Beteiligten die Gelegenheit, den neuen Senator kennenzulernen und mit ihm über die genannten berufspolitischen Themen sowie landespolitische Entwicklungen zu diskutieren. eg

Münchener Steuerfachtagung 2006



Bayern

Die diesjährige Steuerfachtagung in München am 22./23.3.2006 wird vom Präsidenten des Bundesfinanzhofs Dr. h.c. Wolfgang Spindler geleitet. Er wird Münchens Oberbürgermeister Christian Ude als Gast begrüßen können. Als Referenten und Teilnehmer an den Diskussionen werden Dr. Christoph Ernst, Bundesministerium der Justiz, WP/StB Prof. Dr. Norbert Herzig, Köln, und Prof. Dr. Christoph Spengel, Gießen, erwartet. Themen sind unter anderem die Unternehmensteuerreform, grundlegende Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht, neue Finanzierungsinstrumente sowie wesentliche Unterschiede zwischen HBG und IFRS. Nähere Informationen zur Münchener Steuerfachtagung 2006 erhalten Sie im Internet unter www.steuerfachtagung.de und per E-Mail unter info@steuerfachtagung.de. rt



Foto: SUPRAID

Sudan: Landwirtschaftliche Schulung

Pflügen statt hacken

Ihr Feld zu bestellen, das bedeutet für eine Bäuerin im Südsudan, gebückt und mühsam mit einer Hacke den Boden zu beackern. Entsprechend mager fallen die Ernten aus und decken nur die Hälfte des Bedarfs. Hätte sie zwei Ochsen und einen Pflug, könnte die Frau effektiver arbeiten und mehr anpflanzen. Wie man die eigenen Ochsen zum Pflügen trainiert und mit welchen Erzeugnissen sie ihre Ernährungslage verbessern, das lernen die Landbewohner in einem Ausbildungszentrum der SUPRAID (Zentrum Sudan Production Aid), einem Partner von „Brot für die Welt“. Nach der Ausbildung gibt es als Geschenk einen Pflug. **Mit Ihrer Spende könnten wir noch viel mehr Menschen erreichen!**

**Brot
für die Welt**

www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50
Kennwort:
Gerechtigkeit

Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart

Informationen für die Berufspraxis

Honorare für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe ab 1. Januar 2006

Für Prüfungsleistungen, die ab 1.1.2006 erbracht werden, hat die Wirtschaftsprüferkammer dem Vorsitzenden des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ (UAKWuF) eine Erhöhung der Stundensätze vorgeschlagen, der zugestimmt wurde.

Folgende Stundensätze gelten ab

1.1.2006:

Stufe 1: Wirtschaftsprüfer 90,90 €

Stufe 2: Steuerberater, Rechtsanwälte, vereidigte Buchprüfer, erfahrene Prüfer mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung, EDV-Prüfer, sonstige sachverständige Gutachter 70,20 €

Stufe 3: Prüfer, Prüfungsassistenten mit weniger als zwei Jahren Berufserfahrung 53,35 €

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Stundensätze zuzüglich Mehrwertsteuer Festbeträge sind.

Für die öffentliche Hand sind dies interne Vorgaben, die mal als Runderlass, als Anweisung, als Verordnung oder auch als Empfehlung bezeichnet werden. Für den Abschlussprüfer sind diese Stundensätze nicht bindend. Hinzu kommt, dass die potentiellen Auftraggeber zunehmend die Abgabe eines Pauschalangebotes erwarten. Maßgeblich für die Auftrags-

vergabe dürfte aber nicht allein das Preisangebot sein. Empfehlenswert sind ergänzende Angaben zum Prüfungsansatz und zu den zu erwartenden Prüfungsstunden, um dem potentiellen Auftraggeber einen Überblick über die Qualität der Arbeit zu vermitteln. Außerdem ist bei Abgabe eines Pauschalangebotes stets der Hinweis zu geben, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers, die zu einer erheblichen Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend zu erhöhen ist (§ 27 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP).

te

Voraussetzungen für die Anerkennung von Veranstaltungen zur Erfüllung der speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Vor dem Hintergrund der erst im August 2005 erfolgten Veröffentlichung der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle und des Kriterienkatalogs*, der § 20 Abs. 2 Satz 3 der Satzung konkretisiert, hat die Kommission für Qualitätskontrolle in 2005 Veranstaltungen anerkannt, soweit sie inhaltlich dem § 20 Abs. 2 Satz 3 der Satzung für Qualitätskontrolle entsprachen.

Die Veranstaltungen ab 2006 müssen sich ausdrücklich an Prüfer für Qualitätskontrolle wenden. Dies muss sich auch im Veranstaltungsprogramm widerspiegeln. Bei Programmen für Veranstaltungen, die sowohl an Prüfer für Qualitätskontrolle als auch an Dritte adressiert sind, müssen die Themenkomplexe, die

sich speziell an Prüfer für Qualitätskontrolle richten und damit den Kriterienkatalog erfüllen sollen, klar erkennbar sein.

Ferner ist es unerlässlich, dass bei der Abhandlung von Themenkomplexen entsprechend dem Kriterienkatalog auf die Qualitätskontrolle Bezug genommen wird. Demnach sind Veranstaltungen, die das Qualitätssicherungssystem beziehungsweise die Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (z.B. VO 1/2005) zum Inhalt haben, nur anerkennungsfähig, wenn eine Fokussierung auf den prüferischen Aspekt aus dem Veranstaltungsprogramm klar ersichtlich ist.

Fachgebiete, die der allgemeinen beruflichen Fortbildung zuzurechnen

sind und keinen eindeutigen Bezug zur Qualitätskontrolle aufweisen, sind keine spezifische Fortbildung nach § 57a Abs. 3 Satz 2, Nr. 4 WPO und werden nicht anerkannt.

Die Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung als spezielle Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung zu stellen. Es wird empfohlen, die Anerkennung vor der öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung zu beantragen.

Ihre Fragen zur Anerkennung einer Veranstaltung beantwortet bei der WPK gerne Frau WP Antje Strehlow: Telefon 030 / 72 61 61-320, E-Mail antje.strehlow@wpk.de st

* Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle „Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen zur speziellen Fortbildung von Prüfern für Qualitätskontrolle (Kriterienkatalog)“, WPK Magazin 4/2005, Seite 16 f. oder unter → www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Erfordernis der Begründung von Versicherungsschutz als selbständiger WP nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in einer WPG

Es ist wiederholt festzustellen, dass bisher ausschließlich unselbständige Berufsangehörige nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erst nach einigen Monaten ein neues Anstellungsverhältnis beginnen.

Hierbei wird oft übersehen, dass ein nicht ausschließlich unselbständig tätiger Wirtschaftsprüfer gemäß § 54 Abs. 1 WPO verpflichtet ist, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Für die Übergangszeit von einem zum anderen Anstellungsverhältnis ist daher eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Dies gilt nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch für den Fall der Arbeitslosigkeit (BVerwG vom 13.5.1986, MittBl. WPK 120 (1986), Seite 16). Die Entscheidung des BVerwG vom 28.3.2002

(DStR-E 2002, 1415), wonach ein zuvor angestellter Steuerbevollmächtigter nicht verpflichtet sei, für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, ist auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nicht übertragbar. Im Gegensatz zu den Steuerbevollmächtigten müssen Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer dauerhaft eine berufliche Niederlassung unterhalten (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPO). Diese Pflicht hat zur Folge, dass das Ausscheiden aus unselbständiger Tätigkeit zur selbständigen Tätigkeit in eigener Praxis unter Begründung einer eigenen beruflichen Niederlassung führt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WPO).

In einem von der zuständigen Vorstandsabteilung der Wirtschaftsprüferkammer zu entscheidenden Fall war ein ausschließlich bei einer Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft im Anstellungsverhältnis tätiger Wirtschaftsprüfer von seiner Arbeitgeberin entlassen worden. Im arbeitsgerichtlichen Prozess einigte man sich auf eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Erst nach sieben Monaten nahm der Wirtschaftsprüfer wieder eine unselbständige Tätigkeit bei einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf und weigerte sich zunächst, für die Zwischenzeit eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die entstandene Versicherungslücke wurde erst nach insgesamt 18 Monaten geschlossen.

Die Vorstandsabteilung hat dem Berufsangehörigen eine Rüge erteilt wegen Verstoßes gegen die Pflicht, als selbständiger Wirtschaftsprüfer dauerhaft eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. ti

Qualitätskontrolle: Fehlende Funktionsprüfung der Auftragsabwicklung

Die Qualitätskontrolle dient der Überwachung, ob die Regelungen zur Qualitätssicherung (Qualitätssicherungssystem) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Berufssatzung WP/vBP insgesamt und bei der Durchführung einzelner Aufträge eingehalten werden (§ 57a Abs. 2 Satz 1 WPO). Sie erstreckt sich auf betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Siegel geführt wird (§ 57a Abs. 2 Satz 2 WPO).

Als Systemprüfung beinhaltet sie eine Aufbau- und eine Funktionsprü-

fung beziehungsweise eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Den Schwerpunkt der Funktionsprüfung setzt der Gesetzgeber ausdrücklich bei der Durchführung einzelner Aufträge, so dass diese zwingend durchzuführen ist.

Unterbleibt sie, ist die Kommission für Qualitätskontrolle der Auffassung, dass in diesen Fällen ein nicht behebbares, so bedeutendes Prüfungshemmnis vorliegt, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle ihr Urteil versagen

müssen (vgl. „Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2004“, Punkt 5. d)). Eine Teilnahmebescheinigung wird nicht erteilt (§ 57a Abs. 6 Satz 9 WPO).

Wurde das Prüfungsurteil dennoch nicht versagt, stellt die Kommission für Qualitätskontrolle fest, dass das Prüfungsurteil hätte versagt werden müssen und widerruft die Teilnahmebescheinigung (§ 57e Abs. 2 Satz 3 WPO) beziehungsweise erteilt diese erst gar nicht. gu

Berichte und Meldungen

Neue Mitglieder der APAK berufen

Zum 1.1.2006 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie drei weitere Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) benannt.

Es handelt sich um

- Frau Dr. Elke König, Mitglied des Vorstandes, Finanzvorstand der Hannover Rückversicherung AG;
- Herrn Manfred Schmidt, Ministerialrat a.D.
- Herrn Dr. Claus-Peter Wulff, leitender Oberstaatsanwalt a.D.

Frau Dr. König ist Betriebswirtin und war von 1985 bis 1989 als Wirtschaftsprüferin tätig. Seit 1990 hat sie verschiedene leitende Positionen im Rechnungswesen bei der Münchener Rück-Gruppe und der Hannover Rückversicherung AG eingenommen.

Herr Schmidt war als Ministerialrat im Bundeswirtschaftsministerium zuletzt Leiter des Referats „Freie Berufe“ und damit auch für Angelegenheiten der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zuständig.



Dr. Elke König



Manfred Schmidt



Dr. Claus-Peter Wulff

In seiner Amtszeit wurden dort wesentliche Änderungen der Wirtschaftsprüferordnung erarbeitet. Im Dezember 2005 ist er aus dem Staatsdienst ausgeschieden.

Herr Dr. Wulff war seit 1968 in Berlin als Staatsanwalt mit der Bekämpfung von Wirtschaftsstraftaten befasst. Zum August 1998 wurde er Leiter der bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin eingerichteten Zentralstelle Korruptionsbekämpfung. Daneben war er lange Jahre bei der Generalstaatsanwaltschaft für Ermittlungen in Wirtschaftsprüfersachen zuständig. Er ist Ende Dezember 2005 aus dem Justizdienst ausgeschieden. vo

Wirtschaftsprüferkammer als Zertifizierungsdiensteanbieter

In den WPK-Mitt. 2003, Seite 46 f., wurde darüber berichtet, dass die Wirtschaftsprüferkammer als Zertifizierungsdiensteanbieter für die digitale Signatur akkreditiert worden ist. Im Abstand von drei Jahren überprüft die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Akkreditierungsvoraussetzungen (Reevaluierung). Die Prüfung am 26.10.2005 gab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Neuer WPK-Studienführer

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das Sommersemester 2006 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über Lehrangebot und Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Sie finden ihn unter
 → www.wpk.de/studienfuehrer/studienfuehrer.asp

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter → www.wpk.de/beruf-wp-vbp/Statistiken.asp

Mitgliedergruppen	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.1.05	1.1.06
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.244	12.578
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	4.009	4.091
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.221	2.318
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	169	166	162	156	143	150
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	755	792	825	817	773	755
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	32	31	34	33	38	46
gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.428	19.938

Personalien*

Geburtstage



Am 13. Februar 2006 beging WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Angermann, Starnberg, seinen 75. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer spricht Herrn Angermann ihren Dank für seine langjährige Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis Juni 1996 aus.



Das 70. Lebensjahr vollendete am 22. November 2005 WP/StB/RA Dr. Welf Müller, Frankfurt am Main. Herr Dr. Müller war von Juni 1987 bis Juni 1993 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Hans-Günther Ihl, Saarbrücken, feierte am 1. Januar 2006 seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Ihl für seine ehrenamtliche Arbeit als Mitglied des Beirates von Juni 1999 bis Juni 2005.

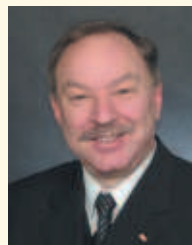
WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Paul Krause, Wiesbaden, beging am 3. Januar 2006 seinen 65. Geburtstag. Herr Krause war von Juni 1993 bis Juni 1999 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer ehrenamtlich tätig, wofür ihm die Wirtschaftsprüferkammer dankt.

Jubiläum



WP/StB Dr. Hans Jöris, Heinsberg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 9. Dezember 2005 sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde vBP/StB Otmar W. Schick, Solingen, geehrt.



vBP/StB Rainer Teufel, Bayreuth, wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.



Ebenfalls mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt wurde WP/StB Wolfgang Tismer, Berlin.

Geburtstage

90. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Heinz Schlüter, Berlin

85. Geburtstag

WP/StB Dr. Hermann Benkert, Paderborn
WP/StB Dr. Peter Melchers, Heidelberg
WP Dipl.-Volksw. Kurt Müller, Bremen

80. Geburtstag

WP/StB Walter Echtermeyer, Dortmund
WP/StB Dr. Rudolf Kayser, Heidelberg
WP/StB Dr. Henning Lüchau, Königstein
vBP/StB Egon Nüss, Langenfeld
WP Dipl.-Volksw. Hans-Heinrich Otte, Lübeck
vBP/StB Erhard Sawinski, Rhede

75. Geburtstag

WP/StB H. Artur Aurich, Rees
WP Dipl.-Kfm. Benno Behrens, Hamburg
WP Dr. Jan Bene, Düsseldorf
vBP/StB Richard Detje, Wittorf
WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Friedrich, Mönchengladbach
WP Dipl.-Volksw. Hans Gerdes, Garbsen
WP/StB Kilian Alois Grimm, Kelkheim
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Adolf Hilzinger, Tuttlingen
WP Dipl.-Kfm. Wolfgang Holzmann, Saarbrücken
vBP/StB Werner Jacobi, Pirmasens
WP/StB Hans Kemmerling, Augsburg
WP Dipl.-Kfm. Herbert Kunerth, Vaterstetten
vBP/StB Karl-Heinz Lüneburg, Witten
WP Dr. Johannes Marchl, Rottach-Egern
WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Menge-Voss, Bergneustadt
WP/StB Heinz Mönnich, Münster
WP Wolfgang Neumeister, Reichenbach
WP/StB Dr. Karl-Heinz Pastor, Lüneburg

WP Prof. Dr. Heinz Reichmann, Wedemark
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Schaub, Braunschweig
WP/StB Dr. Hans Günter Senger, Frankfurt
WP/StB/RA Karl Trenkle, Freiburg
WP/RA Gernot Valk, Aachen
WP Emil Weinschütz, Speyer
WP/StB Dipl.-Kfm. Theodor Wirger, Castrop-Rauxel
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Worret, Darmstadt

70. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Allroggen, Dortmund
WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Bessenbrügge, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Blank, Bad Vilbel
WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Brandt, Reinbek
vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Duch, Heusenstamm
WP/StB Dipl.-Volksw. Jochen Fischer, Düsseldorf
vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Fricke, Dortmund
vBP/StB Heinrich Harmening, Hannover
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Herbrechter, Attendorf
vBP/StB Dieter Hoffert, Gelsenkirchen
WP/StB Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach

vBP/StB Robert Korda, Velbert
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Krüger, Düsseldorf
 WP Dr. Gerhard Kutzenberger, Rödermark
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Jürgen Lips, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ottokar Lukas, Speyer
 vBP/StB Heinz Malburg, Dillingen
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Leonhard Ogiermann, Seligenstadt
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Gert Overhaus, Essen
 WP Dr. Karl-Hermann Prager, Grünkraut
 WP Günther von Riegen, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Valentin K. Schäfer, Niederaula
 WP Dipl.-Kfm. Peter-Jürgen Schmidt, Hannover
 WP Dipl.-Kfm. Jörg Schortmann, Pervolia
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut K. Schwarz, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Walter Siefert, Kelkheim
 WP/RA Karl M. Stiegler, Sigmaringen
 WP/StB Hans Walter, Sinzheim
 WP Karl-Horst Weddigen, Wuppertal
 WP/StB Robert Winnewisser, Heidelberg

65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Arming, Haltern am See
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Asemann, Münster
 vBP/StB Bernhard Bauer, Ludwigshafen
 vBP/StB Georg Benz, Ostfildern
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Helmut Bernhardt, Neuburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bockermann, Bielefeld
 vBP/RA Dr. Rüdiger Boergen, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning von Busse, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Claus, Ratingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Cromm, Hamburg
 vBP/StB Artur Dammasch, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngesing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eichner, Hannover
 vBP/StB Brigitte Färber, Hamm
 WP/StB Dr. Claus Ferck, Hamburg
 vBP/StB Egon Fischer, Gmund
 vBP/RA Margit Ute Fleckenstein, Ludwigshafen
 vBP/StB Dr. Clemens Fuchs, Fridolfing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Giese, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Göbel, Essen
 WP/StB/RA Dr. Rolf Grützmacher, Frankfurt

vBP/StB Gerhard Tischler, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Joachim Trenner, Kiel
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Arno Umbach, Detmold
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henner Wehl, Halle
 WP/StB Hans-Dieter Wimmer, Donauwörth
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinrich Winkels, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wittig, Bielefeld
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Lothar H. Zimmermann, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ditmar E. Zorn, Ratingen
 WP/StB/RA Dr. Volker Zündorf, Wuppertal

Jubiläen

50jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hartmut Nehm, Ratingen

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hans Clemens, München
 WP/StB Dr. Werner Diez, Stuttgart
 WP/StB Prof. Dr. Otto Gellert, Hamburg
 WP Egon Gushurst, Karlsruhe
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Koch, Hamburg
 WP/StB/RA Prof. Dr. Rudolf Krüger, Freising
 WP Dr. Wilhelm Mette, Mülheim
 WP/StB Dr. Sigwart Raimer Möhrle, Hamburg
 WP Dr. Albrecht Müller von Blumencron, Hamburg
 WP Egon Ruessel, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Rotteveel, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Schlüter, Berlin
 WP/StB Dr. Eberhard Spieth, Kelkheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Talberger, Bielefeld
 WP Dipl.-Kfm. Helmut Trippe, Essen

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Ernst-Joachim Bartels, Ratingen
 WP/StB Karl-Heinz Baumberg, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Bay, Wieselen
 WP/StB Dr. Klaus Bigge, Essen
 WP Rudolf Erhard, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Fellenz, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Volksw. Konrad Roski, Leipzig
 WP Dr. Kurt Schlotthauer, Paris
 WP Dipl.-Kfm. Rolf Schramm, Langerwehe-Schlich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Skipka, Aachen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Sklamal, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm Stofberg, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Herbert Veltjens, Frankfurt
 WP Dipl.-Kfm. Walter Wetzels, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wiegand, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Wiethoff, Grevenbroich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ditmar E. Zorn, Ratingen

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Ahrens, Ehringshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Arnold, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Knut Asmussen, Norderstedt
 WP/StB Dipl. Loc. Karl-Heinz Berten, Essen
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Walter Brandt, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Dieter Brunsiek, Lemgo
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Clann, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Knut C. Dieterichs, Dessau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Döbbeler, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Dürr, Frankfurt
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Bodo Falk, Dörphof
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Fugmann, Saarbrücken
 WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Grewe, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Guerdan, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Happich, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter von der Heide, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Clauspeter Heisinger, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Josef Höltnen, Monheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Hörster, Gütersloh
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arno Hottenbacher, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Jung, Berlin
 WP/StB Dipl.-Ing. Thomas Graf von Kanitz, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernt Karthaus, Düsseldorf
 WP/StB Dipl. Loc. Manfred Kinberger, Frankfurt
 WP/StB/RA Dr. Wolfram Klüber, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Baden-Baden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz-Josef Krekeler, Düsseldorf
 WP/StB Dipl. Loc. Erwin Kuhn, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Lappé, Siegburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Günter Michels, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhardt Müller, Gummersbach
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Nelißen, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietmar Neubeck, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gert-Michael Raabe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Rachel, Pforzheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Rau, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert R. Reitbauer, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Ribbert, Ahaus
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Hermann Rick, Bad Honnef
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Riebschläger, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Ronneberger, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schmitt, Gernsbach
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Schmitt, Mainz
 WP/StB Dr. Jochen Schmitt-Grohé, Wiesbaden
 WP Dipl.-Volksw. Heiner Schumacher, Bielefeld
 WP/StB Dipl. Loc. Hans Georg Strecker, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Streit, Köln
 WP/StB Dr. Hans-Joachim Tertel, Berlin
 WP/StB Dr. Franz Theelen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl. Loc. Wolfgang Unrein, Niedernhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Wegener, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Wiegand, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef J. Bob Winkels, Viersen

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

WP/StB Klaus Peter Hahn, Stuttgart
 vBP/StB Günter Harm, Prien
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Hering, Hamburg
 WP/StB/RA Rudolf Hieber, Tübingen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hans-Albert Höft, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Höpken, Mainz
 vBP/StB Helmut Ingenleuf, Wesel
 WP/StB/RA Dr. Dirk Kaumanns, München
 WP/StB/RA Dr. Ingolf Kleissler, Müllheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Knebel, Frankfurt
 vBP/StB Erich Köstler, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hermann Kohne, Stadthagen
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Werner Krommes, Gräfelting
 WP/StB Dr. Horst Kuchinka, Regensburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Klaus Kühl, Flensburg
 vBP/RA Ulrich Laub, Idar-Oberstein
 WP/StB Dr. Klaus Lippmann, Königstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Mailänder, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Malon, Braunschweig
 WP/StB Dr. Peter Menges, Hamburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Mößner, Steinheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Muchenberger, Waldkirch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Mühge, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Günter Neumann, Berlin
 WP/StB Manfred Neumüller, Neunkirchen
 WP/StB Werner Niermann, Kirchlegern
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Niesel, München
 vBP/StB Reinhold Peter, Offenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Polley, Ratzeburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank-Bodo Rapp, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Reuß, Neusäß
 WP/StB Adolf Schätzlein, Neuss
 WP Dr. Horst Schellein, Schriesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schirmer, Köln
 vBP/StB Philipp Schleis, Lorch
 WP/StB Dr. Gustav Schlömer, Cloppenburg
 vBP/StB Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen
 WP/StB Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen
 WP/StB Gerald Schwamberger, Göttingen
 WP/StB Alois Seifert, Wangen
 vBP/RA Lothar Stang, Übach-Palenberg
 vBP/StB Hans Steinhardt, Moorenweis
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Dieter Sträter, Wuppertal
 vBP/StB Elge Strees, Berlin
 vBP/StB Karl E. Stübbe, Osnabrück

WP Dipl.-Volksw. Ernst E. Gaude, Baden-Baden
 WP Dr. Meinolf Gothe, Bochum
 WP/StB Dr. Gerhard Hahn, Köln
 WP Ingeborg Hoercher, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Laubach, Mettmann
 WP/StB Max Mackedanz, Plauen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Menge-Voss, Bergneustadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Provinsky, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Jürgen Quehl, Berlin
 WP Dipl.-Ing. Christian Schmicke, Gräfelting
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Schreiber, Siegen
 WP Dr. Günter Schwarz, Gladbeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Steiner, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heinz Stolze, Emsdetten
 WP Dipl.-Kfm. J. M. Eberhard de Vries, Neuss
 WP Herta Weiss, Hannover

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Jürgen Blume, Bad Bentheim
 WP Dr. Hermann Courth, Düren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Ehrnsperger, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Friedrich, Siegen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Heider, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erik Hinrichsen, Köln
 WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich E. Hollaender, Ulm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sieghart Huntebrinker, Herford
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin
 WP Dipl.-Kfm. Walter Knecht, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Peter Knief, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Koop, Norderstedt
 WP/RA Otto Lieder, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Lüttringhaus, Iserlohn
 WP/StB Dr. Eberhard Paal, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Peter Palloks, Berlin
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Pastor, Lüneburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Peter, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Purschke, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Georg Rabenstein, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ratajczak, Ratingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Reismann, Aachen
 WP/StB Dr. Wolfgang Rieden, Meschede
 WP/RA Dr. Johannes Riepen, Köln

Todesfälle

18.11.2005 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Jost Michael Loogen, Blankenheim
 26.11.2005 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Richard Schlick, München
 27.11.2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Kaune, Hamburg
 09.12.2005 WP/StB Dipl.-Oec. Antoniette Pickhardt, Neu-Anspach
 09.12.2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Zander, Düsseldorf
 21.12.2005 WP Dipl.-Kfm. Kurt Meyer, Berlin
 26.12.2005 vBP/StB Dipl.-Kfm. Roland Eberhard, Stuttgart
 03.01.2006 WP Dr. Irene Jasinski, Iserlohn
 04.01.2006 vBP/StB Dipl.-Kfm. Walter Fischbach, Nürnberg

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Täglich beantwortet die Wirtschaftsprüferkammer schriftlich oder telefonisch Fragen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zu unterschiedlichen Themen. Typische Fragen, die für alle Mitglieder interessant sind, greift diese Rubrik im WPK Magazin auf.



Information des Prüfers für Qualitätskontrolle

■ **Warum wird ein Prüfer für Qualitätskontrolle nicht über die Erteilung der Teilnahmebescheinigung beziehungsweise den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes durch die Kommission für Qualitätskontrolle informiert? Die geprüfte Praxis erhält ein Abschluss schreiben.**

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat volles Verständnis für das Interesse des Prüfers für Qualitätskontrolle an der Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens nach Übersendung des Qualitätskontrollberichtes an die Wirtschaftsprüferkammer, da dies auch seine Arbeit betreffen kann. Sie bittet jedoch um Verständnis, dass sie, der Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 57b Abs. 1 WPO) folgend, ausschließlich mit der Praxis kommunizieren darf. Darüber hinaus ist der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht Beteiligter des Verfahrens zwischen der geprüften Praxis und der

Wirtschaftsprüferkammer. Die Wirtschaftsprüferkammer ist lediglich berechtigt, im Rahmen der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes weitere Auskünfte bei dem Prüfer für Qualitätskontrolle zu erbitten (§ 10 Abs. 1 S. 5 Satzung für Qualitätskontrolle).

cl

Verwendung von Steuerberater-AAB durch Wirtschaftsprüfer

■ **Darf ich als Doppelbänder beziehungsweise dürfen wir in einer gemischten Sozietät anstatt der Wirtschaftsprüfer-AAB auch die Steuerberater-AAB mit der entsprechend niedrigeren Haftungsbegrenzung verwenden, soweit ich beziehungsweise wir ausschließlich im steuerberatenden Bereich tätig werden?**

Bei gemischten Sozietäten beziehungsweise WP/vBP, die zugleich als Steuerberater bestellt sind, empfehlen wir aus Gründen der Rechtssi-

cherheit stets die Anwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen nach Maßgabe der WPO, insbesondere mit Rücksicht auf die Wirksamkeit einer Haftungsbegrenzung nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO. Dies gilt auch, soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, die auch der Nur-Steuerberater ausführen könnte (Erstellung von Steuererklärungen, Erstellung von Jahresabschlüssen, betriebswirtschaftliche Beratungen etc.).

Ob eine gemischte Sozietät beziehungsweise ein WP/vBP, der zugleich als Steuerberater bestellt ist, bei den letztgenannten Tätigkeiten die Haftung auch nach Maßgabe der für die Steuerberater geltenden Vorschriften wirksam begrenzen kann, ist fraglich. Weder Gesetzgeber, Rechtsprechung noch Literatur liefern hier eine im Ernstfall belastbare Auskunft. Es gibt zivilrechtliche Entscheidungen, die dafür sprechen könnten. Sie betreffen jedoch andere Fragen, zum Beispiel die Anwendung von Verjährungsvorschriften oder der Gebührenordnung für Steuerberater. Eine entsprechende

Anwendung dieser Entscheidungen auf die Frage der Haftungsbegrenzung entweder nach dem Recht der Steuerberater oder WP/vBP für mehrfach bestellte Berufsträger beziehungsweise gemischte Sozietäten dürfte aber keine abschließende Rechtssicherheit bieten. Wir empfehlen daher den sicheren Weg der Haftungsbegrenzung nach Maßgabe von § 54a WPO.

Soweit kein entsprechender Versicherungsschutz in Höhe von 4 Mio. € für eine Begrenzung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO besteht, gibt es in der Praxis mehrere Möglichkeiten:

- Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Haftungsbegrenzung überhaupt erforderlich ist. Eine Mindestversi-

cherungssumme von 1 Mio. € dürfte in der Regel bei kleineren Mandaten zur Deckung des Schadens ausreichen. Bei Zweifeln über den möglichen Umfang der Haftung sollte natürlich im eigenen Interesse für eine Haftungsbegrenzung gesorgt werden.

- Es bietet sich an, diese Haftungsbegrenzung durch eine Individualvereinbarung gemäß § 54 a Abs. 1 Nr. 1 WPO gegebenenfalls auch unter Verwendung der Allgemeinen Auftragsbedingungen im Übrigen abzuschließen.

- Denkbar ist des Weiteren, nur ein Mandat oder einzelne Mandate höher zu versichern, wenn im Übrigen keine Haftungsbegrenzung vereinbart wird. Dies dürfte kostengünstiger

sein als eine generelle Höherversicherung. Eine solche Einzelobjekt-Versicherung bis zu einer Deckungssumme von 4 Mio. € lässt sich aber auch gut mit einer individuellen Haftungsbegrenzung verbinden. Ab einer Deckungssumme von 4 Mio. € und mehr wäre dann selbstverständlich für das konkret höher versicherte Mandat auch eine Haftungsbegrenzung im Rahmen von Allgemeinen Auftragsbedingungen möglich.

- Bei gemischten Sozietäten ist darüber hinaus auch die Haftungskonzentration auf einen oder mehrere Partner möglich, die nicht als WP/vBP bestellt sind. Diese könnten dann auch AAB nach Maßgabe des StBerG oder der BRAO verwenden. ri

Computer Forensik | Beweis-Sicherstellung und -Ermittlung

Elektronische Beweise? Wir finden sie!

Kroll Ontrack ist weltweit führend in der Computer Forensik. Zur Aufklärung von Bilanzmanipulationen, Veruntreuungen und anderen Wirtschaftsdelikten bieten wir Wirtschaftsprüfern umfangreiche Dienstleistungen für die Sicherstellung, Wiederherstellung und gerichtsfeste Dokumentation elektronischer Daten und Beweismittel.

Jetzt informieren: 24h-Hotline 0800 10 12 13 14 | info@krollontrack.de | www.krollontrack.de

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vorgelegt (BR-Drucks. 942/05 vom 30.12.2005). Zuletzt wurde im WPK Magazin 4/2005, Seite 34 f., über die weitere Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zum Referentenentwurf berichtet.

Mit den Eingaben der Wirtschaftsprüferkammer vom 8.9.2005 konnte eine Korrektur zur Vorschrift des § 12 HGB-E erreicht werden, so dass für die Einreichung der Jahresabschlüsse, sollte es bei dieser Fassung bleiben, zukünftig keine qualifizierte elektronische Signatur und deshalb auch kein elektronisches Berufssiegel notwendig sein wird. Die Begründung zu § 325 Abs. 6 HGB-E sagt ausdrücklich, dass durch den Verweis auf § 12 Abs. 2 HGB-E klargestellt wird, dass die gemäß § 245 bzw. § 322 Abs. 7 HGB zu unterzeichnenden Unterlagen als elektronische Aufzeichnung eingereicht werden können (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 in der Fassung durch Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs). Damit ist ausdrücklich in den Motiven des

Gesetzesentwurfs klargestellt, dass das einzureichende elektronische Dokument weder mit einer elektronischen Signatur noch mit einem einfachen elektronischen Zeugnis versehen sein muss.

Der Anregung der Wirtschaftsprüferkammer, bei der Inanspruchnahme von Offenlegungserleichterungen generell eine erweiterte Beauftragung zur Prüfung verkürzter Jahresabschlüsse vorzusehen, sind das Bundesjustizministerium und auch die Bundesregierung nicht gefolgt. Die Wirtschaftsprüferkammer war dazu im Vorfeld des Regierungsentwurfs von dem Ministerium um eine ergänzende Stellungnahme gebeten worden. Das Ministerium ist der Anregung nicht gefolgt, weil eine derartige Prüfung freiwillig in Auftrag gegeben werden könne. Auch der Hinweis, dass diese auf Grund der Kostenvorstellungen der Mandanten für eine derartige Erweiterung des Prüfungsauftrages selten erteilt werde, war nicht durchgreifend.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls Stellung nehmen. Es wird ergänzend berichtet werden. wo

Die ergänzende Stellungnahme der WPK vom 9.11.2005 finden Sie unter

→ www.wpk.de/magazin/1-2006/

→ www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Der Gesetzesentwurf ist unter

→ www.bmj.bund.de abrufbar, dort unter „Gesetzesentwürfe/Handel- und Wirtschaftsrecht“

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

Der Entwurf des Artikelgesetzes enthält im Art. 1 Ausführungsvorschriften zu einer EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und der EU-Verordnung über die Europäische Genossenschaft. Hier werden die Gründungsprüfung (§ 2 SCE-E) und Verschmelzungsprüfung (§ 6 SCE-E) bezogen auf die europäische Genossenschaft den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden zugewiesen. Zum Jahresabschluss, seiner Offenlegung und Prüfung (§§ 28, 32–34 SCE-E) werden an das Genossenschaftsgesetz angelehnte Regelungen getroffen oder auf entsprechende Regelungen im HGB verwiesen.

Für den Berufsstand relevante Änderungen sind in Art. 3 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes) enthalten. Hier ist von Interesse, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 53 Abs. 2 GenG bei Kleinstgenossenschaften mit einer Bilanzsumme bis zu 1 Mio. € (§ 53 Abs. 3 GenG-E) ent-

fallen soll, bei der zweijährigen Prüfung nach Absatz 1 (wirtschaftliche Verhältnisse und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) soll es aber auch bei diesen Genossenschaften verbleiben. Der Entwurf enthält zudem HGB-konforme Umsetzungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände im Rahmen der Pflichtprüfung, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens umgesetzt worden sind (vgl. § 55 Abs. 2 GenG-E). Zudem soll mit dem neuen Vorschlag der Gegenstand der Qualitätskontrolle bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden begrenzt werden (§ 66 e Abs. 2 Satz 2 GenG-E).

Die Wirtschaftsprüferkammer hat unter dem 12.12.2005 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen. Im Vorfeld dieser Stellungnahme ist sie bereits vom Bayerischen Staatsministerium für Wirt-

schaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie auf den Entwurf angesprochen worden. Dies wurde mit der Frage nach der Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer zu einer möglichen Länderinitiative zur Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die WPK verbunden.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat sich in der Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz unter anderem gegen die Begrenzung des Gegenstandes der Qualitätskontrolle für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände ausgesprochen, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, da dies letztlich zu einer Bevorzugung dieser im Vergleich zum Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten

Buchprüfer führen würde. Die mögliche Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände kann aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer offen diskutiert werden. Die für eine solche Übertragung sprechenden Argumente sind der oben genannten Stellungnahme zu entnehmen. Eine entsprechende Länderinitiative bleibt abzuwarten. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir unterrichten. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2006/
- www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Neue Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung

Am 25.11.2005 ist die neue Vergabeverordnung in Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 524) in Kraft getreten. Die Novellierung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Lande Schleswig-Holstein wird öffentliche Aufträge vereinfachen und beschleunigen. Im Wesentlichen sind die bisherigen – auch national gesetzten – Schwellenwerte deutlich angehoben worden. Beispielsweise mussten öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bisher bereits ab einer geschätzten Auftragssumme von 5.000 € in einem förmlichen Verfahren vergeben werden. Nach der Neuregelung können die öffentlichen Auftraggeber Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu 25.000 € sowie Bauaufträge bis zu 30.000 € freihändig vergeben. Nach der neuen Vergabeverordnung dürfen zudem auch freiberufliche Leistungen bis zu einem

Auftragswert von 100.000 € ohne förmliches Verfahren vergeben werden, welches bislang nur bei Aufträgen unter 15.000 € möglich war.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 1.11.2005 Stellung genommen. Darin hat sie sich unter anderem dafür eingesetzt, im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte freihändig vergeben zu können. Im Wesentlichen haben wir die deutliche Erhöhung der nationalen Schwellenwerte unter anderem für die freihändige Vergabe und beschränkte Ausschreibung positiv hervorgehoben. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2006/
- www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbilder-Eignungsverordnung (BBiGZuständigkeitVO) ist am 1.1.2006 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. S. 556). Diese regelt unter anderem die Zuständigkeit bei der Eignungsfeststellung sowie die gemäß § 71 BBiG mögliche Delegation auf die entsprechenden Kammern der Berufszweige. Die Wirtschaftsprüferkammer hat unter dem 1.11.2005 zum Entwurf der Verordnung Stellung genommen.

Darin hat sie angeregt, dass die zuständige Stelle für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung im Sinne der dort genannten Vorschriften des BBiG das Wirtschaftsministerium und nicht wie vorgesehen das Finanzministerium wird. Zwar gibt es derzeit keinen Ausbildungsberuf für den Bereich der Wirtschafts-

prüfung, gleichwohl existieren dazu Regelungen im Berufsbildungsgesetz und in dem Entwurf der oben genannten Landesverordnung. Dem Vorschlag wurde entsprochen.

Der Verordnungsentwurf sah zudem vor, dass die dem Landesministerium zugewiesenen Aufgaben aufgrund der Ermächtigung in § 105 BBiG auf die entsprechenden Kammern übertragen werden. Hierbei hatten wir uns dafür ausgesprochen, dass eine dem BBiG entsprechende Regelung unter eindeutiger Zuweisung der einzelnen Bereiche zu den jeweiligen Kammern gefunden werden sollte. Dies war im Entwurf nicht deutlich geworden. Dieser Anregung folgte der Gesetzgeber jedoch nicht. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter

- www.wpk.de/magazin/1-2006/
- www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Referentenentwurf zu einem Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz

Das Bundesministerium der Finanzen hat Mitte Dezember 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 betreffend Übernahmeangebote vorgelegt.

Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz wurde bereits unter Berücksichtigung einer möglichen Regelung auf europäischer Ebene verfasst. Der aktuelle Gesetzentwurf fügt das bestehende Recht in den durch die Übernahmerichtlinie vorgegebenen gemeinschaftsweit geltenden Rahmen für Unternehmensübernahmen ein.

Der Referentenentwurf enthält in seinem Artikel 1 Änderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes. Dieses ist anzuwenden auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

Durch die Umsetzung der komplexen Regelung zum anwendbaren Recht bei Übernahmen mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 4 der Übernahmerichtlinie) wird der Geltungsbereich des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes weitreichend geändert. Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ist zukünftig für Zielgesellschaften mit Sitz im Inland, deren Wertpapiere ausschließlich im Ausland zum Handel an einem organisierten Markt im europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, nur noch hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Fragen anwendbar. Hinsichtlich des Pflichtangebots besteht Änderungsbedarf nur für die Festsetzung der Gegenleistung. Die in § 31 Abs. 3 Nr. 1 WpÜG vorgesehene Referenzperiode für die Berücksichtigung von Vorerwerben des Bieters wird den Fristvorgaben von Artikel 5 Abs. 5 Unterabschnitt 3 der Übernahmerichtlinie angepasst.

Eingeführt wird im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger, die an die Stelle der Veröffentlichung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt tritt. (Zum EHUG vgl. den Beitrag auf Seite 36 in diesem Heft.)

Die Umsetzung der Artikel 9, 11 und 12 der Übernahmerichtlinie in den §§ 33a bis 33c WpÜG-E betrifft die bei Verhandlung der Richtlinie höchst kontroverse Frage, inwieweit Abwehrmaßnahmen die Leitungsorgane der Ziel-

gesellschaft sowie satzungsmäßige und vertragliche Abwehrrechte in einem Übernahmeverfahren zulässig sein sollen. Artikel 12 Abs. 1 der Übernahmerichtlinie berechtigt die Mitgliedstaaten, in einer Übernahmesituation von der Umsetzung des Verhinderungsverbots des Artikels 9 und/oder der Durchgriffsregel des Artikels 11 abzusehen („opt out“ der Mitgliedstaaten). Von dieser Option wird nach dem Gesetzentwurf Gebrauch gemacht. Die durch § 33 WpÜG deutschen Gesellschaften zugestandenen Verteidigungsmaßnahmen im Übernahmefall bleiben zulässig. Es erfolgt kein Durchgriff. Dies ist geboten, weil die Übernahmerichtlinie kein „level playing field“, das heißt keine gleichen Ausgangsbedingungen für Unternehmensübernahmen in den verschiedenen Staaten schafft. Deutschen Zielgesellschaften wird es mit dem Gesetzentwurf jedoch ermöglicht, freiwillig das strengere EU-Verhinderungsverbot und die Durchgriffsregel anzuwenden („opt in“ der Gesellschaft).

Zur Umsetzung der Artikel 15 und 16 der Übernahmerichtlinie werden ein übernahmerechtlicher Ausschluss („squeeze out“) und ein Anlehnsrecht („sell out“) eingeführt. Dem Bieter eines Übernahme- oder Pflichtangebots wird es nach Durchführung eines solchen Angebots ermöglicht, innerhalb einer Drei-Monats-Frist die verbliebenen Aktionäre von der Zielgesellschaft auszuschließen. Den verbliebenen Aktionären ihrerseits wird mit dem „sell out“ ein Recht gewährt, noch nach Ablauf der Frist zur Annahme des Angebots dem Bieter ihre Aktien anzudienen. Der mögliche Ausschluss von Minderheitsaktionären nach §§ 327a ff. AktG bleibt von den Regelungen im WpÜG grundsätzlich unberührt. Daher steht es dem Bieter frei, sofern er auch Hauptaktionär im Sinne des Aktiengesetzes ist, im Anschluss an ein Angebotsverfahren zwischen beiden Ausschlussverfahren zu wählen.

Die Änderungen des WpÜG sind für den Berufsstand im Beratungsbereich allgemein von Interesse, zum Beispiel bei Begleitung von Mandanten im Vorfeld oder im Rahmen von Übernahmen (insbesondere bei Bewertungsfragen von Übernahmeangeboten).

Des Weiteren dürfte die Änderung in Artikel 2 (Änderung des Handelsgesetzbuches) zur Lageberichterstattung von Interesse sein. Dem Artikel 10 der Übernahmerichtlinie entsprechend wird die Verpflichtung zur Offenlegung von Übernahmehindernissen im Lagebericht börsennotierter Gesellschaften sowie im Konzernlagebericht umgesetzt (§§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB-E). Die Angabepflicht im Konzernlagebericht gilt für Mutterunternehmen, die durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien einen organisierten Markt in Anspruch nehmen. Damit wird dem Informationsbedürfnis möglicher Bieter sowie der Anleger Rechnung getragen. Zuwiderhandlungen gegen §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB-E werden mit einer Geldbuße bis

zu 50.000 € geahndet werden. Die Änderung zur (Konzern-) Lageberichterstattung soll nach der Übergangsregelung in Art. 60 EGHGB-E (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sein. Schließlich ist zu erwähnen, dass in Artikel 6 Änderungen

der WpÜG-Angebotsverordnung enthalten sind, womit die Anforderungen an die Angebotsunterlage den Vorgaben der Übernahmerichtlinie angepasst werden. Insbesondere wird die Unterrichtungspflicht des Bieters in § 2 Nr. 1 der WpÜG-Angebotsverordnung um Angaben zu seiner Person ergänzt. wo

Verkündung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes



Das Informationsbedürfnis der Europäischen Union scheint im Dienstleistungsbereich noch nicht gestillt zu sein. Das Gesetz über die Statistik zur Informationsgesellschaft (Informationsgesellschaftsstatistikgesetz – InfoGesStatG) vom 22.12.2005 ist am 30.12.2005 verkündet worden und am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten (BGBl. I S. 3685).

Das Gesetz (Entwurf inklusive Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 16/40 vom 3.11.2005) füllt die von der Verordnung (EG) 808/2004 (ABl. EU Nr. L 143 S. 49) gesetzten Rahmenbedingungen aus.

Die Statistik wird vielseitige Fragen zu Informations- und Kommunikationstechnologien (im Folgenden: IKT) untersuchen. Es werden voraussichtlich 20.000 Unternehmen und Einrichtungen zur freiberuflichen Tätigkeit (§ 2 InfoGesStatG) und damit auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer befragt werden, wobei die Erteilung der Auskunft nach § 5 InfoGesStatG freiwillig ist. Dies ist vor dem Hintergrund der sich aus der vorgenannten EU-Verordnung ergebenden Themenvielfalt positiv.

Die Statistik lässt umfangreiche Fragen erwarten, unter anderem zur Nutzung von Internet, zu E-Commerce und E-Businessprozessen, zur IKT-Kompetenz in der Unternehmenseinheit, zu IKT-Ausgabeinvestition sowie der IKT-Sicherheit, was im Fall einer Beantwortung vermutlich mit einem hohen Erhebungsaufwand für die einzelnen Erhebungseinheiten und damit auch für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einhergehen wird. Die Wirtschaftsprüferkammer hat das Statistische Bundesamt um nähere Informationen zur Befragung gebeten. wo

Entwurf eines Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetzes

Mit dem Entwurf eines Gesetzes über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz – DIKonjStatG, BT-Drucks. 16/36 vom 3.11.2005) wird die Primärerhebung auf Grundlage der Konjunkturstatistikverordnung, an der auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer teilnehmen, für weitere drei Jahre durch Gesetz befristet geregelt. Grund dafür ist, dass sich laut Statistischem Bundesamt die eigentlich für das Jahr 2006 beabsichtigte Verwendung von Verwaltungsdaten (Sekundärdaten) aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Tests verzögern wird. Deshalb bleibt es für die Konjunkturstatistik bei der bisherigen Vorgehensweise.

Der Gesetzentwurf ist jedoch mit einer flexiblen Verordnungsermächtigung ausgestaltet, damit es auch vor Ablauf der Befristung von drei Jahren durch Rechtsverordnung jederzeit möglich ist, die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen oder den Kreis der Befragten einzuschränken, soweit eine Erhebung durch Verwendung von Daten nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz nicht mehr erforderlich sein sollte. Um den Erhebungsaufwand für den Berufsstand zu reduzieren, bleibt zu hoffen, dass zeitnah auf Sekundärdaten zurückgegriffen werden kann. wo

Neue EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann

Eine neue EU-Richtlinie setzt den internationalen Trend zur verstärkten Regulierung von Abschlussprüfern fort. Auf Ebene der Europäischen Union wird nunmehr erstmalig ein gesetzliches Rahmenwerk geschaffen, das alle Bereiche der gesetzlichen Abschlussprüfung abdeckt: von der Zulassung zum Abschlussprüferberuf über Ethik-, Unabhängigkeits- und Prüfungsstandards bis hin zur Sicherstellung wirksamer Berufsaufsichten und deren internationaler Kooperation.



Am 11.10.2005 hat der ECOFIN-Rat eine auf Vorschlag der Europäischen Kommission vom März 2004 neu gefasste Achte gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie zur gesetzlichen Abschlussprüfung ihrem Inhalt nach gebilligt, nachdem das Europäische Parlament diesem Richtlinienvorschlag am 28.9.2005 in erster Lesung zugestimmt hatte. Nach der formellen Annahme der Richtlinie durch den ECOFIN-Rat, die für das Frühjahr 2006 erwartet wird, verbleiben den EU-Mitgliedstaaten zwei Jahre (voraussichtlich bis zum Frühjahr 2008), diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.¹

Vorgängerrichtlinie aus 1984

Im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie aus dem Jahre 1984², die die gesetzliche Abschlussprüfung in der EU nur fragmentarisch regelte (u.a. Zulassung zum Prüferberuf sowie einige

wesentliche Berufsgrundsätze), weitet die neue EU-Richtlinie ihr Anwendungsgebiet nunmehr auf alle wesentlichen Bereiche der Abschlussprüfung aus. Im Zuge dessen werden europaweit anzuwendende gesetzliche Regelungen unter anderem zur Ethik und Unabhängigkeit, zu Prüfungsstandards, zur externen Qualitätskontrolle und zur Sicherstellung wirksamer Berufsaufsichten aufgestellt werden (zu einer ausführlicheren Darstellung der Inhalte vgl. Lanfermann, DB 2005, S. 2645 - 2650).

Ihrer Systematik nach umfasst die neue EU-Richtlinie zunächst grundsätzliche Regelungen, die für alle gesetzlichen Abschlussprüfer gelten. Darüber hinaus werden zusätzliche Regelungen geschaffen, die nur bei so genannten Prüfern von Unternehmen des öffentlichen Interesses Anwendung finden, also im Wesentlichen für Prüfer von börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen gelten.

Kenntnisse in IFRS und ISA; Integration von EU-Prüfungsgesellschaften

Im Vergleich zur Richtlinie von 1984 wird die Zugangsprüfung zum gesetzlichen Abschlussprüferberuf nunmehr insbesondere um Kenntnisse im Bereich internationaler Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards („International Financial Reporting Standards“ (IFRS) und „International Standards on Auditing“ (ISA)) erweitert. Für bereits zugelassene Abschlussprüfer wird eine allgemeine Weiterbildungsverpflichtung eingeführt.

Im Interesse einer stärkeren Integration europäischer Prüfungsgesellschaften erfolgt eine Liberalisierung des Eigentums an und des Managements von Prüfungsgesellschaften. Die EU-Mitgliedstaaten müssen ihren Prüfungsgesellschaften in Zukunft erlauben, die Mehrheit ihrer Stimm-

¹ Anm. der Schriftleitung: Siehe dazu auch den Hinweis auf Seite 24 in diesem Heft.

² Vertrag über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (84/253/EWG) – ABL.EG NrL 126 (1984).

rechte von Prüfungsgesellschaften eines beliebigen EU-Mitgliedstaates oder von einer nach den Anforderungen der neuen EU-Richtlinie qualifizierten Person halten zu lassen. Hinsichtlich des Managements von Prüfungsgesellschaften gilt entsprechend eine Grenze von nunmehr 75 Prozent der Mitglieder des Leitungsorgans, die die genannten Kriterien erfüllen müssen. Eine Beschränkung auf ausschließlich in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat zugelassene Personen und Prüfungsgesellschaften ist danach nicht mehr zulässig. Die tatsächliche Durchführung der gesetzlichen Abschlussprüfungen muss jedoch durch einen im Sitzstaat des geprüften Unternehmens zugelassenen Abschlussprüfer erfolgen. Dies soll sicherstellen, dass den lokalen Gegebenheiten des jeweiligen EU-Mitgliedstaates ausreichend Rechnung getragen wird.

Unabhängigkeit im Netzwerk; erweiterte Pflicht zur Honoraroffenlegung

Nach den Regelungen der neuen EU-Richtlinie soll die Europäische Kommission ermächtigt werden, einen verbindlichen Ethikkodex zu erlassen. Die Unabhängigkeitsanforderungen orientieren sich im Wesentlichen an den Grundsätzen einer entsprechenden EU-Empfehlung aus dem Jahre 2002. In Deutschland wurden bereits Anpassungen der Unabhängigkeitsregelungen in Form des Bilanzrechtsreformgesetzes, das Ende 2004 verabschiedet wurde, vorgenommen. Jedoch stellt die Ausweitung der Unabhängigkeitsanforderungen auf ein Netzwerk von Prüfungsgesellschaften für Deutschland eine Neuerung dar. Weiterhin wird die Europäische Kommission ermächtigt, im Wege abgeleiteter Rechtsakte bestimmte Nicht-Prüfungsleistungen zu untersagen.

Die Pflicht zur Offenlegung von Prüfungshonoraren im Anhang der geprüften Unternehmen, die im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes nur für börsennotierte Unternehmen eingeführt wurde (§§ 284 Abs. 7, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB), wird grundsätzlich auf alle geprüften Unternehmen ausgeweitet. Die nationalen Gesetzgeber haben im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht jedoch die Möglichkeit, kleine und mittlere Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen von diesen Offenlegungspflichten zu befreien.

Internationale Prüfungsstandards (ISA)

Bedeutende Auswirkungen auf die deutsche Prüfungspraxis sind durch die verbindliche Anwendung internationaler Prüfungsstandards (ISA) zu erwarten. Ähnlich wie bei der formellen Annahme von IFRS-Rechnungslegungsstandards infolge der europäischen IAS-Verordnung sieht die neue EU-Richtlinie einen Anerkennungsmechanismus für ISA vor, der deren Anwendung europaweit für alle gesetzlichen Abschlussprüfungen verbindlich machen kann. Die ISA werden vom IAASB, einem privaten Standardsetzungsgremium der internationalen Prüferorganisation IFAC, ausgearbeitet. Mit einer kurzfristigen formellen Annahme der ISA innerhalb der EU ist jedoch nicht zu rechnen, da das IAASB die ISA im Rahmen des so genannten „clarity project“ einer grundlegenden Überarbeitung unterzieht. Mit dem Abschluss des „clarity project“ ist nicht vor dem Jahre 2009 zu rechnen.

Es wird jedoch weiterhin notwendig sein, aufgrund bestimmter europäischer oder nationaler Anforderungen an den Abschlussprüfer (z.B. Prüfung des Lageberichtes aufgrund von EU-Richtlinien oder des Risikomanagementsystems von börsennotierten deutschen AGs) über die ISA hinaus-

gehende Prüfungsanforderungen zu stellen. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen andererseits auch ausdrücklich Teile der ISA ausklammern („carve-outs“), sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen zum Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung erforderlich sein sollte. Diese „carve-outs“ sind der Europäischen Kommission mitzuteilen und zu begründen.

Darüber hinaus wird die Europäische Kommission ermächtigt, in Zukunft eine europaweite Regelung zur Anwendung eines einheitlichen Bestätigungsvermerks für IFRS-Abschlüsse zu erlassen. Diese Ermächtigung soll jedoch nur angewandt werden, soweit der internationale Prüfungsstandardsetzer IAASB keine entsprechende Regelung trifft und diese für die EU als verbindlich anerkannt wurde (z.B. ISA 700).

Externe Qualitätskontrolle als verbindliches EU-Recht

Im Jahre 2000 hatte die Europäische Kommission erstmalig auf europäischer Ebene gemeinsame EU-Prinzipien zur externen Qualitätskontrolle im Rahmen einer unverbindlichen Empfehlung formuliert. Diese waren in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Auslöser zur Einführung einer externen Qualitätskontrolle, in Deutschland zur Einführung des Qualitätskontrollverfahrens durch die Vierte WPO-Novelle zum 1.1.2001. Im Rahmen der Richtlinie werden die grundlegenden Prinzipien nunmehr gesetzlich niedergelegt, wobei im Vergleich zur Kommissionsempfehlung höhere Anforderungen an die öffentliche Aufsicht, die Unabhängigkeit der Prüfer für Qualitätskontrolle und die unabhängige Finanzierung des Systems gestellt werden. Deutschland hat bereits mit der Verabschiedung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) im Jahre 2004 Änderungen im Verfahren der exter-

nen Qualitätskontrolle hinsichtlich der Beauftragung des Qualitätskontrollprüfers vorgenommen.

EU-Empfehlungen zu zivilrechtlichen Haftungsregimes

Auch wenn zunächst nicht im Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission enthalten, sieht die Richtlinie nunmehr einen Bericht der Europäischen Kommission zu den bestehenden Haftungsregimes in der Europäischen Union vor, der bis Ende 2006 erstattet werden muss. In diesem Zusammenhang kann die Europäische Kommission auch unverbindliche Empfehlungen zur Ausgestaltung der zivilrechtlichen Haftung gegenüber den EU-Mitgliedstaaten aussprechen. Zur Erstattung dieses Berichts vergibt die Europäische Kommission eine Studie, die die wirtschaftlichen Effekte verschiedener Haftungsregimes, die Wettbewerbsverhältnisse auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen sowie die Verfügbarkeit von Berufshaftpflichtversicherungen untersuchen soll. Die Vorlage der Ergebnisse dieser Studie wird für Herbst 2006 erwartet. Zusätzlich zu der Haftungsstudie wurde von der Europäischen Kommission auch eine besondere EU-Expertengruppe ins Leben gerufen, die mit zwanzig Vertretern der verschiedenen Interessengruppen besetzt ist (Abschlussprüfer, Investmentbanken, Versicherer, Unternehmensverbände sowie Wissenschaft). Die Mitglieder des Forums sollen unter anderem dazu beitragen, relevante Daten für die Studie bereitzustellen.

Zusätzliche Anforderungen für Prüfer von Unternehmen des öffentlichen Interesses

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an alle gesetzlichen Ab-

schlussprüfer stellt die neue EU-Richtlinie weitere Anforderungen an solche Abschlussprüfer, die so genannte Unternehmen des öffentlichen Interesses prüfen. Unternehmen des öffentlichen Interesses umfassen börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen und, soweit ein EU-Mitgliedstaat dies wünscht, auch weitere Unternehmen, zum Beispiel aufgrund deren Größe und Bedeutung.

Prüfungsgesellschaften, die solche Unternehmen prüfen, müssen jährlich einen ausführlichen Transparenzbericht veröffentlichen, der einen Einblick in die Verhältnisse der Prüfungsgesellschaft ermöglichen soll. Dazu gehören unter anderem Angaben zur Führungsstruktur, zum internen Qualitätssicherungssystem, zur externen Qualitätskontrolle und zur Zusammensetzung der Honorare. Weiterhin unterliegen solche Prüfungsgesellschaften verkürzten Qualitätskontrollzyklen. Statt eines Qualitätskontrollzyklus von jeweils sechs Jahren für alle gesetzlichen Abschlussprüfer muss sich der Prüfer eines Unternehmens des öffentlichen Interesses mindestens alle drei Jahre einer externen Qualitätskontrolle unterziehen. Die deutsche Wirtschaftsprüferordnung fordert derzeit für alle gesetzlichen Abschlussprüfer die Durchführung einer externen Qualitätskontrolle in mindestens jedem dritten Jahr.

Audit Committees; keine externe Rotation

Zwei im Rahmen der Verhandlung der neuen EU-Richtlinie besonders umstrittene Punkte waren die verpflichtende Einführung von Audit Committees (Prüfungsausschüssen) für Unternehmen des öffentlichen Interesses sowie die explizite Möglichkeit für EU-Mitgliedstaaten, Abschlussprüfer nach sieben Jahren zwangsweise extern rotieren zu lassen.

Im Ergebnis werden Unternehmen des öffentlichen Interesses grundsätzlich verpflichtet, ein Audit Committee einzurichten. Dennoch wird ein kompliziertes Geflecht von Ausnahmetatbeständen geschaffen, über deren Anwendung die einzelnen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht zu entscheiden haben. Zumindest sollte die Richtlinienregelung für ein deutsches börsennotiertes Unternehmen bedeuten, dass zumindest eine unabhängige fachkundige Person auf Konzernebene Mitglied ihres Audit Committees oder des Aufsichtsrates ist. Die Aufgaben des Audit Committees sind in einem umfassenden Katalog festgeschrieben. Hierzu gehören im Wesentlichen die Überwachung des Prozesses der Finanzberichterstattung sowie der Abschlussprüfung (einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers).

Ein im Richtlinienvorschlag vorgesehene explizites EU-Mitgliedstaatenwahlrecht zwischen der externen Rotation von Prüfungsgesellschaften und einer internen Partnerrotation wurde gestrichen. Stattdessen ist nur noch die interne Partnerrotation nach sieben Jahren vorgesehen, der somit eindeutig der Vorzug gegeben wird. Allerdings kann Italien, das in der EU zurzeit die einzig wirksame gesetzliche Regelung zur externen Rotation aufweist, seine Praxis fortsetzen. Für die deutsche Berufspraxis wird die Regelung zur internen Partnerrotation bestätigt, die durch das Bilanzrechtsreformgesetz eingeführt wurde.

Berufsaufsicht in der EU und internationale Kooperation

Die neue EU-Richtlinie schafft – ohne eine konkrete Struktur vorzuschreiben – gemeinsame Eckpunkte für die Berufsaufsicht in der EU. Dabei wird keine Vereinheitlichung der Auf-

sichtsstrukturen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten angestrebt, sondern die Vereinbarung von funktionalen Kriterien, die, soweit noch nicht erfolgt, im Kontext der einzelnen Berufsaufsichtssysteme implementiert werden müssen. Zu den funktionalen Kriterien gehören die Einbeziehung sämtlicher Berufsangehöriger im jeweiligen EU-Mitgliedstaat, die öffentliche Aufsicht durch eine Mehrheit von Nicht-Berufsausübenden, ein bestimmter Aufgabenkatalog sowie Transparenz und die sichere Finanzierung des Aufsichtssystems. Es bleibt dem einzelnen EU-Mitgliedstaat überlassen, wie er dies sicherzustellen gedenkt. In Deutschland wurde bereits Anfang 2005 auch im Vorgriff auf die europäische Entwicklung die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) eingerichtet.

Weiterhin schafft die neue EU-Richtlinie die Voraussetzungen für eine Kooperation zwischen den einzelnen EU-Berufsaufsichten sowie für die Kooperation mit den Berufsaufsichten von Drittstaaten. Jegliche Kooperation zwischen Berufsaufsichten verschiedener Staaten soll auf dem Grundgedanken basieren, dass die Aufsicht durch den Staat erfolgt, in dem die Prüfungsgesellschaft ihren Sitz hat. Die Ausgestaltung einer formellen EU-Koordination der Berufsaufsichten liegt in den Händen der Europäischen Kommission. Mitte Dezember 2005 hat die Europäische Kommission hierzu die „Europäische Gruppe aus Vertretern der Aufsichtsgremien für Abschlussprüfer“ (European Group of Auditors' Oversight Bodies – EGAOB) eingesetzt. Die Kooperationsregelungen mit Drittstaaten haben eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der US-amerikanischen Berufsaufsicht PCAOB, bei der sich die großen deutschen Prüfungsgesellschaften aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit für US-börsennotierte Unternehmen haben registrieren lassen.

Umsetzungszeitraum bis voraussichtlich Frühjahr 2008

Die endgültig verabschiedete Richtlinie wird von den nationalen Gesetzgebern spätestens innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht (voraussichtlich bis zum Frühjahr 2008) umzusetzen sein, sofern die Regelungen dieser Richtlinie sich nicht bereits in nationalen Gesetzen finden. Insgesamt wird es durch die europäische Regelung zu punktuellen Änderungen in deutschen Gesetzen kommen. Der deutsche Gesetzgeber hat mit dem Ende 2004 verabschiedeten

Umsetzungsstandards, Bestätigungsvermerk für IFRS-Abschlüsse). Auch die Bemühungen, eine gemeinsame Grundlage für die Berufsaufsicht und eine stärkere Koordinierung in dieser Hinsicht innerhalb und außerhalb der EU herbeizuführen, wird auf Deutschland zurückwirken. Insgesamt wird diese neue EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung dazu beitragen, dass der deutsche Berufsstand der Abschlussprüfer in Zukunft die europäischen und internationalen Initiativen und Aktivitäten zur gesetzlichen Abschlussprüfung noch stärker (proaktiv) verfolgen werden muss.

WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Lanfermann ist Partner im Department of Professional Practice, der Grundsatzabteilung der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG WPG in Berlin. Von 2001 bis 2004 war er als abgeordneter nationaler Sachverständiger in der Generaldirektion Binnenmarkt der Europäischen Kommission in Brüssel tätig. Dort hatte er wesentlich an der Abfassung des Kommissionsvorschlages für die neue Prüferrichtlinie mitgewirkt.



Abschlussprüferaufsichtsgesetz und dem Bilanzrechtsreformgesetz bereits bedeutende Vorarbeiten im Vorgriff auf den Ausgang der Verhandlung der neuen EU-Richtlinie geleistet.

Für Deutschland werden sich grundlegende Änderungen, unter anderem durch die direkte Anwendung internationaler Prüfungsstandards sowie die Ausweitung der Unabhängigkeitsanforderungen auf Netzwerke, ergeben. Daneben wird der Europäischen Kommission eine Reihe von Ermächtigungen eingeräumt, in Zukunft verpflichtende Durchführungsregelungen zu bestimmten Themenbereichen zu treffen (zum Beispiel Erlass von Ethik- und Unabhängigkeitsregelungen, Annahme von Prü-

MISEREOR FÖRDERKREIS



EINANDER DIE HAND REICHEN
 Kommen Sie in unseren Kreis!
 Mehr Infos: www.misereor.de
 oder telefonisch 0241/442-578

MISEREOR
 DAS HILFSWERK

Die fünfte Änderung der Berufssatzung

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr t, RA Dr. Volker Schnepel

Sowohl der dritten als auch der vierten Änderung der Berufssatzung lagen schwerpunktmäßig Änderungen bestimmter Themenkomplexe zugrunde. Betroffen waren bei der dritten Änderung die Bereiche Qualitätssicherung und Werbung, mit der am 23.9.2005 in Kraft getretenen vierten Änderung sind die Vorschriften zur Besorgung der Befähigung grundlegend überarbeitet worden (dazu Knorr/Precht, WPK Magazin 4/2005, Seite 40 ff.). Am 23.11.2005 hat der Beirat die nachfolgend zu erläuternden Änderungen beschlossen.



Einleitung

Bereits bei Beschlussfassung über die vierte Änderung war dem Beirat bewusst, dass kurzfristig weitere Änderungen von Detailregelungen in verschiedenen Einzelvorschriften der Berufssatzung anstehen werden. Veranlassung hierzu gab insbesondere die Diskussion um die Berichtskritik nach § 24d Abs. 1, 4, BS WP/vBP.

Bei der fünften Änderung der Berufssatzung sind Erkenntnisse aus Veröffentlichungen und Stellungnahmen zum Entwurf einer VO 1/2005 (jetzt: VO 1/2006) bereits berücksichtigt worden. Das BMWi hat mitgeteilt, dass nicht die Absicht bestehe, die Änderungen oder Teile derselben aufzuheben. Bleibt es dabei, werden die dem BMWi am 28.11.2005 übermittelten Änderungen gemäß § 57 Abs. 3 WPO am 1.3.2006 in Kraft treten.

Der Ausfertigungstext der Änderungen ist im Bundesanzeiger 2005 auf Seite 16.872 veröffentlicht und in diesem Heft auf Seite 20 abgedruckt

sowie im Internet (www.wpk.de) unter der Rubrik „Rechtsvorschriften“ einsehbar. Dort ist auch die neue Fassung der Berufssatzung zu finden.

Nachfolgend werden die vom Beirat am 23.11.2005 beschlossenen Änderungen von Satzungs Vorschriften mit den zugehörigen Erläuterungstexten dargestellt. Sodann werden noch Ergänzungen beziehungsweise Klarstellungen in den Erläuterungstexten zu § 23a, § 24b Abs. 2 und zu § 39 angesprochen, die unabhängig von Änderungen der Satzung selbst vorgenommen worden sind. Einer förmlichen Beschlussfassung durch den Beirat unterliegen lediglich die Änderungen im Satzungstext. Die Erläuterungstexte enthalten hingegen eine Konkretisierung der Satzungsregelungen, durch die die Auffassung der WPK zur Auslegung der Regelungen für den Berufsstand transparent wird und die zugleich zu einer Selbstbindung der WPK führt. Der Beirat hat diese Erläuterungstexte zustimmend zur Kenntnis genommen.

Änderung von Satzungs Vorschriften

§ 18 – Siegelführung

In welchen Fällen WP/vBP und Berufsgesellschaften das Berufssiegel führen müssen, ist in § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO geregelt. Danach ist das Siegel zu benutzen, wenn sie „in ihrer Berufseigenschaft aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben“. Nach dem herkömmlichen Verständnis, das auch den früheren Erläuterungen in den richtungweisenden Feststellungen zu „Abschnitt X. – Siegelführung“ der Berufsrichtlinien (Stand 12.3.1987) zugrunde lag, bestand die Pflicht zur Siegelführung immer dann, wenn der WP/vBP aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Prüfer tätig wird und über das Ergebnis der Prüfung eine Erklärung abzugeben hat. Der Anwendungsbereich der Vorschrift erstreckte sich somit nicht nur auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB oder sonstige dem Vorbehaltsbereich des

WP/vBP unterliegenden Tätigkeiten, sondern ebenso auf solche Prüfungen, zu deren Durchführung auch Angehörige anderer Berufsgruppen befugt sind.

In den letzten Jahren sind zusätzliche Anwendungsfälle für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen hinzugekommen, die nicht als Vorbehaltsaufgabe für WP/vBP ausgestaltet sind. Hierzu gehört aus jüngerer Zeit insbesondere die Prüfung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, die von Berufsträgern, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, durchgeführt werden kann, daneben aber auch von „behördlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstellen“ (gemeint sind WP/vBP und Berufsgesellschaften). Gerade in solchen Fällen außerhalb des Vorbehaltsbereichs, in denen es nicht auf die besondere Sachkunde des Wirtschaftsprüfers im Kernbereich seiner Tätigkeit ankommt, erscheint die Pflicht zur Siegelführung überzogen und sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der Vorstand der WPK hat daraufhin verlautbart, dass § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO bereits in der jetzigen Fassung in dem aufgezeigten Sinne ausgelegt werden soll (vgl. WPK Magazin 3/2005, Seite 23). Danach besteht die Pflicht zur Siegelführung auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nur dann, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die nur durch WP/vBP bzw. Berufsgesellschaften durchgeführt werden darf.

Das BMWi beabsichtigt, den Wortlaut des § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO bei der nächsten WPO-Novellierung entsprechend dieser Auslegung zu fassen. In diesem Zusammenhang dient die jetzt vorgenommene Änderung des § 18 der Berufssatzung ebenfalls der Anpassung des Anwendungsbereichs. Bei sonstigen Erklärungen über Prüfungsergebnisse sowie bei Gutachten besteht (weiterhin) die Möglichkeit der freiwilligen Siegelführung.

§ 22a – Bedeutung absoluter Ausschlussgründe im Sinne der §§ 319 Abs. 3 und 319a HGB

Wie in der Einleitung bereits angesprochen, hat der Beirat am 16.6.2005 eine vollständige Neufassung der Vorschriften zur Besorgnis der Befangenheit beschlossen. Hierbei hat sich herausgestellt, dass der neue § 22a insofern missverständlich sein könnte, als die dortige Bezugnahme auf § 319a HGB im Satzungstext nicht erkennen ließ, dass sie nur für dessen Regelungsbereich (Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse) gelten sollte. Durch die gesonderte Regelung in Absatz 4 des § 22a, in der der Anwendungsbereich ausdrücklich auf die in § 319a HGB erfassten Abschlussprüfungen beschränkt wird, ist dies klargestellt. Der Erläuterungstext ist entsprechend angepasst worden.

§ 24d – Auftragsbezogene Qualitätssicherung

In ihrer bisherigen Fassung verpflichtete die Vorschrift alle Berufsangehörigen, eine prozessunabhängige Berichtskritik einzurichten. Bei Einzelpraxen konnte dies zur Folge haben, dass zwingend ein Außenstehender eingeschaltet werden musste. Ob diese Regelung erforderlich und angemessen ist, hat auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu heftigen Diskussionen im Berufsstand geführt. Hierüber sowie zur Handhabung der Regelung im Rahmen der Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle bis zu einer möglichen Neufassung ist ausführlich im WPK Magazin 3/2005, Seite 22 unterrichtet worden.

Der Beirat möchte mit der jetzt beschlossenen, vom BMWi ausdrücklich mitgetragenen Änderung auf der einen Seite möglichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, ohne auf der anderen Seite die Berichtskritik als bereits nach hergebrachten Berufsgrundsätzen regelmäßig erforderliche Qualitätssicherungsmaßnahme aufzugeben.

Der grundsätzliche Verpflichtungscharakter der derzeitigen Satzungsregelung wird somit beibehalten. Gegenüber der derzeitigen Fassung enthält die Neuregelung aber folgende Änderungen:

- Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist auf solche Prüfungen beschränkt, bei denen entweder eine Siegelführungspflicht besteht (nach der modifizierten Auslegung des § 48 Abs. 1 Satz 1 WPO und der erfolgten Änderung des § 18 Abs. 1 also nur noch im Vorbehaltsbereich) oder bei denen das Siegel freiwillig geführt wird. Die grundsätzliche Verpflichtung zur Berichtskritik bei gesiegelten Prüfungen ist wegen des hierdurch in besonderem Maße in Anspruch genommenen Vertrauens gerechtfertigt.
- Deutlicher als bislang wird herausgestellt, dass mit der Berichtskritik keine erneute „Vollprüfung“ verlangt wird. Vielmehr bezieht sich die Berichtskritik auf die Frage, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten sind. Daneben umfasst sie eine Schlüssigkeitsprüfung der im Prüfungsbericht dargestellten Prüfungshandlungen und -feststellungen; im Regelfall bedarf es daher keiner eigenen Prüfungshandlungen des Kritikers.
- Der Berichtskritiker muss anders als der auftragsbegleitende Qualitätssicherer nach § 24d Abs. 2 nicht in vollem Umfang prozessunabhängig sein. Erforderlich ist somit nicht, dass der Berichtskritiker an der Prüfung in keiner Weise teilgenommen hat; entscheidend ist vielmehr, dass er an der Erstellung des Berichts nicht selbst mitgewirkt hat und nicht *wesentlich* an der Prüfungsdurchführung beteiligt war.
- Der gegebenenfalls heranzuziehende externe Berichtskritiker muss nicht mehr notwendigerweise ein WP/vBP sein (auch wenn dies wegen der erforderlichen fachlichen Qualifikation in der Regel der Fall sein wird).
- Schließlich ist die Verpflichtung zur Berichtskritik durch den neuen

Satz 2 mit einer Öffnungsklausel versehen worden. Danach kann im Einzelfall von einer Berichtskritik abgesehen werden, wenn eine Berichtskritik nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP nach den Umständen des Einzelfalls nicht erforderlich ist. Was hierunter zu verstehen ist, wird im Erläuterungstext zu § 24d näher ausgeführt. Ob die Durchführung der Berichtskritik erforderlich ist, bestimmt sich nach sachlichen, auf die Prüfung selbst bezogenen Kriterien, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Größe oder Organisation der WP/vBP-Praxis. Entscheidendes Kriterium ist, ob trotz fehlender Berichtskritik die Qualität der Prüfungsdurchführung gewährleistet ist. Dies wird für solche Fälle zu bejahen sein, in denen das Prüfungsrisiko besonders gering ist. Durch diesen Ansatz soll verdeutlicht werden, dass unterschiedliche Anforderungen an die Qualitätssicherung bei der Mandatsbearbeitung grundsätzlich nur mandatsbezogen, nicht praxisbezogen sein können. Letzteres soll allenfalls in Grenzfällen mitberücksichtigt werden können.

Die weiteren Änderungen der Absätze 2 und 3 des § 24d sind überwiegend redaktioneller Art. Durch die Modifizierung der Eingangspassage des Absatzes 2 soll stärker als bisher deutlich werden, dass die Pflicht zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung nur bei der Durchführung einer Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse besteht, nicht aber bei der Prüfung anderer Unternehmen, auch wenn die WP/vBP-Praxis Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft. Der neue Absatz 2 Satz 3 verzichtet auf die zwingende Regelung, dass der gegebenenfalls heranzuziehende externe auftragsbegleitende Qualitätssicherer, ebenso wie der Berichtskritiker, die Qualifikation als WP/vBP haben muss. Gerade bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Inter-

esse wird allerdings wegen der geforderten fachlichen Qualifikation die Heranziehung eines WP die Regel sein.

Die Streichung des Absatzes 4 ist eine Folge der vorgenannten Änderungen.

§ 27a – Unterzeichnung von Prüfungsvermerken,

Prüfungsberichten und Gutachten

Nach § 27a in der derzeitigen Fassung müssen alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO von mindestens einem WP/vBP unterzeichnet werden. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift hat sich als zu umfangreich, die Vorschrift selbst im Ergebnis als nicht praxistauglich erwiesen. Betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO umfassen auch solche Tätigkeiten, die zwar von hoch qualifizierten Mitarbeitern, nicht aber zwingend vom WP/vBP selbst oder von Mitarbeitern mit dieser Berufsqualifikation durchgeführt werden müssen. Unbeschadet der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des WP/vBP als Auftragnehmer ist es nicht erforderlich, dass er selbst in diesen Fällen auch fachlich mitwirkt.

Andererseits wird bei den Adressaten, für die das Prüfungsergebnis bestimmt ist, ein besonderer Vertrauenstatbestand geschaffen, wenn das Berufssiegel geführt wird, das nach § 48 WPO WP/vBP vorbehalten ist. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, dass ein Berufsangehöriger in die Prüfung eingebunden war und auch fachlich die Letztverantwortung trägt.

In Abwägung dieser Überlegungen ist der Anwendungsbereich der Vorschrift auf diejenigen Fälle beschränkt worden, bei denen das Siegel geführt wird. Da hierdurch ein zusätzlicher Vertrauenstatbestand geschaffen wird, ist es gerechtfertigt, dann auch die Mitunterzeichnung durch mindestens einen WP/vBP und

damit dessen fachliche Einbindung zu verlangen. Wie bei § 24d wirkt sich auch hier die Begrenzung der Siegelführungspflicht auf den Vorbehaltsbereich (siehe oben zu § 18) zusätzlich einschränkend aus.

§ 40a – Übergangsregelung für Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

§ 40a war in die Berufssatzung aufgenommen worden, um den Berufsangehörigen die Möglichkeit zu geben, ihr Qualitätssicherungssystem an die mit der dritten Satzungsänderung verbundenen, zum Teil über die bisherigen Grundsätze hinausgehenden Anforderungen nicht vor dem 31.12.2005 anpassen zu müssen. Wegen des zwischenzeitlichen Ablaufs der Übergangsfrist konnte die Vorschrift wieder aufgehoben werden.

Vereinheitlichung des Prüfungsbegriffs

Im Zusammenhang mit dem Prüfungsbegriff sind in der derzeitigen Fassung der Berufssatzung unterschiedliche Varianten zu finden. Es wird entweder nur von „Prüfung“ gesprochen, an anderen Stellen hingegen von „betriebswirtschaftlicher Prüfung“ oder gar von „betriebswirtschaftlicher Prüfung nach § 2 Abs. 1 WPO“. Um dem Missverständnis entgegenzuwirken, mit diesen Formulierungen seien verschiedene Begriffsinhalte verbunden, ist im Text der Berufssatzung und in den Erläuterungstexten eine Vereinheitlichung vorgenommen worden. Es wird grundsätzlich nur noch der Begriff „Prüfung“ verwendet. Gemeint sind allerdings wie bisher auch betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO. Zur Klarstellung wird in den Erläuterungstexten hierauf jeweils ausdrücklich hingewiesen. Betroffen von den Anpassungen sind §§ 24d Abs. 3, 27a, 38 und 39 Abs. 2 Satz 3.

Änderungen von Erläuterungstexten ohne zugrundeliegende Änderungen von Satzungsvorschriften

Ergänzung des

Erläuterungstextes zu § 23a

Im Gegensatz zu den übrigen Absätzen des mit der vierten Satzungsänderung eingefügten § 23a sind die Absätze 5 und 6 bislang nicht erläutert worden. Dies ist jetzt nachgeholt worden. § 23a enthält Regelungen zum Bereich „Selbstprüfung“. Absatz 5 regelt die Besorgnis der Befangenheit bei Übernahme von Funktionen der Unternehmensleitung sowie bei Er-

sonstigen Finanzinstrumenten des zu prüfenden Unternehmens. Absatz 6 betrifft versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen des WP/vBP, die sich nicht nur unwesentlich auf den Jahresabschluss auswirken und nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Änderung des

Erläuterungstextes zu § 24b Abs. 2

Nach § 24b Abs. 2 ist bei Zweifelsfragen, die für das Prüfungsergebnis von Bedeutung sind, nach pflichtgemäßer Beurteilung des WP/vBP interner oder externer Rat einzuholen. Im Entwurf zur VO 1/2006 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der externe Rat auch bei der WPK oder dem IDW

Änderung des

Erläuterungstextes zu § 39

Im Erläuterungstext zu § 39 wird für die Nachschau im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung der Einsatz von Personen untersagt, die mit der Auftragsabwicklung unmittelbar oder als auftragsbezogene Qualitätssicherer befasst waren. Steht eine solche Person in einer Praxis nicht zur Verfügung, wird dort als Ersatz die „Selbstvergewisserung“ zugelassen, allerdings nach der bisherigen Formulierung nur, soweit es sich um eine Einzelpraxis handelt. In Anlehnung an die Überlegungen zu § 24d Abs. 1 wird jetzt nicht mehr auf die Art der Praxis (Einzelpraxis) abgestellt, sondern auf Art und Umfang der in der Praxis durchgeführten Aufträge. Damit wird etwa klargestellt, dass die „Selbstvergewisserung“ für Praxen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB prüfen, von vornherein nicht in Betracht kommt.

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr † war Geschäftsführender Partner und Mitglied des Vorstands bei der BDO Deutsche Warentreuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er war in nationalen und internationalen Berufsorganisationen tätig. Dazu gehören die Wirtschaftsprüferkammer (Vizepräsident, Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht) und das Institut der Wirtschaftsprüfer (Vorsitzender im Krankenhausfachausschuss).

Herr Dr. Knorr ist am 29.1.2006 verstorben.



RA Dr. Volker Schnepel ist Referatsleiter Berufsrecht bei der Wirtschaftsprüferkammer.



bringung von Finanzdienstleistungen, die sich auf die Anlage von Vermögenswerten beziehen. Eingeschlossen ist auch die Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder

eingeholt werden kann. Der allgemeine Hinweis auf die Möglichkeit zur Konsultation von Berufsorganisationen ist jetzt auch in den Erläuterungstext zu § 24b Abs. 2 aufgenommen worden.

Schlussbemerkung und Ausblick

Nach den in schneller Zeitabfolge vorgenommenen letzten drei Änderungen hat die Berufssatzung ihr Gesicht stark gewandelt. Dies spiegelt die erheblichen Entwicklungen wider, die das berufliche Umfeld des WP/vBP in den letzten Jahren erfahren hat. Es bleibt zu hoffen, dass der Berufsstand jetzt erst einmal für einen etwas längeren Zeitraum die Gelegenheit hat, mit den Neuregelungen zu arbeiten, bevor er mit weiteren Änderungen konfrontiert wird. Ob, inwieweit und wann Anpassungen insbesondere durch die neue Abschlussprüferrichtlinie und mögliche hierdurch veranlasste Änderungen der WPO erforderlich sein werden, bleibt abzuwarten.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

■ Leitsätze des Gerichts

1. Ein Wirtschaftsprüfer befindet sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, wenn die Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls nicht auf Dauer übersteigen. Soweit Schulden vorhanden sind, denen keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüberstehen, ist von geordneten finanziellen Verhältnissen (nur) dann auszugehen, wenn der Schuldendienst nach Maßgabe mit den Gläubigern getroffener Vereinbarungen bedient wird und die Verbindlichkeiten zudem nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können.
2. § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO geht bei nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen für den Regelfall davon aus, dass die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind. Auf ein Verschulden des Wirtschaftsprüfers kommt es dabei nicht an. Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn der Wirtschaftsprüfer als angestellter Wirtschaftsprüfer verbindliche Vereinbarungen über eine die Interessengefährdung ausschließende Betätigungsweise getroffen hat und insbesondere der Gegenzeichnung (§ 44 Abs. 2 WPO) bedarf.
3. Für die Beurteilung sind die Umstände im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung maßgebend.

BVerwG, Urteil vom 17.8.2005 – 6 C 15.04

■ Sachverhalt

Trotz der Vorlage eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes, der Zustimmung sämtlicher Gläubiger zur Durchführung eines Vergleichsverfahrens, der freiwilligen Auferlegung umfangreicher Selbstverpflichtungen und der Löschung einer eidesstattlichen Versicherung im Schuldnerverzeichnis widerrief das beklagte Landesministerium die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers wegen

Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 3 Mio DM mit der Begründung, dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis entsprechend sei anzunehmen, dass durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch die Interessen der Auftraggeber des Klägers oder anderer Personen gefährdet seien. Auch die angestrebte Restschuldbefreiung, das Bemühen um eine außergerichtliche Schuldenbereinigung und die Selbstverpflichtungen rechtfertigten keine andere Beurteilung. Klage und Berufung blieben erfolglos, da der Umstand, dass der Berufsangehörige bei Erlass des Widerrufsbescheides über regelmäßige Einkünfte verfügte und einen zur Deckung seiner Lebenshaltungs- und Praxiskosten ausreichenden Jahresumsatz erwirtschaftet hatte, in Anbetracht der immensen Verbindlichkeiten nicht zur Annahme von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen führte. Vielmehr läge sogar ein Vermögensverfall vor. Es sei nicht erkennbar gewesen, dass der Kläger seine Schulden in absehbarer Zeit in nennenswertem Umfang zurückführen könne. Der Nachweis, dass die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet seien, sei dem Kläger nicht gelungen. Bei den von ihm getroffenen Maßnahmen handele es sich ausschließlich um den Anforderungen nicht genügende freiwillige Selbstbeschränkungen. Eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen sei nur ausgeschlossen, wenn sie so fern liege, dass sie ohne Bedenken außer Betracht gelassen werden könne. Seine Revision begründete der Berufsangehörige u.a. mit einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Rechtsanwälten und Steuerberatern einerseits und vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern andererseits. Zudem sei eine lediglich abstrakte Gefährdung von Mandanteninteressen ohne das Hinzutreten weiterer Umstände mit konkretem Gefährdungsbezug für den Widerruf der Bestellung nicht ausreichend.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das BVerwG hat die Revision zurückgewiesen. Bei der Beurteilung der Begründetheit einer Klage ist auf die Sach- und Rechtslage abzustellen, auf die es nach dem Streitgegenstand und dem darauf anwendbaren materiellen Recht für die Entscheidung ankommt. Für die Anfechtungsklage ist dies vorbehaltlich einer abweichenden Regelung des materiellen Rechts die **Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt**

der letzten Behördenentscheidung. Dem einschlägigen materiellen Recht lassen sich keine Anhaltspunkte für eine abweichende Regelung entnehmen. Im Gegenteil unterscheidet die Wirtschaftsprüferordnung zwischen den Fällen des Widerrufs einer Bestellung und denjenigen der Wiederbestellung. Dies spricht dafür, dass die Umstände, die einen Anspruch auf eine erneute Bestellung als Wirtschaftsprüfer rechtfertigen, in einem gesonderten darauf gerichteten Verfahren geltend zu machen und nicht im Anfechtungsprozess zu berücksichtigen sind. Etwaigen Änderungen der Verhältnisse kann in verfassungskonformer Weise bei der Entscheidung über die Wiederbestellung Rechnung getragen werden.

„Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ ist ein wertungsabhängiger Begriff, der der Auslegung bedarf. Hierfür ist zunächst von Bedeutung, dass das Gesetz nicht darauf abstellt, ob ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, sondern darauf, dass der Wirtschaftsprüfer sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet. Das Gesetz geht also davon aus, dass für die berufliche Betätigung des Wirtschaftsprüfers geordnete wirtschaftliche Verhältnisse erforderlich sind. **Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse** liegen vor, wenn die regelmäßigen Ausgaben die regelmäßigen Einnahmen jedenfalls nicht auf Dauer übersteigen. Soweit Schulden vorhanden sind, denen keine realisierbaren Vermögenswerte gegenüberstehen, ist von geordneten finanziellen Verhältnissen (nur) dann auszugehen, wenn der Schuldendienst nach Maßgabe mit den Gläubigern getroffener Vereinbarungen bedient wird und die Verbindlichkeiten zudem nach Art und Höhe in Ansehung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse in einem überschaubaren Zeitraum getilgt werden können. Genügen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Wirtschaftsprüfers diesen Anforderungen nicht, so befindet er sich in der Regel nicht in geordneten Vermögensverhältnissen.

Dem gesetzlichen Erfordernis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse liegt die Vorstellung zugrunde, dass bei nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen im Regelfall die Gewähr fehlt, dass der Berufsangehörige seinen beruflichen Verpflichtungen nachkommt. Berufsangehörige haben ihren Beruf unter anderem eigenverantwortlich auszuüben und sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten unparteiisch zu verhalten. Der Beruf wird geprägt durch die Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Er übernimmt damit wichtige Kontrollfunktionen zugunsten der Öffentlichkeit, der Unternehmen, zugunsten des Kapitalanlegerschutzes und des Gläubigerschutzes. An der sachgerechten Erfüllung dieser Kontroll- und Bestätigungsaufgabe besteht ein er-

hebliches öffentliches Interesse. Der moderne Rechts- und Wirtschaftsverkehr ist auf verlässliche betriebswirtschaftliche Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 WPO angewiesen. Im Interesse einer funktionierenden Buch- und Wirtschaftsprüfung bedürfen die mit dieser Aufgabe Betrauten des Vertrauens der interessierten, am Wirtschaftsleben beteiligten Kreise. Entsprechendes gilt im Hinblick auf die in § 2 Abs. 2 und 3 WPO genannten weiteren Tätigkeitsbereiche des Wirtschaftsprüfers, wonach er auch zur Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten befugt ist sowie weiter dazu, auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständiger aufzutreten, in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren einschließlich der treuhänderischen Verwaltung. Die hervorgehobene Rolle, die dem Wirtschaftsprüfer im Rechts- und Wirtschaftsleben nach den gesetzgeberischen Zielvorstellungen zukommt, zeigt sich auch an dem Umstand der Vereidigung (§ 17 WPO) sowie der Verpflichtung, ein Siegel zu führen (§ 48 WPO; dazu auch BVerfG, Beschluss vom 8.4.1998 – 1 BvR 1773/96 – BVerfGE 98, 49 <65 f.>). Eine ordnungsgemäße Berufsausübung ist im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Berufsangehörigen potentiell gefährdet, da Berufspflichtverletzungen zu besorgen sind, die die Interessen der Auftraggeber oder Dritter wie Kapitalanleger oder Unternehmensgläubiger verletzen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf den Umgang mit Fremdgeldern, wodurch nicht nur dem Berufsangehörigen, sondern auch seinen Gläubigern ein Zugriff ermöglicht ist. Darüber hinaus ergibt sich eine Interessengefährdung unter dem Gesichtspunkt, dass ein unter finanziellen Druck geratener Wirtschaftsprüfer dazu neigen könnte, Aufträge zu übernehmen, denen er wegen des Umfangs, der rechtlichen Schwierigkeiten und/oder der Zahl der Fälle nicht ausreichend gewachsen ist. Außerdem ist die Gefährdung von Kapitalanlegern und Gläubigern der zu überprüfenden Unternehmen in den Blick zu nehmen. Befindet sich ein Wirtschaftsprüfer in einer finanziellen Zwangslage, ist zu besorgen, dass er Versuchen Dritter, seine Prüftätigkeit sachwidrig zu beeinflussen, nicht mit dem erforderlichen Nachdruck entgegenzutreten will oder kann. Ausgehend von dieser Zweckbestimmung liegen nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vor, wenn wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse eine potentielle Gefahr besteht, dass der Wirtschaftsprüfer bei Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr frei, sondern durch sein angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse gesteigertes Interesse an der Erhaltung und Mehrung seiner Einkünfte gelenkt ist.

Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse liegen regelmäßig dann vor, wenn über das Vermögen des Berufsangehörigen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist oder der Berufsangehörige in das Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Die Wirt-

schaftsprüferordnung enthält keine Vorschrift über den Ausschluss des Widerrufs im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, was in der herausgehobenen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers seine Erklärung findet. Allein die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit der späteren Möglichkeit einer Restschuldbefreiung schließt daher einen Widerruf noch nicht aus. Die Restschuldbefreiung ist zunächst nur eine abstrakte Möglichkeit der Schuldenbefreiung, die sich erst durch Beendigung des Insolvenzverfahrens und die Ankündigung der Restschuldbefreiung konkretisiert. Führt ein Insolvenzverfahren allerdings zu einer Restschuldbefreiung, kann ein Zustand geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse wieder erreicht sein. In gleicher Weise liegen nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vor, wenn zwar nicht die dargestellten gerichtlichen Maßnahmen ergriffen worden sind, der Berufsangehörige aber wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit jederzeit mit der Stellung entsprechender Anträge rechnen muss. Der Umstand, dass Gläubiger von Vollstreckungsmaßnahmen (einstweilen) absehen, reicht nicht aus, um von geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu sprechen. Liegen allerdings verbindliche Vereinbarungen vor, die eine Rückführung der Schulden ohne Vollstreckungsmaßnahmen erwarten lassen, so kann je nach Höhe und Dauer der Verpflichtungen und ihrer Relation zu den Einnahmen des Wirtschaftsprüfers die Wiedererlangung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse anzunehmen sein.

Ein Vergleich mit anderen Berufsordnungen führt außerdem zu der Annahme, dass „nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse“ auch bereits dann vorliegen können, wenn der Grad des Vermögensverfalls noch nicht erreicht ist.

Nach diesen Maßstäben befand sich der Berufsangehörige trotz gelöschter Eintragung im Schuldnerverzeichnis im maßgeblichen Zeitpunkt und im Zeitpunkt der Berufungsentscheidung nicht in geordneten Vermögensverhältnissen. Seinen Schulden in Höhe von ca. 3 Millionen DM stand ein Vermögen von knapp 200 000 DM gegenüber. Seine finanziellen Verpflichtungen konnte er nicht erfüllen. Dem aufgestellten „Schuldenbereinigungsplan“ haben die Gläubiger nicht zugestimmt. Auch wenn diese, wie es den Anschein hat, keine Vollstreckungsmaßnahmen betrieben, konnten sie doch jederzeit entsprechende Schritte einleiten. Befindet sich der Berufsangehörige nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, so ist seine Bestellung zu widerrufen, es sei denn, dass dadurch die Interessen seiner Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 2. Halbsatz WPO). Aus dem Wortlaut der Regelung („es sei denn“) folgt, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt. Das Gesetz geht damit beim Vorliegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse für den Regelfall davon aus, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen gefährdet sind. Dem Berufsangehörigen ist jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die ge-

Die Gründungsprüfung

Haftpflichtrechtliche Inanspruchnahmen von Gründungsprüfern sind in der Vergangenheit bisher eher selten vorgekommen. Die Tätigkeit des zum Gründungsprüfer bestellten Berufsangehörigen ist gleichwohl risikobehaftet, da er zum Beispiel bei einer Sachgründung Bewertungen von Vermögensgegenständen vornehmen muss, die sich von der Bewertung im Rahmen einer Abschlussprüfung unterscheiden.

Ein anschauliches Beispiel liefert das rechtskräftige Urteil des OLG Stuttgart vom 15.4.2002 – 12 U 50/02.

Der beklagte Berufsangehörige war zum Gründungsprüfer einer AG bestellt worden. In seinem Bericht über die Gründungsprüfung heißt es unter anderem: „Die Sacheinlagen sind plausibel und durch Gutachten unterlegt.“ Die AG ging ein Jahr nach Eintragung in das Handelsregister in Konkurs. Im Haftpflichtprozess behauptet der klagende Konkursverwalter, die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden sei fehlerhaft gewesen. Es habe Überbewertungen gegeben. Der Beklagte habe sich die Gutachten des Grundstückssachverständigen T. kritiklos zu eigen gemacht und im Prüfungsbericht nicht nachvollziehbare Schätzungen der Gesellschaft übernommen. Der Beklagte verteidigt sich unter anderem mit dem Argument, er habe sich auf die Grundstücksbewertungen durch den Sachverständigen verlassen dürfen.

Das LG hat der Klage in Höhe der damals geltenden gesetzlichen Haftungssumme von 500.000 DM = 255.645,94 € stattgegeben. Der Beklagte hätte sich für die Bewertung der Grundstücke nicht mit dem Gutachten des Sachverständigen T. begnügen dürfen, sondern selbst weitere Informationen anfordern müssen. Wegen der erheblichen Wertunterschiede zwischen den vom Beklagten zugrundegelegten Grundstücks- und Gebäudewerten und den Ermittlungen des gerichtlichen Sachverständigen hielt das LG den Haftungstatbestand für verwirklicht.

Das OLG Stuttgart hat seine Berufung zurückgewiesen. Zur Pflichtverletzung führt der Senat aus: „So hätte er (der Beklagte) bei dem ihm vorgelegten, von interessierter dritter Seite in Auftrag gegebenen Gutachten über den Wert der Halle das gewählte Wertermittlungsverfahren kritisch hinterfragen müssen. Weiter hätte ihm beim Wertgutachten über die restlichen Gebäude auffallen müssen, dass der Sachverständige das Ertragswertverfahren gewählt und dafür Mieterlöse zugrunde gelegt hatte, die erst durch einen Umbau zu erreichen waren, ohne dass er die Umbaukosten vom ermittelten Wert abgezogen hätte. Darüber hinaus lag hinsichtlich großer, nicht überbauter Grundstücksflächen kein Gutachten vor, weshalb sich der Beklagte mit der Schätzung der

Gründer allenfalls dann hätte zufrieden geben dürfen, wenn er selbst über die nötigen Kenntnisse verfügt hätte, um eine eigene fachkundige Schätzung vorzunehmen. ...“

Ausführlich beschäftigt sich der Senat mit der Frage, worin der vom Beklagten zu ersetzende Schaden zu sehen sei. Es sei nicht der Auffassung des LG zu folgen, wonach ein Gründungsprüfer zwar verschuldensabhängig, von der Rechtsfolge aber gewährleistungs-/garantieähnlich auf Zahlung der Differenz zwischen dem versprochenen und dem tatsächlich als Sacheinlage eingebrachten Kapital haften soll (so u.a. Münchener Kommentar zum AktG/Pentz § 49 Rn. 14), also praktisch wie ein Gründer. Der Senat hält diese Begründung nicht für sachgerecht, sondern ist der Auffassung, *„dass die Rechtsfolgen der Pflichtverletzung des Gründungsprüfers nicht – wie vom Reichsgericht befürwortet – über den Gedanken des § 251 BGB bestimmt werden, sondern ... stärker an § 249 BGB angelehnt werden, wie dies der Verweisungskette von § 49 AktG auf § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB auch eher entspricht. So verlangt der Bundesgerichtshof (BGHZ 64, 52 ff.), ihm folgend OLG Hamm, GI 1999, 182 für eine Haftung des Gründungsprüfers, dass die Gesellschaft nicht nur infolge seiner fehlerhaften Prüfung mit einem unzureichenden Kapital ins Leben getreten ist, sondern zusätzlich, dass sie infolge dessen außer Stande gewesen sein muss, ihre Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln zu erfüllen.“*

Die Voraussetzungen, die der BGH aufgestellt habe, damit dem Gründungsprüfer ein Schaden der Gesellschaft zugerechnet werden könne, seien vorliegend erfüllt: *„Die tatsächliche Kapitalausstattung war, gemessen an der versprochenen, unzureichend. Dies ergibt sich daraus, dass die Sacheinlage anstelle von 8 Mio. DM, wie ursprünglich vorgesehen und vom Beklagten testiert, in Wirklichkeit wertlos war ... Die Grundschulden waren über den Grundstückswert hinaus valutiert, denn nach Angaben im Einbringungsvertrag bestanden am Tag seines Abschlusses gesicherte Forderungen (ohne Avalkredite) im Wert von 4,282 Mio. DM. Dem stand ein vom Sachverständigen nachvollziehbar festgestellter und mit der Berufung nicht angegriffener Grundstückswert von 3,175 Mio. DM gegenüber.“*

Ein großer Teil der umfangreichen Urteilsgründe befasst sich mit der Problematik, welche der vielen vom Kläger geltend gemachten Einzelpositionen nach den vom Senat aufgestellten Grundsätzen als Schaden anzusehen sind.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden,
Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

setzliche Vermutung der Interessengefährdung zu widerlegen, wobei ihm die Darlegungs- und Feststellungslast für das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes obliegt. Er hat im Einzelnen darzutun und zu belegen, aus welchen Gründen in seinem konkreten Fall keine Interessengefährdung anzunehmen ist. Wird die Gelegenheit zum Entlastungsnachweis gegeben, entspricht es der Systematik des Regel-Ausnahme-Tatbestands sowie dem Sinn und Zweck der Regelung, dass sich der Ausnahmetatbestand auf die konkrete Gefährdungssituation der Auftraggeber und anderer Personen bezieht. Die Voraussetzungen des Ausnahmefalles liegen daher vor, wenn es dem Berufsangehörigen gelingt zu belegen, dass aufgrund besonderer Umstände seines Einzelfalles ausnahmsweise Veranlassung besteht, eine Interessengefährdung der Auftraggeber und des Publikums zu verneinen. Da § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO die Möglichkeit gibt, die gesetzliche Vermutung einer Interessengefährdung zu widerlegen, verweist dies auf die Annahme des Gesetzgebers, es seien Fallkonstellationen denkbar, in denen die der Vorschrift zugrunde liegende Gefährdungssituation nicht besteht. Die Anforderungen an den Entlastungsbeweis dürfen daher nicht dergestalt sein, dass ein solcher von vornherein nicht gelingen könnte, da der Ausnahmetatbestand sonst ins Leere ginge. Dem Berufsangehörigen kann daher nicht jedwede potentielle, theoretische Interessengefährdung, mag sie auch noch so fern liegend sein, entgegengehalten werden.

Andererseits müssen die Anforderungen, die an den Nachweis einer Nichtgefährdung zu stellen sind, dem Schutzzweck der Widerrufsregelung genügen. Insoweit kommt insbesondere zum Tragen, dass der Tätigkeitsbereich eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nicht auf die Wahrnehmung von Auftraggeberinteressen beschränkt ist. Mit der Befugnis, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen und entsprechende Bestätigungsvermerke zu erteilen, übernimmt der Wirtschaftsprüfer, wie dargelegt, wichtige Kontrollfunktionen nicht nur gegenüber dem Auftraggeber, sondern zugleich zugunsten der Öffentlichkeit, des Kapitalanlegerschutzes und des Gläubigerschutzes. Diese hervorgehobene Funktion rechtfertigt es, an den Entlastungsnachweis einen strengen Maßstab anzulegen. Ausgehend davon ist eine Nichtgefährdung im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO (erst) dann anzunehmen, wenn die Interessengefährdung hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann oder wenn sie so fern liegt, dass sie ohne Bedenken außer Betracht gelassen werden kann. Mit Rücksicht auf das Regel-Ausnahme-Verhältnis bedarf es mithin des Nachweises besonderer Umstände, um trotz nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse eine Interessengefährdung ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang kann es von Bedeutung sein, aus welchen Gründen der Wirtschaftsprüfer in nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse geraten ist, wie er einem nicht von

vornherein fern liegenden Vorhalt ungenügender wirtschaftlicher Kompetenz entgegenarbeitet, ob er etwa vorhandenen Mandanten seine Lage offen legt und vor allem, wie er die dargestellten Gefahren durch konkrete, verbindliche und auf Dauer verlässliche Strategien praktisch vermeidet. Solche Umstände können etwa vorliegen, wenn der Wirtschaftsprüfer durch verbindliche Beschränkungen seiner beruflichen Betätigung ausschließt, dass die dargestellten Gefahren eintreten. Dafür gibt die Wirtschaftsprüferordnung in § 44 Abs. 2 WPO Hinweise. Danach kann eine Tätigkeit als angestellter Wirtschaftsprüfer mit verbindlicher Vereinbarung über Beschränkung der Tätigkeitsfelder und Gegenzeichnungspflicht durch einen anderen Wirtschaftsprüfer zur Anerkennung einer Ausnahme im Sinne des 2. Halbsatzes des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO führen, wenn eine hinreichend verlässliche Kontrolle gewährleistet ist. Dabei müssen die geltend gemachten entlastenden Umstände umso gewichtiger sein, je größer die finanzielle Schieflage ist.

Der Berufsangehörige hat seine wirtschaftliche Schieflage nicht zum Anlass genommen, seinen Beruf unter verbindlicher Kontrolle eines Berufskollegen im Angestelltenverhältnis auszuüben. Allein eine jederzeit rücknehmbare Selbstbeschränkung und die Beobachtung durch eine abhängig beschäftigte Angestellte reichen nicht aus, um eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen zu verhindern.

Eine weniger einschneidende Maßnahme, insbesondere die Auflage einer Beaufsichtigung durch einen Berufskollegen, weist das Regelwerk der Wirtschaftsprüferordnung nicht auf. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass eine derartige Maßnahme, die regelmäßig nur in Form von Stichproben zu leisten ist, gleichermaßen effektiv wäre wie der Widerruf der Bestellung.

§ 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO verletzt in der dargestellten Auslegung und Anwendung nicht das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Die Vorschrift knüpft die Beibehaltung der Bestellung als Wirtschaftsprüfer an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in der Person des Freiberuflers, die in seinem Verantwortungsbereich liegen. Eine solche subjektive Berufszulassungsvoraussetzung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, geeignet und erforderlich ist, um besonders wichtige Gemeinwohlinteressen zu sichern, und wenn sie keine übermäßige, unzumutbare Belastung enthält, das heißt zu dem angestrebten Zweck der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis steht. Dass § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO den Widerrufstatbestand durch wertungsabhängige Begriffe umschreibt, ist unter dem Gesichtspunkt des im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) begründeten Gebots hinreichender Bestimmtheit nicht zu beanstanden. Die Tatbestandsmerkmale sind, wie ausgeführt, hinlänglich auslegungsfähig. Die Vorschrift dient

auch dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt, wie dargelegt, wichtige Kontrollfunktionen im Rechts- und Wirtschaftsleben. Im öffentlichen Interesse an einem verlässlichen, das Vertrauen der beteiligten Kreise genießenden Wirtschaftsprüferwesen liegt es daher, dass der Wirtschaftsprüfer unabhängig, eigenverantwortlich und, soweit es insbesondere die Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten betrifft, unparteiisch tätig ist (vgl. § 43 Abs. 1 WPO). Angesichts der Bedeutung eines funktionierenden und anerkannten Wirtschaftsprüfungswesens genießt das Vertrauen in den Berufsstand den Rang eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes. In der dargestellten Auslegung und Anwendung ist die Berufsregelung des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO auch verhältnismäßig. Die Vorschrift ist geeignet, das mit ihr verfolgte Ziel des Schutzes eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich eines funktionierenden und anerkannten Wirtschaftsprüfungswesens, zu erreichen. § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO trägt der in § 43 Abs. 1 WPO verankerten Berufspflicht des Wirtschaftsprüfers Rechnung, die berufliche Tätigkeit unabhängig auszuüben. Eine ordnungsgemäße Berufsausübung ist im Falle einer wirtschaftlichen Notlage des Wirtschaftsprüfers potentiell gefährdet, da Berufspflichtverletzungen zu besorgen sind. § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO führt zum Ausschluss von der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, wenn nach der Bestellung ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse und eine dadurch bedingte Gefährdung der Interessen der Auftraggeber oder Dritter eintreten. Die Widerrufsregelung wirkt damit der Gefahr einer aufgrund finanzieller Abhängigkeit zu besorgenden pflichtwidrigen Berufsausübung entgegen und sichert die Rahmenbedingungen für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Wirtschaftsprüferaufgaben.

Zugleich kann ein solches Instrument dazu beitragen, das Vertrauen der interessierten Kreise auf eine funktionierende Wirtschaftsprüfung und sachgerechte Berater- und Sachverständigentätigkeit zu stärken.

Die Widerrufsregelung ist auch erforderlich. Ein weniger belastendes, gleich geeignetes Mittel zur Erreichung des Normzwecks ist nicht ersichtlich. Die Vorschrift stellt keine unzumutbare Belastung dar. Zwar sind die wirtschaftlichen Folgen des Verlustes der Bestellung erheblich, auch wenn die Befugnis, andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten, von der Bestellung als Wirtschaftsprüfer unabhängig ist. Das mit der Widerrufsregelung verfolgte Ziel der Erhaltung eines funktionierenden und anerkannten Wirtschaftsprüfungswesens ist jedoch derart gewichtig, dass die Belange der betroffenen Wirtschaftsprüfer dahinter zurückstehen müssen. Wer als Wirtschaftsprüfer tätig sein will, kann sich bei der Berufswahl auf das sachlich gerechtfertigte Erfordernis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse einstellen, zumal dieses be-

reits im Zusammenhang mit der Wirtschaftsprüferbestellung erfüllt sein muss.

Es liegt auch keine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG dadurch vor, dass für den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verlangt werden, während § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG und § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO den Widerruf der Steuerberaterbestellung und der Anwaltszulassung vom Eintritt des Vermögensverfalls abhängig machen. Für die unterschiedlichen Voraussetzungen für den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer einerseits, den Widerruf der Steuerberaterbestellung und der Anwaltszulassung andererseits streiten Gründe von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die Differenzierung rechtfertigen. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers wird geprägt durch die im öffentlichen Interesse unabhängige, eigenverantwortliche und unparteiische wahrzunehmende Aufgabe der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, insbesondere von Jahresabschlüssen, und die Befugnis, Bestätigungsvermerke zu erteilen. Damit unterscheidet er sich von den Berufen des Rechtsanwaltes und Steuerberaters, die in erster Linie die Wahrung der Interessen ihrer Mandanten zum Gegenstand haben. Im Hinblick auf die Befugnis, Prüfvermerke auszustellen, ist der Wirtschaftsprüfer vielmehr einem Notar vergleichbar und unterliegt besonders strengen Anforderungen an seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die hervorgehobene Stellung, die dem Wirtschaftsprüfer im Rechts- und Wirtschaftsverkehr zukommt, ist ein hinreichender sachlicher Differenzierungsgrund dafür, dass § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO nicht entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 7 BRAO, § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG ausgestaltet ist, sondern sich – im Sinne einer strengeren Regelung – an § 50 Abs. 1 Nr. 8 BNotO orientiert.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.
Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2006/

Berufsrecht

Rüge wegen fehlerhaft unterlassener Einschränkung des Bestätigungsvermerks

Leitsätze der Redaktion

Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i.V.m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP, den fehlenden Anlagespiegel (§ 268 Abs. 2 HGB) im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung zu beanstanden.

LG Berlin, Beschluss vom 11.11.2005 – WiL 5/05

Sachverhalt

Der Berufsangehörige (B) prüfte eine mittelgroße Kapitalgesellschaft. Obwohl der gemäß § 268 Abs. 2 HGB erforderliche Anlagespiegel fehlte, erteilte B einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Im Prüfungsbericht beanstandete er das Fehlen nicht. Er wandte ein, die geprüfte Gesellschaft als Betriebsgesellschaft habe kein wesentliches betriebliches Anlagevermögen. Daher sei bewusst auf den Anlagespiegel verzichtet worden. Aus seiner Sicht stelle das Fehlen des Anlagespiegels keine wesentliche Informationslücke dar, so dass sich nach außen erkennbare Beanstandungen erübrigen.

Die WPK stellte in ihrer Entscheidung darauf ab, dass die Anwendung der gesetzlichen Vorschrift bei Vorliegen von Anlagevermögen nicht zur Disposition der Gesellschaft stünde. B hätte das Fehlen zwingend beanstanden müssen. Gegen die daher erteilte Rüge legte B Einspruch ein, den der Vorstand zurückwies. Daraufhin beantragte B beim Landgericht Berlin, die Rechtmäßigkeit der Rügeentscheidung zu überprüfen (§ 63a WPO).

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer wird bestätigt. Aufgrund des fehlenden Anlagespiegels hätte B den Bestätigungsvermerk entsprechend einschränken, zumindest aber auf dessen Fehlen im Prüfungsbericht konkret hinweisen müssen. Bei der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anlagespiegels gemäß § 268 Abs. 2 HGB handelt es sich um eine bedeutsame gesetzliche Vorschrift. Die in dem Anlagespiegel anzugebenden Informationen sind für den Abschlussadressaten, insbesondere für die Gläubiger der Gesellschaft, in aller Regel von erheblicher Bedeutung, um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu beurteilen. Auf den Anlagespiegel kann daher grundsätzlich nicht verzichtet werden. Dessen Fehlen muss vom Abschlussprüfer im Bestätigungsvermerk vermerkt bzw. beanstandet werden.

(Der Rügebescheid ist damit bestandskräftig geworden.)

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.
Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/1-2006/

Veranstaltungen

Schmalenbach-Tagung 2006



Schmalenbach-Gesellschaft
für Betriebswirtschaft e.V.

Die diesjährige Schmalenbach-Tagung zum Thema „Enforcement der Rechnungslegung und Prüfung“ findet am 27. April 2005 im Hotel Hyatt Regency in Köln statt.

Anlässlich der Tagung werden das neue Verfahren zur Durchsetzung ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie die Neuerungen des Abschlussprüfungs-Enforcements von Vertretern der Wirtschaftswissenschaften, Regulierungsbehörden und Unternehmen dargestellt und die ersten Erfahrungen mit den neuen Instrumenten zusammengefasst. Gleichzeitig wird ein Ausblick auf mögliche zukünftige Entwicklungen gegeben, indem auf das Bedürfnis einer Vorabklärung schwieriger Bilanzierungsfragen und das der wechselseitigen internationalen Anerkennung des Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungs-Enforcements eingegangen wird.

Als Referenten/Teilnehmer konnten gewonnen werden: Pierre Delsaux, Direktor Generaldirektion Binnenmarkt, Europäische Kommission, Brüssel; Arthur Docters van Leeuwen, Chairman des Committee of European Securities Regulators (CESR), Paris; Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Präsident Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V., Berlin; Dr. h.c. Volker Röhrich, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Vorsitzender Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), Berlin; Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking, Universität Frankfurt/Main; Laurence Rosen, Mitglied des Vorstands Fresenius Medical Care, Bad Homburg; Dr. Werner Brandt, Mitglied des Vorstands SAP AG, Walldorf; WP/StB Prof. Dr. Georg Kämpfer, Mitglied des Vorstands PriceWaterhouseCoopers AG WPG, Frankfurt/Main.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Bunzlauer Straße 1, 50858 Köln
Telefon 0 22 34 / 48 00 97
Telefax 0 22 34 / 48 00 05
E-Mail: sg@schmalenbach.org
oder unter → www.schmalenbach.org

Praktiker-Seminare zur Konzernrechnungslegung

Die Leistungsakademie Bareither, Singen, führt im Rahmen der Seminarreihe zur Konzernrechnungslegung im Sport-Schloss Velen/Westfalen Weiterbildungen durch.

Bei einem **Grundlagen-Seminar** vom 22. bis 24. Februar 2006 erhalten die Teilnehmer auf der Basis von konkreten, praxisbezogenen Fallgestaltungen eine erste Einführung in alle Themenbereiche der Konzernrechnungslegung. Ausgangspunkt ist die HGB-Bilanzierung, jedoch wird parallel auch auf die Besonderheiten der IFRS-Bilanzierung eingegangen. Hierfür werden keine Grundkenntnisse vorausgesetzt.

Referent:

Prof. Dr. Karlheinz Küting

Das **Fortgeschrittenen-Seminar** vom 1. bis 3. März 2006 versetzt die Teilnehmer in die Lage, eine Konsolidierung selbständig durchzuführen und auch komplexere Konsolidierungsprobleme eigenständig zu lösen. Im Mittelpunkt dieses Seminars steht eine vollständige manuelle Konsolidierung von Einzelabschlüssen bis hin zum Konzernabschluss. Ferner wird auf Fragen der Organisation der Konzernrechnungslegung eingegangen.

Referenten:

**Prof. Dr. Karlheinz Küting und
Prof. Dr. Claus-Peter Weber**

Das **Seminar zur Praxis der IFRS-Bilanzierung** vom 9. bis 10. März 2006 gewinnt unter anderem vor dem Hintergrund des Internationalisierungsprozesses an Aktualität. Es vermittelt auf der Grundlage von 27 konkreten Praktikerefällen einen Einstieg in die internationale Rechnungslegung. Gleichzeitig werden Hilfestellungen zu Fragen des Übergangs auf die IFRS-Bilanzierung gegeben.

Referenten:

**Prof. Dr. Karlheinz Küting,
Dr. Michael Dusemond,
Dr. Harald Kessler,
Dr. Johannes Wirth**

Nähere Informationen und Anmeldung bei der Leistungsakademie Bareither

Erzbergerstraße 25
78224 Singen
Telefon 0 77 31 / 95 95 65
Telefax 0 77 31 / 95 95 60
E-Mail: office@leistungsakademie-bareither.de
oder unter → www.leistungsakademie-bareither.de

Deutscher Steuerberaterkongress 2006

Am 8. und 9. Mai 2006 findet in Aachen unter dem Motto „Steuerberater und Steuerrecht im globalen Wettbewerb“ der diesjährige Deutsche Steuerberaterkongress statt.

Wie immer werden am ersten Kongresstag zunächst Persönlichkeiten aus Politik und Wissenschaft Stellung beziehen. Mit besonderer Spannung wird dem ersten Auftritt von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück vor Steuerberatern entgegengesehen. Im Verlauf des Kongresses werden in verschiedenen Foren und Arbeitskreisen praxisrelevante Themen aus den Bereichen Vereinbare Tätigkeiten, Umsatzsteuer-Spezialfragen, Betriebswirtschaft und Steuerstrafrecht behandelt. Abgerundet wird der Kongress durch eine interessante Fachausstellung mit Neuigkeiten aus Fachliteratur, EDV, Büroorganisation und Versicherungswirtschaft. Für die Begleitpersonen wurde wie immer ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm zusammengestellt.

Das ausführliche Kongressprogramm können Sie bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern oder im Internet abrufen:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon 030 / 24 00 87-26
Telefax 030 / 24 00 87-99
E-Mail: seminare@bstbk.de
oder unter www.bstbk.de



IFRS

Vom IASB autorisierte deutsche Fassung

Das aktuelle Loseblattwerk berücksichtigt die Fassungen aller IFRS (einschließlich IAS), die bis zum 31.12.2004 herausgegeben wurden und am 01.01.2005 oder danach in Kraft getreten sind. Weiterhin sind die Änderungen zu IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, Wahlrecht der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert („Fair Value-Option“) sowie die sich daraus ergebenden Änderungen an IFRS 1 und IAS 32 (Stand: Juni 2005) enthalten.

- Aufnahme von IFRS 6
- Aufnahme der IFRIC-Interpretationen 1 bis 5
- Änderungen in IAS 19 und SIC 12
- Änderungen in IFRS 39 sowie die sich daraus ergebenden Änderungen in IFRS 1 und IAS 32
- Änderungen anderer IFRS infolge dieser Verlautbarungen
- Überarbeitetes Glossar



IFRS auf aktuellem Stand: Juni 2005

International Accounting Standards Board (IASB) (Hrsg.)
International Financial Reporting Standards 2005 (IFRSs™)
einschließlich International Accounting Standards (IAS™) und Interpretationen per 1. Jan. 2005
Loseblattwerk in einem Ordner inkl. neuester Ergänzungslfg.
Ca. 2.000 S., zur Fortsetzung: € 74,95
ISBN 3-7910-2278-4

Auch als **kartonierte Version** ohne Fortsetzung erhältlich:
€ 84,95 | ISBN 3-7910-2482-5

Fax: 08 00/7 77 77 70 gebührenfrei
Internet: www.schaeffer-poeschel.de

**SCHÄFFER
POESCHEL**

mehr wissen
mehr erreichen

Literaturhinweise

Beck'scher Bilanzkommentar



Handels- und Steuerbilanz §§ 238–339, 342 bis 342e HGB mit EGHGB und IAS/IFRS-Abweichungen

Hrsg. von WP Dr. Helmut Ellrott, WP/StB Prof. Dr. Gerhart Förschle, WP Dr. Martin Hoyos und WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann

2.509 S., 185 €, 6., völlig neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2005

Besonderes Merkmal dieses Kommentars ist die verknüpfende Darstellung von Handelsbilanz- und Steuerbilanzrecht. Die handelsbilanzrechtliche Kommentierung beschränkt sich jedoch nicht nur auf das HGB, sondern bezieht auch die IAS/IFRS-Abweichungen in die Darstellung mit ein. Seit der letzten Auflage sind wichtige HGB-Änderungsgesetze ergangen, allen voran das BilRefG, das BilKoG sowie das VorstOG. Im Bereich der internationalen Rechnungslegung sind fast alle IAS-Standards geändert und die ersten sechs IFRS-Standards verabschiedet worden. Die Darstellung der IAS/IFRS-Abweichungen gegenüber dem HGB wurde erheblich ausgeweitet. Des Weiteren berücksichtigt die Neuauflage unter anderem die in den letzten Jahren verabschiedeten DRSC- und IDW-Standards, Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf das Steuerbilanzrecht sowie die umfangreiche Rechtsprechung insbesondere des BGH und BFH.

Die KG und die GmbH & Co. KG



Recht, Besteuerung, Gestaltungspraxis

Von StB Prof. Dr. Michael Preißer und WP/StB/RA Dr. Matthias von Rönn

386 S., 99,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2005

Mit diesem Buch werden alle aktuellen rechtlichen und steuerlichen Aspekte der am häufigsten gewählten Rechtsformen Kommanditgesellschaft und GmbH & Co. KG erläutert. Das besondere Anliegen liegt dabei in der praxisorientierten Auswahl der Schwerpunkte und in der interdisziplinären Erläuterung der verschiedenen Stadien der KG (Gründung, Gesellschaftsvertrag, Laufende Gewinnermittlung und Besteuerung inkl. § 15a EStG, Ausscheiden der Gesellschafter inkl. der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes, Auflösung inkl. Realteilung und „Klauseldiskussion“ beim Vererben von Anteilen an der KG, usw.).

Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse



Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundsätze – HGB, IFRS und US-GAAP

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Adolf G. Coenenberg, 1.357 S., 49,95 €, 20., überarbeitete Auflage, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2005

Vor dem Hintergrund der Änderungen im Bilanzwesen erfolgte in der Neuauflage dieses Lehrbuches in erster Linie die Berücksichtigung der nunmehr vervollständigten IFRS. Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen ihren Konzernabschluss erstmalig nach diesen Standards aufstellen. Für den Jahresabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen werden die IFRS ebenfalls direkte oder indirekte Auswirkungen haben. Zugleich hat die Anwendung im Konzernabschluss und ihre zunehmende Bedeutung für den Einzelabschluss Implikationen für die Jahresabschlussanalyse. Diesen Auswirkungen wurden im besonderen Maße Rechnung getragen. Daneben wurde die Reform der Bilanzierungsvorschriften des HGB eingearbeitet und die Bilanzierungsregeln nach US-GAAP sind vergleichend und durchgängig mitbehandelt. Die didaktische Konzeption wird ab dieser Auflage mit Hilfe einer durchgängigen zweifarbigen Textaufbereitung noch zusätzlich unterstrichen.

Handelsgesetzbuch



Von Prof. Dr. mult. Klaus J. Hopt und Prof. Dr. Hanno Merkt, LL.M.

Beck'sche Kurz-Kommentare: Band 9, 2.136 S., 78 €, 32., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2006

Der Kommentar umfasst außer dem HGB mehr als 20 Nebengesetze zum Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht und behandelt im Zusammenhang mit dem HGB-Bilanzrecht auch erstmals die Rechnungslegung nach IAS/IFRS. Eine Synopse erleichtert das Auffinden von Erläuterungen zu bestimmten IFRS-Regeln innerhalb der HGB-Kommentierung. Der Band verarbeitet weiterhin die Rechtsentwicklung seit 2003, unter anderem das Prospekttrichtlinie-Umsetzungsgesetz, das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz, das Erste Justizmodernisierungsgesetz und das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts.

Bilanzskandale



Delikte und Gegenmaßnahmen

Von Prof. Dr. Volker H. Peemöller und
Dipl.-Kfm. Stefan Hofmann

303 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2005

Ahold, Enron, Flowtex, Parmalat, WorldCom – Namen auf der Liste spektakulärer Bilanzskandale. Der Schaden ist nicht nur für Gläubiger und Aktionäre enorm. Durch den Vertrauensverlust sind auch Unternehmen betroffen, die korrekt bilanzieren. Dieses Buch bietet mit 33 Fallstudien eine systematische und umfassende Bestandsaufnahme der bedeutsamsten Skandalfälle der jüngeren Vergangenheit. Die vorgenommenen betrügerischen Gestaltungsmaßnahmen werden präzise herausgearbeitet und deren Ursachen gründlich dargelegt. Das Buch zeigt für die Führung oder Überwachung von Unternehmen zentrale Ansatzpunkte einer guten Corporate Governance auf und gibt außerdem einen Überblick über alle wesentlichen gesetzgeberischen Reformen – vom Sarbanes-Oxley Act in den USA bis hin zum 10-Punkte-Programm in Deutschland.

DCGK



Deutscher Corporate Governance Kodex Praxiskommentar

Von Dr. Thomas Strieder

238 S., 49,95 €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2005

Die Corporate Governance ist unter anderem durch spektakuläre Unternehmensschieflagen in den Fokus gerückt. Gute Corporate Governance ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für Unternehmen und aus diesem Grund von hohem öffentlichen Interesse. Die Regierungskommission Cromme veröffentlichte deshalb im Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex, der seither bereits mehrmals geändert werden musste. Mit dem Transparenz- und Publizitätsgesetz müssen Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich eine Entsprechenserklärung abgeben, die darlegt, in welchem Umfang dem Kodex gefolgt wird. Sie müssen daher die Empfehlungen, aber auch die Anregungen des Kodex kennen und zutreffend interpretieren. Nur so können die Ansprüche an eine professionelle Corporate Governance erfolgreich erfüllt werden. Checklisten, CD-ROM und Onlineaktualisierung runden das Werk ab.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Peter Bilsdorfer, Praxisfragen zum Empfangsbekanntnis bei der Zustellung gerichtlicher Entscheidungen an Steuerberater und Rechtsanwälte, INF 2005, 664

Gerrit Brösel/Michael Olbrich/Jenny Rudolf, Gründungsberatung durch den Wirtschaftsprüfer, WPg 2005, 1284

Dirk Farkas-Richling, Vermögensberatung durch Steuerberater: Erweiterung des Beratungsangebots durch Eigenleistung oder Kooperationen? StB 2005, 341

Gregor Feiter, Aktuelle Rechtsprechung zum Gebührenrecht der Steuerberater, INF 2006, 35

Wolfgang Jakob, Interne Rotation bei der Abschlussprüfung: Reichweite des Ausschlussstatbestands mit Blick auf „freiwillige“ Abschlussprüfungen, BB 2005, 2455

Helmut Kerkhoff, Die Haftung des Steuerberaters für den Zukunftschaden, nwb 2005, 1519

Heinz Kußmaul/Jörg Henkes, Kommunaler Konzernabschluss – ein neues Betätigungsfeld für den Berater, BB 2005, 2062

Lars Kutzner, Strafrechtliche Relevanz steuerberatender Tätigkeit, nwb 2005, 1543

Lars Kutzner, Die Beschlagnahme von Daten bei Berufsgeheimnisträgern, NJW 2005, 2652

Karsten Langenkamp/Carsten Jaeger, Die Haftung für Fehler von Scheinpartnern in Rechtsanwalts- und Steuerberater-Partnerschaftsgesellschaften, NJW 2005, 3248

Wolfgang Leibner, Die Verjährung der Steuerberaterhaftung, nwb 2005, 3893

Kai-Uwe Marten/Patrick Paulitschek, Öffentliche Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland, Stbg 2005, 521

Änderung der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. September 2005 und durch das Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 7. November 2005 (B/1-3-5/2005 – S 0898) genehmigt, wurde der nachstehende § wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Zusätzliche freiwillige Beiträge

alte Fassung: „Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 150 v. H. des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.“

Die § 28 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „zusammen mit den Pflichtbeiträgen“ die Zahl „150“ (zuvor kursiv gedruckt) durch die Zahl „250“ ersetzt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 18. November 2005
Versorgungswerk der Steuerberater/
Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/
Wirtschaftsprüferinnen im Saarland
Der Vorstand
Horst Schneider,
1. Vorsitzender

Erhöhung der Rentenanwartschaften des Versorgungswerks der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 9. September 2005 und durch das Schreiben des Ministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 4. November 2005 (A/5-177-322/05-Po/Gr) genehmigt, wurde die Rentenanwartschaft in der Vollversorgung ab 1. Januar 2006 um:

3,03 % erhöht.

Dies entspricht einem Rentensteigerungsbetrag von 68 €.

Saarbrücken, den 18. November 2005
Versorgungswerk der Steuerberater/
Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/
Wirtschaftsprüferinnen im Saarland
Der Vorstand
Horst Schneider,
1. Vorsitzender

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.). Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Satzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 030/72 61 61-0,
Telefax 030/72 61 61-212,
E-Mail admin@wpk.de, Internet www.wpk.de
SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR
DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl,
Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung –
Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).
BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17,- € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE:
Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai,
15. August und 15. November

ANZEIGEN: KAMPE-PR, Karl-Schrader-Straße 6,
10781 Berlin, Tel 030/30 10 44-0,
Fax 030/30 10 44-55, E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,
REALISATION: KAMPE-PR, Berlin
DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für

Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.
2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer.
Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE:
Matthias Ander, Dresden (S. 27 re.);
Hanz Hinz – ARTOTHEK, Weilheim (S. 68);
Kai-Uwe Marten, Ulm (S. 25 o.);
PCAOB, Washington (S. 25 u.);
David Thorn, Berlin (S. 1, 6, 7, 8, 9, 10, 14,
20, 23, 40, 44);
Susanne Weiland, Krefeld (S. 4)

Stellengesuche

Anzeigen auch auf www.wpk.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., 41 J., Rundumbetreuung von überwiegend mittelständischen Mandanten aus einer Hand auf den Gebieten Jahresabschlussprüfung oder -erstellung, Steuerdeklaration, -durchsetzung und -gestaltung, versiert in der Lösung von handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, sucht neuen Wirkungskreis. Raum Hamburg bevorzugt, aber nicht Bedingung. **WPK 1101**

WPIn/StBin mit langjährigen Erfahrungen sowohl bei der Bewältigung von Routineaufgaben als auch bei der Lösung von Spezialproblemen auf den Gebieten Abschlussprüfung, Sonderprüfungen, steuerlicher und wirtschaftlicher Beratung; flexibel, engagiert und zuverlässig; sucht neue berufliche Herausforderung in München (auch dauerhafte oder fallweise freie Mitarbeit). **WPK 1102**

WP/StB, Ende 30, langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS) inkl. Rechnungslegung in Sonderfällen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, steuerliche Beratung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeplanung), nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht, Betriebsprüfungen, Qualitätskontrolle, gute Englischkenntnisse, sucht anspruchsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung. **WPK 1103**

RA, StB, Bankkfm., 36 J., seit knapp 7 Jahren bei WPG („Big Four“), im Steuerrecht (u. a. Ertrags-, Bilanz-, Umsatzsteuerrecht, Grunderwerbssteuer, internationales Steuerrecht) und davor im Prüfungsbereich (u. a. HGB, IFRS, Konzern), sucht aus ungekündigter Position neue Herausforderung in einer mittelständischen StB/WP-Kanzlei. **WPK 1104**

Dipl.-Kfm. (Univ.), 31 J., mit über 2-jähriger Tätigkeit (ungekündigt) in mittelständischer WPG/StBG, sucht neue Herausforderung als Prüfungs-/Steuerberatungsassistent im Raum

NRW oder Niedersachsen. StB-Examen 2007/2008 wird angestrebt. **WPK 1105**

WPIn/StBin, 35 J., langjährige Erfahrung, in leitender Verantwortung bei mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen sowie prüfungsnaher und steuerlicher Beratung von national und international tätigen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen (überwiegend Handel, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen), IAS/IFRS-Kenntnisse, Qualitätskontrolle, sucht aus ungekündigter Stellung anspruchsvolle Tätigkeit, gerne mit Aussicht auf Beteiligung im Großraum N/FÜ/ER. **WPK 1106**

Engagierte und ehrgeizige Absolventin (Dipl.-Bw. FH) möchte in einer kleinen/mittelständischen WPG (Raum Karlsruhe/Rastatt/Baden) als Prüfungsassistentin in den Beruf einsteigen. Studienschwerpunkt Steuer- und Revisionswesen, StB-Prüfung im Jahr 2008 geplant. Mehrere Praktika in WPG/StBG. Kenntnisse in Fibu und Steuererklärungen. **WPK 1108**

RAIn, 31 J., Prüfungsassistentin in dt. mittelständischer Kanzlei (9 Monate), US-Steuerberatung für dt. Mandanten in StB-Kanzlei in New York (22 Monate), sucht Stelle mit Schwerpunkt deutsches Steuerrecht in WP/StB-Kanzlei, vorrangig im Raum München oder Berlin. **WPK 1110**

Die Firmengruppe MNT mit Sitz in Limburg und Niederlassungen in Rheinland-Pfalz und Frankfurt am Main ist mit insgesamt fünf spezialisierten Prüfungs- und Beratungsunternehmen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechnungswesen, Treuhandwesen, betriebswirtschaftliche Unternehmensberatung, Restrukturierungs- und Sanierungsberatung sowie Rechtsberatung, kompetent und partnerschaftlich tätig.



Zur Verstärkung unseres Standortes in Frankfurt am Main suchen wir eine/n jüngere/n

Wirtschaftsprüfer/-in und Steuerberater/-in

Unsere Klientel umfasst überwiegend Unternehmen des gewerblichen Mittelstands sowie Non-Profit-Organisationen.

Für die umfassende und zuverlässige Betreuung unserer Mandanten sind überdurchschnittliche Fachkenntnisse sowie gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift Voraussetzung.

Für in eigener Praxis tätige Kollegen/-innen bietet sich die Möglichkeit zur Zusammenarbeit in unserem Verbund und – nach einer dem Kennenlernen dienenden angemessenen Übergangszeit – die Möglichkeit zur Einbringung gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn WP/StB Eginhard Heilmann im Hause MNT Revision und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfergesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Berner Straße 49, 60437 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 9 50 85-01 oder e.heilmann@mnt.de.

Weitere Informationen über unsere Firmengruppe finden Sie auf unserer Homepage unter www.mnt.de.

Welche WPG/StBG sucht erfahrenen WP/StB, Dipl.-Kfm., registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, für Geschäftsführung oder Niederlassungsleitung. Raum N, Wü, MA, UL. **WPK 1107**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 48 J., weiblich, seit 1980 Berufserfahrung bei Jahresabschlussprüfung von Banken, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen sowie steuerlichen Problemen sucht neuen Wirkungskreis bei WPG/WP,

StBG/StB, im Finanz- und Rechnungswesen bei Unternehmen aller Branchen bzw. im Bankenbereich auf Basis Daueranstellung (Voll- oder Teilzeit)/freiberuflicher Tätigkeit. **WPK 1109**

vBP/StB, langjährige Berufserfahrung (Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Rechtsmittel inkl. FG etc.), sucht Anstellung/freie Mitarbeit bei WP/StB oder WPG/StBG im Raum Neustadt – Ludwigshafen – Heidelberg – Mannheim – Darmstadt – Groß Gerau – Rüsselsheim – Mainz – Wiesbaden. **WPK 1111**

vBPin (seit 10/2005), StBin (seit 03/1999), 39 J., mit ausgeprägter Mandantenorientierung und unternehmerischer Einstellung, mehrjährige Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung als Prüfungsleiterin bei großer WPG, derzeit mehr als 3 1/2 Jahre in WP-Abt., zuvor als Prokuristin bei mittelständischer WPG/StBG im Bereich Steuern + Wirtschaftsprüfung, 1 1/2 Jahre Auslandserfahrung in Madrid, sucht neue Perspektive inkl. der beruflichen Zielsetzung (WPin), gerne auch in mittelständischer WPG/StBG im Raum Köln/Bonn, Düsseldorf, Wiesbaden oder Frankfurt. **WPK 1112**

WPin/StBin, Dipl.-Betriebsw., 34 J., langjährige Berufstätigkeit bei mittelständischer WPG. Umfassende Kenntnisse in den Bereichen Prüfung (EA/KA) von mittleren und großen Unternehmen unterschiedlicher Branchen und Rechtsformen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertungen sowie Jahresabschlussstellung und steuerliche Beratung. Gute EDV- und Englischkenntnisse. Sucht neue Herausforderung – sehr gerne auch im internationalen Bereich – in mittelständischer oder großer WPG (Raum Baden-Württemberg). **WPK 1113**

StB, WP-Examen bestanden in 11/2005, Dipl.-Ökonom, 36 J., sucht neue berufliche Herausforderung bei mittelständischer WPG/StBG/Sozietät vorzugsweise im Großraum Düsseldorf/Essen/Wuppertal. 10-jährige Berufserfahrung auf folgenden Gebieten: Abschlussprüfung von mittelgroßen und großen Gesellschaften, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuerklärungen mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, umfassende steuerliche

und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen und Privatpersonen. Mitwirkung bei der Einrichtung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems in der WP-Praxis. Gute Kenntnisse in IFRS sowie im Umgang mit den einschlägigen EDV-Anwendungen MS-Office und DATEV (auch Abschlussprüfung comfort). **WPK 1114**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., leitende Position in mittelständischer WP/StB-Sozietät, 8-jährige Erfahrung in Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, Prüfung, steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung, sucht neue anspruchsvolle und verantwortungsvolle Herausforderung bei WP/StB-Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Beteiligung im Raum München. **WPK 1115**

vBP/StB, mit langjähriger qualifizierter Erfahrung in der umfassenden Mandantenbetreuung der unterschiedlichsten Größenordnung und Rechtsformen, sucht wegen beabsichtigtem Umzug neuen Wirkungskreis bei WP oder StB im Raum Worms, Alzey, Oppenheim, Mainz, Rüsselsheim, Darmstadt. **WPK 1116**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., mit den Herausforderungen des Mittelstandes vertrauter Unternehmertyp mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen sowie in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in mittelständischer WP-/StB-Kanzlei in Nordbayern. **WPK 1117**

WP/StB, Mitte 40, sucht neue Herausforderung im süddeutschen Raum. Erfahrungen in der umfassenden Mandatsbetreuung. Langjährige Erfahrung bei „Big Four“ und im mittelständischen Bereich. Schwerpunkte der letzten Jahre: Kommunale Unternehmen sowie Mitarbeiterausbildung und Qualitätssicherung in der WP-Praxis. **WPK 1118**

WP/StB, Dipl.-Betriebsw., mit langjähriger Erfahrung in der Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen, sucht anspruchsvolle Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf Beteiligung oder Praxisübernahme im Raum Münsterland. **WPK 1119**

WP/StB, 41 J., unternehmerisch denkend, langjährige Berufserfahrung bei einer mittelständischen WPG/StBG und einer „Big Four“-Gesellschaft, mit Tätigkeitsschwerpunkten rechtsform-/branchenübergreifende Jahres- und Konzernabschlussprüfungen bei mittelständischen Unternehmen und Non-Profit-Organisationen, Steuerberatung (Gestaltungsbearbeitung, Steuererklärung, Begleitung von Betriebsprüfungen) und klassischer Mittelstandsberatung, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit bei einer mittelständischen WPG/StBG mit konkreter Aussicht auf Beteiligung oder Partnerschaft. **WPK 1120**

Engagierte und ehrgeizige Absolventin (32 J., Dipl.-Kffr. FH, Bankffr. mit mehrjähriger Berufserfahrung) möchte in einer kleinen/mittelständischen WPG (vorzugsweise Raum Köln/Bonn/Düsseldorf) als Prüfungsassistentin in den Beruf einsteigen. Studienschwerpunkte Finanzmanagement und Wirtschaftsprüfung, mit Interesse an Steuerthemen. Praktikum bei StBG, Kenntnisse in FiBu und Steuererklärungen von natürlichen Personen. **WPK 1121**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., unternehmerisch denkend, derzeit als Prokurist leitend tätig bei „Big Four“-Gesellschaft. Langjährige Berufserfahrung im Bereich Jahres-/Konzernabschlussprüfung von Unternehmen aller Größenklassen, Fraud Prevention/Investigation, ISA 240, Internal Audit, Sarbanes Oxley Implementierung/Prüfung, HGB/IFRS/US-GAAP sowie Mitarbeitertraining. Eloquent, kommunikativ, absolut sicheres Auftreten und integer. Suche neue Herausforderung, gerne in mittelständischer Kanzlei mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft. **WPK 1122**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., in leitender Position bei internationaler WPG („Big Four“) im Bereich der Transaktionsberatung tätig, umfassende und langjährige Erfahrung mit Financial Due Diligence Projekten im internationalen Umfeld für Private Equity Häuser und industrielle Mandanten, gute Kenntnisse in internationaler Rechnungslegung (IFRS), Unternehmensbewertung sowie langjährige Erfahrung in der Leitung von Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen verschiedener Rechtsformen, Branchen und Größen nach HGB und

US-GAAP, auch in sehr komplexen Strukturen. Suche eine neue Herausforderung, schwerpunktmäßig in der Transaktionsberatung und mit langjähriger Perspektive. **WPK 1123**

Dipl.-Kffr. (FH), 29 J., ledig, ortsungebunden, schnelle Auffassungsgabe, lernbereit, flexibel, zuverlässig, belastbar und teamfähig, sucht Anfangsstelle mit der Möglichkeit zur Erlangung der Berufsexamina. **WPK 1124**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 34 J., bei „Big Four“, vorwiegend Jahres- und Konzernabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG/StBG, im Raum München/Südbayern. **WPK 1125**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständi-

cher Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 1126**

StB/WP, Ende 30, Generalist, langjährige Erfahrung bei internationaler WPG und mittelständischer WPG/StBG, umfassende Kenntnisse in den Bereichen Jahres- und Konzernabschluss (HGB, IAS/IFRS) inkl. Rechnungslegung in Sonderfällen, Sonderprüfungen, Unternehmensbewertung, Steuerberatung (Umstrukturierung, Unternehmenskauf, -verkauf, Nachfolgeplanung, nat. und internat. Unternehmenssteuerrecht, Betriebsprüfungen), Qualitätskontrolle, sucht Tätigkeit im Großraum Stuttgart ggf. mit (späterer) Aussicht auf Beteiligung. Gute Englisch-Kenntnisse. **WPK 1127**

Dipl.-Ökon., 28 J., sucht nach Abschluss ihrer Promotion ab 04/2006 neue Tätigkeit in mittelständischer StBG/WPG im Großraum Stuttgart - gerne mit mittelfristiger Beteiligungsmöglichkeit (keine Voraussetzung). Bisherige Berufserfahrung: 4 Prüfungssaisons bei „Big Four“ (HGB-Jahresabschlüsse verschiedener Rechtsformen, Branchen und Grö-

ßen, wenige IAS-Reporting Packages-/US-GAAP-Prüfungen), zuletzt als Teamleiterin, berufsbegleitende Doktorarbeit in (inter-)nationaler Rechnungslegung. StB-Prüfung in 10/2006 sowie WP-Examen in 2008 geplant. **WPK 1128**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., mit mehrjähriger Erfahrung bei „Big Four“ sowie mittelständischer StBG, motiviert, mandantenorientiert; umfassende Erfahrung auf folgenden Gebieten: Prüfung und Beratung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlicher Branche und Rechtsform, Internationale Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP), Unternehmensbewertungen und Financial Due Diligence-Prüfungen, Durchführung von Sonderprüfungen sowie betriebswirtschaftliche Beratung; sucht verantwortungsvolle Herausforderung in WPG/StBG/Sozietät, gerne auch mit Aussicht auf Partnerschaft, Köln/Bonn/Düsseldorf. Kontakt: 2005wp@web.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf → www.wpk.de

BPG (Großraum Stuttgart) übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 1201**

Mittelstandsorientierte WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen zu berufsüblichen Bedingungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden gewährleistet. **WPK 1202**

Frankfurt a. M., Bürolage Westend: Dynamische, wachstumsorientierte mittelständische WPG/StBG (15 MA), Anschluss an internationales Netzwerk vorhanden, sucht zwecks Zusammenschluss der Praxen und weiterer Zusammenarbeit einen WP/StB, evtl. auch mit RA-Zusatzqualifikation mit eigener Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandaten zu berufsüblichen Bedingungen im Rhein-Main-Raum. **WPK 1203**

WP/StB, Dipl.-Vw., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, langjährige Erfahrung in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet Kooperation

WP-Sozietät in Darmstadt

bietet Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen, vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit für Prüfungsmandate aller Art an. Mandantenschutz ist selbstverständlich! Wir stellen uns gerne jederzeit und unverbindlich vor. Rufen Sie uns einfach an.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Daiber, Bert & Daiber
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Wilhelminenstraße 57, 64285 Darmstadt
Tel: 0 61 51-36 810 90
E-mail: j.daiber@bert-daiber.de

und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebsw. Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierung. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. **WPK 1204**

Nach § 57a WPO geprüfte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (www.wsp.de) übernimmt gerne Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen möchten. Längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt. Mandatsschutz wird im Übrigen verbindlich zugesagt.

Weitere Informationen und Kontakt:
WP/StB W. Schuster, Tel.: 02 11- 65 88 10;
e-mail:schuster@wsp.de.

Mittelständische WPG/StBG mit mehreren selbstständigen Niederlassungen und erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sucht zur Schaffung einer größeren Einheit und zur Verbesserung von Effizienz und Marktauftritt WP/StB-Praxen – ggfs. als selbständige Niederlassungen – im südlichen Westfalen (Kreise MK, OE, SI) sowie im nordöstlichen Rheinland-Pfalz (Kreise AK, WW). **WPK 1205**

WPG in Düsseldorf, mittelständisch organisiert, überregional tätig, selbst an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO teilgenommen, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, die Übernahme von Prüfungsmandaten zu beruflichen Konditionen an. **WPK 1206**

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. **WPK 1207**

WP/StB, 39 J., ist an einer aktiven Beteiligung/Partnerschaft an dynamischer WP/StB-Kanzlei, -Sozietät resp. WPG im Rheinland/Siegerland interessiert. **WPK 1208**

Mittelständische WP-GmbH aus Südwestfalen mit erfolgreicher Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle bietet WP-Kollegen im Großraum NRW, die nicht an der Qualitätskontrolle teilnehmen möchten, die Möglichkeit zur Kooperation bei Prüfungsaufträgen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit wird selbstverständlich zugesichert. Bei entsprechendem Interesse besteht auch die Möglichkeit, sich an der WP-GmbH zu beteiligen. **WPK 1209**

WP/StB bietet Kollegen in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen an. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 1210**

Keine Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle trotz prüfungspflichtiger Mandanten? Erfahrener WP in Franken bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfungen an. Mandantenschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert. **WPK 1211**

WP Sozietät am linken Niederrhein

bietet Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht mehr teilnehmen wollen, bzw. Steuerberatern mit prüfungspflichtigen Mandanten, vertrauensvolle und zuverlässige Kooperation an. Mandantenschutz wird zugesichert. Gerne stellen wir uns vor. Bei Interesse wollen Sie Kontakt aufnehmen mit vBP/StB Dieter Wies, Tel.: 02151/ 62690, office@beraterteam.de

WP/StB/CPA-Praxis in Schleswig-Holstein übernimmt für WP-Praxen, die sich selber nicht der Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Jahresabschlussprüfungen und sonstige Siegelaufträge bei vollem Mandatsschutz. **WPK 1212**

vBP/StB, langjährige Erfahrung in der Prüfung und Betreuung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen und Größen, unternehmerisch orientiert, bietet freiberufliche Mitarbeit bei WP(G)/StB(G) im Raum Frankfurt – Wiesbaden – Main – Darmstadt – Mannheim – Kaiserslautern – Karlsruhe. **WPK 1213**

Synergieeffekte bei Wahrung des Mandantenschutzes: International erfahrener Wirtschaftsanwalt (45) aus Baden-Baden, Tätigkeitsschwerpunkte: Arbeits-, Vertrags-, Internationales Wirtschaftsrecht, Interessenschwerpunkte: InsoR-, ErbR, sucht zu beruflichen Bedingungen freie Mitarbeit oder sonstige Kooperation (Bürogemeinschaft, Sozietät, Partnerschaft, EWIV) mit StB/WP im badischen Raum oder auch überregional. **WPK 1214**

WP/StB/CPA-Praxis in Schleswig-Holstein bietet StB-Praxen vertrauensvolle Kooperation bei der Prüfung von Jahresabschlüssen und sonstigen Siegelaufträgen sowie Unterstützung im Zusammenhang mit der IAS/IFRS-Bilanzierung an. **WPK 1215**

WPG/StBG aus dem Rhein-Main-Gebiet mit langjährigen Erfahrungen in IAS/IFRS und US-GAAP bietet Berufskollegen bundesweit freiberufliche Unterstützung/Kooperation bei der Erstellung oder Prüfung von IAS/IFRS- oder US-GAAP-Abschlüssen an. Angeboten wird auch die Unterstützung bei entsprechenden Umstellungsprojekten. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandatsschutz werden gewährleistet. **WPK 1216**

WP aus Mannheim bietet WP und vBP, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, kollegiale Zusammenarbeit für Jahresabschlussprüfungen und sonstige Siegelmandate aller Art an, gerne bundesweit. Eine langfristige Zusammenarbeit steht im Vordergrund, uneingeschränkter Mandatsschutz wird garantiert. **WPK 1217**

WP/StB aus Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit Teilnahmebescheinigung, bietet Kollegen, bundesweit, die sich nicht mehr der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, Kooperation bei der Abwicklung von Prüfungsaufträgen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. **WPK 1218**

Betriebsw., StB-Prüfungskandidat, Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen

Konzern-/börsennotierter Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. **WPK 1219**

WP/StB, Dr. rer. pol., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, 35 J., mit eigener Praxis und bereits in 2004 erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, Lehrbeauftragter der Universität Augsburg, seit 10 Jahren sehr umfangreiche IAS/IFRS-Erfahrung, u. a. Gruppenleiter zum Thema „IFRS für den Mittelstand“ bei IDW-Arbeitstagung in Baden-Baden 11/2005 und Prokurist bei „Big Four“, sucht baldmöglichst Kanzlei mit Umsatz bis 700 T € zur Übernahme in Augsburg, Ulm oder München zum Aufbau von benötigtem IFRS-Know-How. Auch Einzelmandate oder Mandate von Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, werde gerne übernommen. **WPK 1220**

Älterer WP (m/w), gerne auch im Vorruhestand, mit umfangreichen Mandantenkontakten von WP/StB (Registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK) aus dem Raum Frankfurt a. M. zur Zusammenarbeit gesucht. **WPK 1221**

StB, Dipl.-Kfm., WP-Examen I/2005 bestanden, CPA cand. 2006, 32 J., auf Kapitalanlagegesellschaften spezialisiert, bietet freie Mitarbeit bei der Prüfung von Spezial- und Publi-

kumsfonds an. Umfassende DV-Kenntnisse in Forbatec V3.Fonds. Mandantenschutz wird garantiert. Kontakt: WP-KAG@gmx.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55

WP mit umfangreichen IFRS-Kenntnissen bietet fallbezogene Unterstützung bei Jahresabschlussprüfungen und der fachlichen Beratung von Mandanten (IAS, Basel II). Mandantenschutz wird gewährleistet. Ggf. auch Übernahmen von (qualitätskontrollpflichtigen) Mandaten zu berufsüblichen Konditionen. Kontaktaufnahme unter kl@KLWPC.de oder 01 75/541 22 75

RA-Kanzlei in Frankfurt/M. mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht und Gemeinderecht bietet WP/StB Bürogemeinschaft und spätere interprofessionelle Zusammenarbeit. Ziel ist die ganzheitliche Beratung der Mandate sowie die hieraus resultierenden Synergieeffekte. Bei Interesse Kontakt unter: RA Weiß, Tel.: 01 79/514 52 34 oder unter weiss_und_partner@yahoo.de

WPG aus Fürth (Bayern) mit erteilter Bescheinigung nach § 57a WPO bietet Berufskollegen

ohne Bescheinigung Zusammenarbeit bei Jahresabschlussprüfungen an. Mandatsschutz wird uneingeschränkt und dauerhaft garantiert. Kontakt: WP/StB Bernhard Dünkel, WPG/StBG Dünkel & Partner, Tel. 09 11-97 08 90

StB, Dipl.-Kfm., M.A., WP cand. (02/2006); 31 J., Bankkfm., bei „Big Four“, hoch motiviert, flexibel, hands-on-Mentalität, belastbar, bietet Mitarbeit auf freiberuflicher Basis bei Projekten zur Umstellung auf IFRS-Rechnungslegung sowie Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nach HGB und IFRS. Mandantenschutz wird selbstverständlich zugesichert. Kontakt: audit2006@gmx.de

www.peer-review.de

Kleinere WPG, in München und Berlin vor Ort, bietet Kollegen, die auf die Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle verzichtet haben, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bei Siegelaustragen an. An einer Einbindung in die Auftragsabwicklung, gerne auch unter Mitwirkung der Mitarbeiter, besteht großes Interesse. Langjährige Erfahrung bei der Prüfung von KMU wird eingebracht sowie selbstverständlich ein uneingeschränkter Mandatsschutz garantiert. Kontakt: Fidicon Consult AG WPG, E-Mail: Theo.Pischel@FidiconConsult.com, Tel. München: 0 89/3 07 12 33, Tel. Berlin: 0 30/89 09 49 94



WP/StB-Kanzlei oder Einzelmandate von mittelständischer Gesellschaft im Rhein-Main-Gebiet zum Kauf zu berufsüblichen Bedingungen gesucht. **WPK 1301**

Bremen – StB mit größerer Prüfungsklientel sucht jüngere(n) WP zwecks gemeinsamer Berufsausübung und Aufbau einer WPG. **WPK 1302**

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerbe-

ratung, sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und RA bzw. Übernahme einer WP/StB-Praxis in NRW. **WPK 1303**

Älterer WP als Sozios für BPG/StBG mit Sitz im Oberbergischen (25 Mitarbeiter) gesucht. **WPK 1304**

Mittelstandsorientierte WP/StB/RA-Sozietät sucht Kanzlei in Berlin zur Übernahme oder Beteiligung zu berufsüblichen Bedingungen.

Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. **WPK 1305**

Unternehmerisch denkender WP/StB, Dipl.-Oec., mit langjähriger Erfahrung in der Rechnungslegung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS bei Unternehmen unterschiedlicher Rechtsform und Größe, sowie in der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen, Unternehmensbewertungen, Organisationsberatung (inkl. der Einführung von Risikomanagementsystemen), IFRS-Umstellung,

Gestaltung und Umsetzung von Unternehmensrechtsformumwandlungen sucht Übernahme- oder Beteiligungsmöglichkeiten an einer WP/StB-Praxis mit (bei Beteiligung anteiligem) Umsatzvolumen von 800.000 € im westlichen Nordrhein-Westfalen. **WPK 1306**

Dynamische WP-Sozietät im Raum Karlsruhe/Enzkreis, erfolgreich tätig in den Bereichen Prüfung, betriebswirtschaftliche Beratung, IAS/IFRS und IT in Zusammenarbeit mit einem Nezt von StB-Kanzleien, sucht Kooperationspartner in BaWü mit Blick auf gemeinsames Auftreten und/oder mögliche gemeinsame Praxis. Auch Erwerb von Prüfungsmandaten möglich. **WPK 1307**

WPG mit interessanter Firmierung und Internetauftritt in der Rechtsform der AG (Grundkapital 50.000 €, ohne bisherige aktive Geschäftstätigkeit – Verlustvortrag nur durch vorbereitende Maßnahmen) an Berufskollegen kurzfristig abzugeben. **WPK 1308**

Mittelstandsorientierte WPG in Freiburg sucht Nachfolger, möglichst mit bereits eigenen Mandanten, dem kurzfristig eine Beteiligung angeboten werden soll. **WPK 1309**

Junge RA-Kanzlei mit modernen und großzügigen Räumlichkeiten im Raum HSK sucht junge(n) WP/StB zwecks Gründung einer Bürogemeinschaft. **WPK 1310**

Nordbayern: WP/StB, Dipl.-Kfm., 39 J., Unternehmertyp mit langjähriger Kenntnis der Abläufe in kleineren und mittelständischen Kanzleien sowie umfangreicher Erfahrung in

der Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, in der umfassenden steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung und in der Durchführung von Sonderprojekten, sucht Beteiligung an mittelständischer WP-/StB-Kanzlei. **WPK 1311**

Gemeinschaft jüngerer WP/vBP/StB/RA-Kollegen (mit Mandantenstamm und Gf-Erfahrung) sucht gut eingeführte WP/StB-Praxis mit Tätigkeitsschwerpunkten Beratung, Erstellung oder Prüfung in München und Umgebung zu beruflichen Bedingungen zu kaufen (ggf. auch Beteiligung). Der Mindestumsatz sollte 300 T € betragen. Eine überleitende kollegiale Mitarbeit des/der jetzigen Praxisinhaber ist erwünscht. Kanzleiräume und Mitarbeiter können übernommen werden. **WPK 1312**

Ostwestfalen – Junges, multidisziplinäres Team aus 3 Berufsträgern (WP/StB Dipl.-Kfm., RA/StB, StB Dipl.-Kfm.), sucht Praxis ab Umsatz von 500 T€, mit Tätigkeitsfeldern in der Steuer-, Wirtschafts- und ggf. Rechtsberatung sowie Wirtschaftsprüfung. Erfahrungen sowohl aus mittelständischen Praxen wie auch „Big Four“ liegen vor. Bevorzugt Raum Herford/Bielefeld/Gütersloh. **WPK 1313**

Mittelständisch ausgerichtete WPG/StBG (2 WP/StB, 1WP/RA/StB, 1vBP/StB, 1 StB) im Zentrum von München, mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle sucht zwecks Übernahme (oder Kooperation mit späterer Übernahme) WP-Kanzlei bzw. Mandantenstamm im Großraum München, vorrangig einen Kollegen, der seine Erfahrungen mit einbringen und sich erst mittelfristig zur Ruhe setzen möchte. **WPK 1314**

WP/StB, Dr. rer. pol., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, 35 J., mit eigener Praxis und bereits in 2004 erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, Lehrbeauftragter der Universität Augsburg, seit 10 Jahren sehr umfangreiche IAS/IFRS-Erfahrung, u. a. Gruppenleiter zum Thema „IFRS für den Mittelstand“ bei IDW-Arbeitstagung in Baden-Baden 11/2005 und Prokurist bei „Big Four“, sucht baldmöglichst Kanzlei mit Umsatz bis 700 T€ zur Übernahme in Augsburg, Ulm oder München zum Aufbau von benötigtem IFRS-Know-How. Auch Einzelmandate oder Mandate von Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, werde gerne übernommen. **WPK 1315**

WP/StB mit Schwerpunkt steuerlicher Beratung mittelständischer Unternehmen sucht in Osnabrück und Umgebung eine StB/WP-Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligung. Eigener Mandantenstamm ist bereits vorhanden. **WPK 1316**

StB/WP aus Mannheim bietet Berufskollegen bzw. auch RA Räume für eine Bürogemeinschaft. **WPK 1317**

WP/StB, 41 J., bei „Big Four“-Gesellschaft, sucht Beteiligung an mittelständischer WP/StB-Sozietät im Raum Hamburg. **WPK 1318**

RA-Kanzlei sucht per sofort WP/StB zwecks Bürogemeinschaft im repräsentativen „Quartier am Gendarmenmarkt“ in Berlin. 1-3 Räume sind zu günstigen Bedingungen untervermietbar. Tel.: 0 30/86 39 49 10

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de

WP mit Erfahrungen in der externen Qualitätskontrolle, selbst erfolgreich am Qualitätskontrollverfahren teilgenommen, bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für kleine Praxen an. **WPK 1401**

Kleinere WPG mit Sitz in Düsseldorf, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle und eigener Teilnahme an externer Qualitätskontrolle, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen der Einzelpraxen und kleineren WPG, führt bundesweit ex-

terne Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. **WPK 1402**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz in Mannheim, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen

bei kleinen und mittelgroßen Praxen/WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 1403**

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit der Erfahrung aus mehreren bereits durchgeführten Qualitätskontrollen, bietet für kleine und mittlere WP/vBP-Kanzleien im süddeutschen Raum schnelle Hilfestellung und einfache Umsetzung eines Qualitätssicherungssystems oder alternativ die kurzfristige Durchführung der externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO). **WPK 1404**

Einzel-WP, Sitz in Mannheim, führt bundesweit externe Qualitätskontrollprüfungen gemäß § 57a WPO durch. **WPK 1405**

Mittelgroße WPG mit erfolgreicher Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle bietet im erweiterten Rhein-Main-Gebiet (Siegen, Kassel, Gießen, Mannheim, Koblenz, Wiesbaden) kollegiale Zusammenarbeit für Siegelmandate aller Art an. Uneingeschränkter Mandantenschutz ist selbstverständlich, eine langfristige, vertrauensvolle Zusammenarbeit ist darüber hinaus wünschenswert. **WPK 1406**

Osnabrücker WPG bietet bundesweit für kleinere und mittelgroße Kanzleien die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO an. Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Kontakt: WP/StB Michael Midding, info@nw-treuhand.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit den Anforderungen an die Organisation kleiner und mittleren Praxen und den Erwartungen der Berufskollegen bestens vertraut, bietet die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung zur Einrichtung eines prüfungsfähigen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52, 93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-Mail: info@steuerberater-elias.de

Nach § 57a WPO geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Düsseldorf (www.wsp.de) bietet an, die Qualitätskontrollprüfung bei kleinen und mittelgroßen Sozietäten und WPG's durchzuführen.

Weitere Informationen und Kontakt:
WP/StB W. Schuster, Tel.: 02 11- 65 88 10;
e-mail:schuster@wsp.de.

Wir begleiten seit über drei Jahren kleine und mittelständische Kanzleien bei der (Weiter-) Entwicklung und Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems, die eine Teilnahme an der externen Qualitätskontrolle der WPK ermöglicht. Dieses Qualitätssicherungssystem erfüllt auch die Anforderungen des § 55b WPO. Dabei wird in mehreren Workshops über einen Zeitraum von ca. 7 Monaten die Praxisorganisation überarbeitet, erweitert und bei den Mitarbeitern in die tägliche Arbeit eingeführt. Die Dokumentation erfolgt mit dem Programm Wisslntra, das eine ständige Nutzung und Weiterentwicklung für alle Kanzleibeteiligten bietet. Informationen unter www.Praktiker-Wissen.de sowie per E-Mail: info@Praktiker-Wissen.de

Teilnahmebescheinigung auch nach dem 31.12.2005: WP/StB in Franken mit langjähriger Berufserfahrung und erteilter Bescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, insbesondere für kleine und mittelgroße Kanzleien auch nach dem 31.12.2005 an. Kontakt: UNION AG, WP/StB Hubert E. Grünbaum, Friedrich-Ebert-Straße 21, 95448 Bayreuth, info@unionag.de, Tel.: 09 21/889-0

Peer Review? > www.contax-online.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, Teilnahmebescheinigung liegt vor, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einrichtung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die Mandatsbetreu-

ung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsüblichen Bedingungen übernommen. Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzemann.de

Kleine WPG/StBG (3 WP, 1 vBP/StB, 1 StB) in München, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, hat sich bereits selbst der externen Qualitätskontrolle unterzogen und auch Prüfungen für Qualitätskontrolle bei Berufskollegen durchgeführt sowie umfangreiche Erfahrungen aus der Fortbildung zu Qualitätssicherungsthemen. Interessierten Kollegen wird Unterstützung bei der QSS-Implementierung oder die Durchführung der Qualitätskontrolle angeboten, jeweils mit einem unverbindlichen Vorgespräch. Kollegen, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht mehr unterziehen wollen, bieten wir an, Prüfungsaufgaben auf kollegialer Basis zu bearbeiten. Kontakt: WP/StB Richard Hempe, Tel.: 0 89/54 70 90-2 30, E-Mail: RHempe@shc.de

Nach § 57a WPO geprüfte und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO zugelassene WPG in Fürth (Bayern) bietet an, die Qualitätskontrollprüfung bei kleinen und mittelgroßen Sozietäten und Gesellschaften durchzuführen. Kontakt: WP/StB Bernhard Dünkel, WPG/StBG Dünkel & Partner, Tel: 09 11/97 08 90

WP/StB, Frankfurt-Rhein-Main, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP + WPG bietet bundesweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Tel.: 01 70/8 97 86 15 + 01 72/6 14 57 73

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

Wirtschaftsprüferkammer, Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefax 0 30 / 72 61 61-3 19, E-Mail magazin@wpk.de

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter www.wpk.de/service/anzeigen.asp. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adressfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zuschrift von der Tagespost für die Kammer nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

NEU
ab WPK Magazin 2/2006:
Praktikantenbörse

Glosse

Wie therapiert man am elegantesten marode Finanzen?

In der Diagnose sind sich alle einig: dem Fiskus droht der Kollaps. Nun streiten die gescheiterten Gescheiten über die richtige Therapie.

Was hilft bei akuter galoppierender Schwindsucht in den Staatskassen? Kurzfristig allenfalls eine **invasive Therapie**, doch kann kein Körper, und sei er noch so robust, ständig neue chirurgische Eingriffe aushalten.



„Der Quacksalber“ – Albert Anker, 1879

Auf die Wirkung einer **Substitutionstherapie** schwören diejenigen, die das Wort „Sozial“ auf ihre Fahnen geschrieben haben. Man nehme von denen, die etwas haben, und verteile an die Claqueure populistischer Wahlversprecher. Blutspenden, die begrifflich eine Freiwilligkeit voraussetzen, reichen wegen des fehlenden eigenen Antriebs leider nicht aus; die **Transfusionen** müssen deshalb gesetzlich verordnet werden.

Die Gewerkschaftsholding BGAG versucht zurzeit, ihre Kassenleere ebenfalls mit einem **Blutaustausch** zu kurieren. Nach dem Desaster mit der „Neuen Heimat“ und der „Bank für Gemeinwirtschaft“ trennt sich die BGAG jetzt von der angeschlagenen Hypothekenbank AHBR durch Verkauf an den US-Investor „Lone-Star“, wobei gemunkelt wird, gegen Zuzah-

lung von 600 Mio. €, ‚um ca. 400 Arbeitsplätze zu sichern‘. Wie viel Arbeitsplätze könnte man mit diesem Betrag im Handwerk absichern!

Die Immobiliengesellschaft BauBeCon mit ca. 20.000 Wohnungen soll an „Cerberus“ veräußert werden, womit sich wieder einmal bestätigt, dass man mit „Heuschrecken“ gut kunkeln kann. Bezahlt wird die Zeche

von den Mitgliedern über ihre Beiträge; woher sollen denn sonst die Milliardenbeträge kommen, die für das Stopfen der Missmanagement-Löcher notwendig waren?

„An ihren Früchten also könnt ihr die falschen Propheten erkennen.“ (Matthäus 7, 20). Verblendete sehen hier keine Zusammenhänge. Da helfen auch keine **Psycho-Therapien**.

Ständiges **Schröpfen** (Vermögenssteuer) wie auch der **Aderlass** (Reichensteuer) sind **Quacksalber-Methoden** des Mittelalters, werden aber unverändert von Finanz-Kurpfuschern, die mental noch in der Zeit des Frühkapitalismus leben, favorisiert.

Kleinvieh macht zwar auch Mist, doch produziert ein Elefant mehr als zehntausend Nachtigallen, weshalb die Elefantenjäger schon gierig ihre Büchsen spannen, doch was soll's,

wenn nur auf die **Symptome** gezielt wird: viel Lärm um nichts. Für das Verbinden schmerzender Finanzwunden greift man auch gern auf Kredite zurück, was fast dasselbe wie „Gelddrucken“ ist, eine Form der **palliativen Therapie** (lat. „palliare“, mit einem Mantel bedecken), die in der Medizin regelmäßig dann zum Zuge kommt, wenn es zu Ende geht.

Auf Dauer hilft nur eine **konservative kausale Therapie**. Wie wäre es mit **Naturheilverfahren**? Befreit von allen Korsagen (Bürokratie) entwickeln sich die Selbstheilungskräfte (freie Marktwirtschaft). Mit mehr Bewegung (Flexibilität) und Sport (Wettbewerb), ohne Aufputzmittel (versickernde Subventionen) und mit gesunder Ernährung (gesicherter Energie) werden die Fettansätze der Bequemlichkeit (staatlich geförderte Überkapazitäten) abgebaut und das Immunsystem (Wirtschaftswachstum) gefestigt, damit wir auch für die Zukunft (aufgrund besserer Bildung) genügend Kraftreserven (aus Forschung) haben, um mit kräftigen Muskeln (Vollbeschäftigung), starken Nerven (ohne Schuldendruck) und mit frischem Blut (solidem Steueraufkommen) frei ein gutes Leben führen können (auch als Staat, um ohne strangulierende Sachzwänge gute Politik zu machen).

Angebot und Nachfrage bestimmen auch hier den Preis. Je stärker die Nachfrage nach staatlichen Hilfen, desto teurer wird er uns. Wenn seine Aufgabe nur darin gesehen wird, den Durst nach immer mehr Wohltaten zu stillen, ist irgendwann auch die größte Flasche leer.

Bei **Therapieresistenz** besteht keine Aussicht auf Besserung. Es fehlt schlicht die Einsicht. „Die Menschen wollen statt jeder Art von Einsicht nur Redensarten haben ...“ (Goethe an Schiller, 27.7.1799), und davon gibt es reichlich. H.F. Flachs



Wer kalkuliert Ihr Risiko?

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialisten-Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

*Damit aus
süßen Früchten keine sauren
Zitronen werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria